

# Gesetzblatt

für das

Königreich Baiern.

---

1819.

---

München.



für das

## K ö n i g r e i c h B a i e r n.

I. Stück. München, Freytags den 1. Januar 1819.

## I n h a l t.

Einberufung der Städte-Versammlung.

Maximilian Joseph,  
 von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Bezug auf die in der Verfassungs-  
 Urkunde gegebene Versicherung, wollen Wir  
 die darin angeordnete Versammlung der  
 Stände Unseres Reiches zur Ausübung der  
 zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte,  
 auf den 23<sup>ten</sup> dieses Monats hienit ein-  
 berufen, und befehlen daher Unsern sämt-  
 lichen Kreis-Regierungen, alle in die

zweite Kammer aus ihrem Kreise erwählten  
 Abgeordneten sogleich durch abschriftliche  
 Mittheilung dieser öffentlichen Ausschrei-  
 bung anzuweisen, daß sie sich am genannten  
 Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und  
 Residenz-Stadt einfänden, und sogleich  
 nach ihrer Ankunft bey der angeordneten  
 Einweisungs-Commission in dem dormalis-  
 gen Stände-Hause, persönlich melden; im  
 Falle aber, daß ein Mitglied durch unab-  
 wendbare Hindernisse von der Erscheinung

abgehalten werden sollte, die schriftliche  
Entschuldigung mit Angabe der bestehenden  
Gründe, längstens bis zu diesem Zeitpuncte  
einsenden.

Wir werden sonach den Tag, an  
welchem Wir die Sitzung eröffnen werden,  
durch besondere Entschlieſung bekannnt machen.  
München, am 1<sup>ten</sup> Januar 1829.

## M a x. J o s e p h.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Brede. Graf v. Triva. Graf v. Kechberg.  
Graf v. Thürheim. Freyherr v. Lerchenfeld. Graf v. Erdring.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

E g i d v. S o b e l l.

# G e s e h b l a t t

für das

**K ö n i g r e i c h B a i e r n .**

---

II. Stück. München, Sonnabends den 3. April 1819.

---

---

## **I n h a l t .**

erläuterung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Versammlung betreffend.

---

Maximilian Joseph, ihrer verfassungsmäßigen Berathung über:  
von Gottes Gnaden König von Baiern. gegebenen Gegenstände bis jetzt erlediget sind;  
so haben Wir Uns bewogen gefunden, die  
**U**nsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, gegenwärtige Sitzung bis zum 15<sup>ten</sup> des  
Stände des Reichs! Da die für die nächsten Monats May zu verlängern.  
Sitzung der gegenwärtigen Stände-Versammlung in der Verfassungs-Urkunde Unsere Lieben und Getreuen, die Stände  
Titel VII. §. 22. bestimmte gewöhnliche des Reichs sich nach Vorschrift der Ver-  
Zeit ihrem Ende sich nahez, ohne daß die fassungs-Urkunde vor Allem mit den an sie

gebrachten Gegenständen beschäftigen, und Betreuen, den Ständen des Reichs mit darüber die ordnungsmäßige Berathung Königlichen Hulden und Gnaden gewo- ohne längerem Verzug vornehmen wer- gen verbleiben.

den. Womit Wir Unsern Lieben und München den 2. April 1819.

**M a x. J o s e p h.**

Graf v. Kelgersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg.  
Graf v. Thürheim. Freyherr v. Lerchenfeld. Graf v. Erding.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

**Egid v. Kobell.**

für das

## K ö n i g r e i c h B a i e r n .

III. Stück. München, Montags den 17. May 1819.

## I n h a l t .

Verlängerung der Stände-Versammlung bis zum 20. Juny d. J. — Bestimmungen über die Militär-Pflichtigkeit bey Auswanderungen.

Maximilian Joseph,  
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue,  
Stände des Reichs! Da Wir die Ueberzeugung erhalten haben, daß, ohngeachtet der angestrengtesten Bemühungen Unserer Lieben und getreuen Stände, einige der wichtigsten Gegenstände, welche demal in Betrachtung stehen, vor dem Ablaufe des durch Unser Rescript vom 2. April verlängerten

Termins — in beyden Kammern verfassungsmäßig nicht erlediget werden können; so haben Wir Uns bewogen gefunden, den bis zum 15. May verlängerten Termin bis zum 20. Juny zu erstrecken. — Wir haben das Vertrauen, daß dann aus der ersten Ständes-Versammlung Unseres Königreichs solche Resultate hervorgehen werden, welche offenebare Beweise einer innigen Verbindung der Regierung mit den Ständen für den großen Zweck der Staats-Wohlfahrt liefern wer-

den, und daß man in Unserer Stände-Versammlung eine Stütze des Thrones und eine Wohlthat der Nation erkennen werde. —  
 Womit Wir Unseren Lieben und Getreuen,

den Ständen des Reiches mit Königl.ichen  
 Hulden und Gnaden gewogen verbleiben.

München den 14. May 1819.

## Max. Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Brede. Graf v. Erba. Graf v. Rechberg.  
 Graf v. Thürlheim. Freyherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
 Egid v. Kobell.

(Bestimmungen über die Militär-Pflichtigkeit  
 bey Auswanderungen.)

Maximilian Joseph,  
 von Gottes Gnaden König von Baiern.

Uebereinstimmend mit der unterm 10. Novem-  
 ber 1817 bekannt gemachten Erklärung  
 über die von Uns und des Großherzogs von  
 Sachsen: Weimar, Eisenach Königl.ichen  
 Hoheit angenommenen Grundsätze über die  
 Militär-Pflichtigkeit bey wechselseitiger Aus-

wanderung von Unterthanen ist nun auch die  
 Erklärung über die Annahme und gegenseitige  
 Beobachtung der erwähnten Grundsätze  
 zwischen Uns und des Herzogs von Sachsen  
 Hildburghausen Durchlaucht von beyden  
 Seiten unterzeichnet, und gegenseitig aus-  
 gewechselt worden; mit der einzigen Abweichung  
 jedoch, daß die Jahre der Militär-Pflichtig-  
 keit für Unsere Unterthanen zwar wie immer  
 auf die Zeit vom Anfange des 18. bis zum

vollendeten 27. Lebensjahre, für die Herzog:  
lich, Sachsen, Hildburghausischen Untertha:  
nen aber auf die Zeit vom Anfange des 20.  
bis zum vollendeten 29. Lebensjahre festgesetzt  
worden.

Die hiernach bestehenden Bestimmungen  
sind nunmehr in Bezug auf die Herzoglich  
Sachsen, Hildburghausischen Lande genau zu  
beobachten.

München den 6. April 1819.

Mar. Joseph.

Graf von Rechberg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl,  
der General-Sekretär:  
v. Baumüller.



für das

## K ö n i g r e i c h B a i e r n.

IV. Stück. München, Montag den 21. Juny 1819.

## I n h a l t.

Die Verlängerung der Stände-Versammlung bis zum 16. July dieses Jahres betreffend.

Maximilian Joseph,  
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue,  
Stände des Reichs! Damit die Kammer  
der Reichsräthe in Stand gesetzt werde, die  
über mehrere wichtige Gegenstände, vorzüg-  
lich über das allgemeine Finanz-Gesetz, und  
die damit in Verbindung stehenden besondern  
Gesetze, so wie über das Staats-Schulden-  
wesen von der Kammer der Abgeordneten

gefaßten Beschlüsse, welche theils nun erst  
an dieselbe gekommen sind, und theils noch  
erwartet werden, in Verfassungsmäßige Ver-  
rathung zu nehmen; — so sind Wir bewogen  
worden, die Sitzungen Unserer Stände bis  
zum 16ten July laufenden Jahres einschlußig  
zu verlängern.

Wir erwarten zuversichtlich, unter  
Hinweisung auf Unsere Entschliesung vom  
2ten April dieses Jahres, daß sich in diesem  
anberaumten letzten Termine die Kammer der

Abgeordneten vor Allem mit den von Unseren des Reiches, mit Königlichem Hulden und Staats- Ministerien an sie gebrachten Gegens Gnaden gewogen verbleiben.  
ständen beschäftigen werde. Womit Wir München am 19ten Juny 1819.  
Unsere Lieben und Getreuen, den Ständen

**M a x. J o s e p h.**

Graf v. Keigersberg. Fürst v. Brede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg.  
Graf v. Thürheim. Freyherr v. Lerchenfeld. Graf v. Lörring.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

**Egid v. Kobell.**

für das

## K ö n i g r e i c h B a i e r n.

V. Städt. München, Montags den 5. July 1819.

## I n h a l t.

- I. An das Gesamt-Staats-Ministerium. Die Demselben ertheilte Vollmacht zur Besorgung der ständischen Angelegenheiten während der Abwesenheit Sr. Majestät des Königs betreffend.
- II. An die Stände-Versammlung, Kammer der Reichsräthe und Kammer der Abgeordneten. Die während der Abwesenheit Sr. Majestät des Königs dem Gesamt-Staats-Ministerium in Begehung auf die ständischen Angelegenheiten ertheilte Vollmacht betreffend.

## I.

An das

## Gesamt-Staats-Ministerium.

(Die Demselben ertheilte Vollmacht zur Besorgung der ständischen Angelegenheiten während der Abwesenheit Sr. Majestät des Königs betreffend.)

Maximilian Joseph,  
von Gottes Gnaden König von Baiern.  
Unser Gesamt-Staats-Ministerium empfangt in der Anlage eine an die Stände-

Versammlung gefertigte Entschließung wegen Besorgung der ständischen Angelegenheit während Unserer Abwesenheit, mit dem Auftrage, dieselbe beyden Kammern am Tage Unserer Abreise bekannt zu machen.

Wir ertheilen Demselben Vollmacht, nicht nur die von den Kammern an Uns zu bringenden gemeinschaftlichen Beschlüsse in Unserm Namen zu empfangen, sondern

überhaupt Alles dasjenige im Verfassungs-  
 mäßigen Wege einzuleiten und zu verfü-  
 gen, was bis zum Schluße der Sitzungen  
 zur Erledigung der von Unfern Ministe-  
 rien an die Stände gebrachten unaufschieb-  
 baren wichtigen Angelegenheiten noch erfor-  
 derlich seyn mag.

München am 30sten Juni 1819.

Max. Joseph.

Ueber die Resultate soll Uns seiner  
 Zeit nicht nur ausführlicher Bericht er-  
 stattet, sondern damit zugleich der Entwurf  
 eines wohlbemessenen Landtags: Abschiedes  
 über alle verhandelten Gegenstände, welcher  
 sonach bey dem Schluße zu publiciren ist,  
 vorgelegt werden.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
 Egid v. Kobell.

## II.

An die Stände = Versammlung  
Kammer der Reichsräthe  
und  
Kammer der Abgeordneten.

(Die während der Abwesenheit Sr. Majestät  
des Königs dem Gesammt-Staats-Mini-  
sterium in Beziehung auf die ständischen  
Angelegenheiten ertheilte Vollmacht betr.)

Maximilian Joseph,  
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und  
Getreue, Stände des Reichs! Da Wir  
zum Gebrauche des für die Erhaltung unserer  
Gesundheit jährlich nothwendigen Mineralbä-  
des eine Reise in das Ausland antreten, und

München am 30sten Juni 1819.

Max. Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Brede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg.  
Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Erding.

einige Wochen aus Unsern Staaten abwesend seyn werden, so haben Wir während dieser Abwesenheit Unserm Gesammt-Staats-Ministerium Vollmacht ertheilt, die von Unsern Ständen an Uns zu bringenden gemeinschaftlichen Beschlüsse, welche schriftlich an dasselbe zu senden sind, in Unserm Namen zu empfangen, und überhaupt für die Handhabung der Verfassung in allen ihren Vorschriften sorgfältig zu wachen.

Wovon Wir Unsere lieben und getreuen Stände des Reichs in Kenntniß setzen, und denselben mit Königlichem Hulden und Gnaden gewogen verbleiben.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
Egld v. Kobell.



für das

## K ö n i g r e i c h B a i e r n.

VI Stüd. München, Sonntags den 25. July 1819.

## I n h a l t.

Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Baiern.

Maximilian Joseph,  
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue,  
Stände des Reichs! Wir haben Uns bey dem nunmehr eingetretenen Schluß der ersten Versammlung der Stände Unseres Königreichs, über \*) die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der beyden Kammern, so wie über die Berathungs-Verhandlungen derselben, ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Gesamt-Ministeriums und Staatsraths Unserer Königlichen Entschliesungen, wie folgt:

\*) In den besondern Abdrücken dieses Abschiedes für die Stände-Versammlung ist hier statt: auf, über zu lesen.

## I.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzes-Entwürfe.

## A. Verbesserungen der Gerichts-Ordnung.

Den von den Ständen in Ihrer Zustimmung zu dem über diesen Gegenstand an sie gebrachten Gesetz Entwurfe beigefügten Modifikationen, haben Wir Unsrer Genehmigung ertheilt, und darnach das unter Ziffer I. anliegende Gesetz in Verfassungsmäßiger Form erlassen. Bsp.  
I.

## B. Gemeinde-Umlagen.

Den von den beyden Kammern der Stände-Versammlung einstimmig gemachten Vorschlägen zu Abänderung in dem ihnen vorgelegten Gesetz: Entwürfe über die Umlagen

für Gemeinde:Bedürfnisse, haben Wir Un-  
<sup>Bepf.</sup> <sup>II.</sup> sere Genehmigung ertheilt, und darnach das  
 unter Ziffer II. anliegende Gesetz gleichmäßig  
 erlassen, woben Wir bemerken:

1) bey denjenigen besondern Punkten des  
 Artikels II. (Nro. 4.) dann der Art. IV.  
 VI. und IX., welche die Konkurrenz: Pflich-  
 tigkeit der Miethbewohner und Inleute  
 in den Gemeinden, so wie der Domini-  
 kal: Renten: Besitzer, und die Kompetenz  
 der standesherrlichen Regierung: Kan-  
 zleyen betreffen, worüber eine Vereinigung  
 der Ansichten nicht hat erzielt werden kön-  
 nen, haben Wir den Grundsatz angenom-  
 men, daß, solange dießfalls eine neue ge-  
 setzliche Norm auf Verfassungsmäßigem  
 Wege nicht eintritt, sich nach den bishes-  
 rigen Bestimmungen zu richten sey;

2) auch haben Wir nothwendig gefunden,  
 die Fassung des Art. IX., so weit darin  
 von dem vorchriftsmäßigen Benehmen  
 der Gemeinde: Verwaltungen bey neuen  
 Umlagen, und bey Umlagen für Neu-  
 bauten die Rede ist, zu den gesetzlichen  
 Grundeinrichtungen der Gemeinden selbst,  
 und den hier einschlagenden §§. 82. und  
 104. des Gemeinde: Edikts, zu Beseitig-  
 ung eines jeden Mißverständnisses, in  
 nähere Beziehung zu bringen.

#### C. Finan: Gegenstände.

##### I. Staats: Einnahme.

1) Wir genehmigen die von den Ständen

des Reichs votirte Bewilligung der di-  
 rekten Steuern für die sechsjährige Finanz:  
 Periode vom 1. Oktober 1819 bis letzten  
 September 1825 in dem jährlichen Des-  
 trage von

5,940,230 fl. Grund:
454,000 fl. Häuser:
451,000 fl. Dominikal:
794,000 fl. Gewerbesteuern, nach der beantragten Verminder- rung im Rheinkreise von 75,000 fl.
760,000 fl. Familien:
434,000 fl. Zugvieh: Steuern.

2) Die indirekten Steuern werden nach den  
 bisherigen Sätzen erhoben, mit Aus-  
 nahme

a) der Mauth, worüber das von Uns heute  
 erlassene Zollgesetz, unter Ziffer III., <sup>Bepf.</sup>  
 mit Aufnahme der, von den Ständen <sup>III.</sup>  
 begutachteten Modifikationen verfügt,  
 welches vom Anfange des künftigen  
 Etats: Jahres an, in volle Wirkung  
 tritt;

b) an die Stelle der in einigen Theilen  
 des Ober: Main: und Regat: Kreises in  
 streitigen Rechtsgegenständen noch ge-  
 bräuchlichen preussischen Sportel: Taxe,  
 wollen Wir nach dem Antrage Unserer  
 Stände die Alt: Baiertische vom Anfange  
 des künftigen Etats: Jahres an, einge-  
 führt wissen.

- 3) Der Erhebung: Bewilligung einer außerordentlichen Familiensteuer zur Unterstützung der Haupt: Schuldentilgungs: Kasse, während der nächsten drey Finanz: Jahre, ertheilen Wir Unsrer Sanction.

## II. Staats: Ausgabe.

- 1) Die Ausgaben, nachdem sie von den beyden Kammern Verfassungsmäßig geprüft worden, sind in das beyliegende Finanzgesetz Ziffer IV. aufgenommen.
- 2) Wir haben in der vollsten Ueberzeugung, daß Unsrer eingegangenen Pflichten, als Glied des deutschen Bundes, und die Selbstständigkeit Unsrer Monarchie, die für die Armee angezehte Summe von 8 Millionen unabweislich erfordern, dieselbe in das Finanz: Budget aufnehmen lassen; — da aber die zweyte Kammer für das Bedürfniß der Armee die Summe von 7,674,000 fl. in der Art als ausreichend angenommen hat, daß hievon 6,700,000 fl. für die aktive Armee zu bestimmen; und die dormaligen Pensionen und überzähligen Offiziere mit 974,000 fl. in der Art besonders zu übernehmen wollen, daß die Heimfälle der Staats: Kasse zu gut gehen; so werden Wir noch auf das genaueste untersuchen lassen, ob und in wie fern es möglich sey, die Armee in dem Stande, in welchem es die Erfüllung Unsrer Bundes: Pflichten erfordert, mit dieser Summe zu erhalten;

solte jedoch dieses nicht erzielt werden können, so müßten Wir Uns vorbehalten, das was zu diesem Zwecke an der bisher festgesetzten Summe von 8 Millionen über die oben bemerkte Summe noch erforderlich seyn sollte, aus den eigenen Militär: Fonds verwenden zu lassen, indem Unsrer getreuen Stände nicht gemeint seyn können, Uns an der Erfüllung Unsrer bundes: mäßigen Verpflichtungen zu hindern.

- 3) Wir genehmigen den Antrag in so fern sich ein Ueberschuß der Staats: Einnahmen wirklich ergibt:
- a) 15,000 fl. jährlich zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Geistlichen; hiernächst
- b) 32,000 fl. als Vermehrung der Schuls: Dotation; dann
- c) 24,000 fl. für die drey Landes: Unterv: städten zu gleichen Theilen, und
- d) 16,000 fl. zur Verbesserung des Landes: gestütes, anweisen zu lassen.

## III. Staats: schul d.

- 1) Wegen Behandlung des Staats: Schuldenwesens, nach den von Unsrer <sup>Bepf. v.</sup> getreuen Ständen vorgeschlagenen Modificationen, enthält das allgemeine Schuldentilgungs: Gesetz Ziffer V. die von Uns sanktionirten Bestimmungen.
- 2) Wir genehmigen, daß nach dem Antrage Unsrer Stände der Hauptschuldentilgungs: Kasse, die disponiblen Kontribus ( 6 \* )

tionsgelder und die vorhandenen Staats-Effekten zur geeigneten möglichst nützlichen Verwendung überwiesen werden;

3) eben so genehmigen Wir, daß die disponiblen Gelder der Militär-Hauptkasse an die Schuldentilgungs-Kommission gegen Verzinsung übergeben werden. — Diese Zinsen sollen zur Equipirung und Remontirung verwendet, in so fern sie aber dazu nicht nothwendig sind, zu dem, außer dem Falle einer Kriegsnoth, unangreiflichen Kapital geschlagen werden.

4) Die Verhältnisse der Nürnberger Staatsschuld und ihrer Verzinsung, haben Wir nach dem Antrage Unsers Finanz-Ministeriums und erfolgter Bestimmung Unserer Stände, durch das heute erlassene besondre Gesetz, Ziffer VI. festgestellt.

Beil.  
VI.

#### IV. Veräquation der Kriegskosten.

Wir genehmigen die Modifikationen, welche die Stände des Reichs über das vorgelegte Veräquations-Gesetz der Kriegskosten für die Vergangenheit und Zukunft in Antrag gebracht, und haben dasselbe hiernach, wie die Beslage VII. zeigt, erlassen.

Beil.  
VII

#### V. Creditmittel.

1) Unserm Finanz-Ministerium wird nach der von Unsern Ständen erfolgten Bewilligung zur Deckung des Deficit's von 1818 auf 1819 und der, bey der Central-Staats-

Kasse angewiesenen Zahlungen, ein Credit auf drey Millionen Gulden in der Art eröffnet, daß solcher nach Bedürfnis bey der Staatsschulden-Tilgungs-Kommission, unter Mitwirkung der Kommissärs der Stände-Versammlung realisirt, und über dessen Verwendung den Ständen des Reichs bey der nächsten Versammlung genaue Rechnungsständige Nachweisung vorgelegt werden müßte.

2) Ferner wird demselben nach gleichmäßiger Bewilligung Unserer Stände, und unter den nämlichen Bedingungen für den Fall, wenn die Getreidpreise im Laufe der Finanzperiode unter die in dem vorgelegten Budget angenommenen, herabsinken sollten, ein eventueller Credit auf die Summe des Minder-Erlöses aus den ararialischen Getreide-Früchten eröffnet, dagegen soll der Mehr-Erlös in andern Jahren zur Deckung der aufgenommenen Summen verwendet werden.

#### VI. Steuer-Perception durch die Gemeinden.

Da der Zweck des Gesetzes Vorschlag über die Steuer-Perception durch die Gemeinden unter den von den Ständen beantragten Modifikationen nicht erreicht werden könnte; so wollen wir es zur Zeit bey der bisherigen Perceptionsweise belassen.

Wir haben nicht ohne Befremden bemerkt, daß die Bestimmung der Verfas-

fungs; Urkunde Tit. VII. §. 22., vermöge welcher die Stände in ihren Sitzungen die von der Regierung an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung ziehen sollen, besonders bey dem schon am 10. Februar d. J. an sie gebrachten, und bald darauf mit den Motiven unterstützten Entwurfe einer Hypotheken-Ordnung unbeachtet geblieben ist, und Wir sehen Uns mit Bedauern auffer Stand, dermalen schon der Nation ein Gesetz zu geben, welches als eine wesentliche Bedingung des dem Volke so wichtigen Real-Credits in lauten Anspruch genommen, und daher längerhin nur mit Nachtheil entbehrt wird.

## II.

### Wünsche und Anträge der Kammern.

#### A. Gesetz gegen die Duelle.

Wir werden die von den Ständen gewünschte Revision der gegen die Duelle bestehenden Gesetze anordnen, um den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes der nächsten Stände-Versammlung vorlegen zu können.

#### B. Verbesserung des Advokatenwesens.

Wir werden ferner, wie bisher, auf eine verhältnismäßige Anzahl der Advokaten, und bey Besetzung der Advokatenstellen darauf Rücksicht nehmen, daß nur genugsam befähigte und würdige Subjekte als Advokaten ernannt werden, auch die bestehenden Disciplinar-Ordnungen in Revision nehmen lassen.

### C. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens.

Auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in der Civil- und Straf-rechtspflege werden Wir bey der unverzüglich zu bearbeitenden Revision der Civilgerichts-Ordnung und des Straf-Gesetzbuchs, in der Art den Bedacht nehmen lassen, daß durch dieselbe sowohl die den Standesherrn, als dem Gesammt-Adel aus dem Tit. V. der Verfassungs-Urkunde §§. 2. und 4. und aus den darauf bezüglichen Verfügungen zustehenden Rechte, und daraus fließenden Formation und Wirkungsbereich ihrer Gerichte aufrecht erhalten, und ferner den sämmtlichen Vaterischen Staats-Angehörigen die Wohlthat — ihre Civil-Rechtsstreite in den gesetzlich bestehenden Instanzen nicht nur der Formlichkeit, sondern auch der Wesenheit nach, entscheiden zu lassen — unbenommen bleibe.

#### D. Den Anträgen über

- 1) die Mittheilung der Akten an die Kronsfiskale;
- 2) die Bedingung der Rechtsverfolgung gegen den Königl. Fiskus in Beziehung auf die Verordnung vom 4ten Februar 1819, und
- 3) die Introculation der Akten, haben Wir Unsrer Genehmigung ertheilt, und die geeigneten Bestimmungen sogleich in das Gesetz über die Verbesserung

der Gerichts-Ordnung (oben Beyl. I.) aufgenommen.

E. Auf die Uns geduſſerten weitern Wünſche und Anträge für die künſtliche Reviſion der Gerichtsordnung, werden Wir ſeiner Zeit die geeignete Rückſicht nehmen laſſen.

F. Auf den Antrag, Unſerm Staats-Miniſterium der Juſtiz eine ſolche Stellung gegen Unſern Staatsrath zu geben, daß dadurch die Verfaſſungsmäßige Unabhängigkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege aufrecht erhalten werde, werden Wir den ernſtlichen Bedacht nehmen, und die geeignete Berathung hierüber unverzüglich anordnen.

#### G. Schulweſen.

Wir werden die in dem Antrage Unſerer Stände vom 17. Juni gewünschten Nachweiſungen über den Zuſtand der Volkſchulen erheben, und die Reſultate zu ſeiner Zeit mit den geeigneten Vorſchlägen zur Einſicht und Berathung vorlegen laſſen.

Auch werden Wir die Anordnung treffen, daß der beſtändige Schulplan, deſſen Zweckmäßigkeit im Ganzen von Unſern Ständen ſelbſt anerkannt iſt, in ſorgfältiger Erwägung gezogen, hiebei auf die in dem Antrage bezeichneten einzelnen Punkte vorzüglicher Bedacht genommen, und auch in dieſer Beziehung, ſo fern Rückſichten der Geſetzgebung eintreten, oder das Intereſſe

des allgemeinen Staatshaushalts, wegen etwa noch erforderlicher Aufwands-Mittel berührt wird, die Verfaſſungsmäßige Mittheilung deſelben bewirkt werde.

#### H. Hausier- und unberechtigter Handel der Juden.

Unſer Staatsminiſterium des Innern wird ſich zur Erfüllung des Wünſches und Antrags Unſerer Stände vom 10. Juli mit der ohnedieß ſchon früher beabſichtigten Reviſion der über die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen beſtehenden Verordnungen unverzüglich beſchäftigen, und Wir werden einen umfaſſenden Geſetzes-Entwurf hierüber an die nächſte Stände-Verſammlung gelangen laſſen.

Zugleich haben Wir genehmiget und befohlen, daß Unſere Kreis-Regierungen und andere einſchlägige Behörden in Anſehung des Hausier- und unberechtigten Handels überhaupt, nach den vorgeschlagenen, Unſern Geſetzen und Verordnungen vollkommen entſprechenden Beſtimmungen, zur ſtrengen Aufſicht und Vollziehung angewieſen werden.

Was die dießfalligen Beſchwerden der Städte Friedberg, Alſach und Schrobenuſen betrifft, ſo iſt die nähere Unterſuchung deſelben verfügt worden.

#### I. Akademie der Wiſſenſchaften.

Da Wir bereits eine Reviſion der Statuten und Einrichtung der Akademie der Wiſſenſchaften angeordnet haben, ſo wird

dabei zugleich auf den unterm 16. Juli l. J. von Unsern Ständen geduldeten Wunsch die geeignete Rücksicht genommen werden.

#### K. Verkauf des Getreides ins Ausland.

Den hierüber von den Ständen an Uns gestellten Antrag: daß jedem Inländer gestattet werden solle, das erkaufte, so wie das selbst erzeugte Getreide, ohne an die Schranke gebunden zu seyn, in das Ausland zu verkaufen, werden Wir un- verzüglich in Berathung nehmen lassen, und hiernach das Geeignete verfügen.

#### L. Modificationen des Gewerbs-Steuergesetzes im Rheinkreise.

Dem Antrage, daß mit Vernehmung des Landrathes im Rheinkreise, die zur Befestigung der obwaltenden Prägravationen erforderlichen Modificationen des Gewerbs-Steuer-Gesetzes vom 26ten Februar 1818 möchten verfügt werden, sind Wir bereits durch die deshalb schon unterm 1ten Februar laufenden Jahres an Unse Regierung in Speyer erlassene Weisung entgegen gekommen.

#### M. Allgemeine Taxordnung.

Wegen Einführung einer allgemeinen gleichen Taxordnung für die ältern 7 Kreise, mit Ausnahme des Rheinkreises, werden Wir geeigneten Bedacht nehmen, daß die dermal bestehenden Taxordnungen einer allgemeinen Revision unterworfen,

und eine Gleichförmige seiner Zeit im Verfassungsmäßigen Wege erlassen werden.

#### N. Musterwirthschaften.

Wegen Benützung Unserer Musterwirthschaften zur Bildung eigentlicher Landwirthe, Dienstbothen und Schäfer, haben Wir Unserem Finanz-Ministerium die geeigneten Befehle ertheilt.

#### O. Forstvermessung und Taxation.

Der in der Natur und dem Zwecke der Verwaltung ohnehin gegründeten Forstvermessung und Taxation, bleibt die erforderliche Fürsorge nach Kräften der Staats-Fonds gewidmet.

#### P. Forstpolizey-Ordnung.

Wegen einer, mit dem gesammten Kulturgesetze im Zusammenhange stehenden Forstpolizey-Ordnung, sind die Vorarbeiten schon eingeleitet.

#### Q. Aufspeicherung eines Theils der Getreide-vorräthe.

Wir haben die Aufspeicherung eines Theils der Getreide-Vorräthe in fruchtbaren Jahren bereits im verwichenen Jahre verfügt, und werden — so wie es die Bedürfnisse des Staats und die Deckungsmittel erlauben, — mit der allmählichen Verstärkung dieser für die Zeiten der Theuerung bestimmten Magazine fortfahren.

#### R. Berg- und Hütten-Wesen.

Wir werden die im Vortrage des zwey-

ten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten anerkannten Verbesserungen des Baierschen Berg- und Hüttenwesens nicht nur fortsetzen, sondern auch nach dem gemeinsamen Wunsche Unserer Stände, Versammlung vorzüglich dem Bergbau künftighin — soweit als möglich — noch größere Aufmunterung und Unterstützung angedeihen lassen.

#### S. Lottospiel.

Wir werden bedacht seyn, Unser längst ausgesprochene Absicht, das Lotto aufzuheben, zu realisiren, sobald es die finanziellen Verhältnisse ohne anderseitige drückende Belastung Unserer getreuen Unterthanen gestatten.

Die wegen Verleitung zum Lottospiel bestehenden Befehle, werden durchaus streng gehandhabt werden.

#### T. Steuer-Reklamationen.

Wir haben Unser Finanz-Ministerium beauftragt, zur förderlichen Berichtigung der Steuer-Reklamationen, Erleichterung der überbürdeten und Gleichstellung der fehlerhaft besteuerten Befähigten, die Instruktionen, nach den bestehenden Steuer-Verfassungen zu bearbeiten.

#### U. Sportel: Lantidimen.

Wir werden auf den Wunsch, den Beamten, anstatt der Sportel: Lantidime einen feststehenden Funktions: Gehalt anzuweisen, gerügten Bedacht nehmen, und insbeson-

dere gegen alle Sportel: Erzeße auf das strengste wachen lassen.

#### V. Tarifsätze für die Duplikate und Triplikate von Urkunden.

In Beziehung auf den Antrag, daß für die Duplikate und Triplikate von allen Urkunden nicht ferner der ganze Betrag der in der provisorischen Tarifordnung enthaltenen Tarifsätze von Unsern Stellen und Ämtern erhoben, sondern dieselben bloß als Abschriften bezahlt werden sollen, erwiedern Wir, daß, — nachdem mehrfache Briefstare nur in jenen Fällen gefehlich statt finden, wenn ein doppelseitiges Geschäft mit bleibendem Interesse für zwei oder mehrere Theile verbrieft wird; eigentliche Duplikate und Triplikate von Urkunden hingegen nur der gefehlichen Taxe der Abschriften unterliegen, — Unser Ministerien gegen jede Tarüberschreitung strenge wachen werden.

#### W. Finanz: Budget.

Das Finanz: Budget für die nächste Periode wird auch die dem zweyten Ausschusse einer jeden Kammer besonders vorgelegten Regiekosten, so wie die fälligen Brutto: Erträgnisse enthalten.

#### X. Kassen: Abrechnungen und Bilanzen.

Die jährlichen Kassen: Abrechnungen und Bilanzen des Aktiv: und Passiv: Standes, so wie die Aufnahme der Material: Vorräthe bestehen als wesentliche Theile der Verwaltung bereits bei allen Unsern Verwaltungsstellen.

### Y. Verpflegungs- und Vorspannkosten.)

Die von den Städten des Reichs in Antrag gebrachte Ausdehnung der Normen des Percuquations-Befehles auf die Verpflegung, und Vorspannkosten der inländischen Truppen bei allenfalligen Durchmärschen, worüber die besondern Bestimmungen vom J. 1008 bestehen, werden Wir in Ueberlegung ziehen.

### Z. Geschäfts-Organismus.

Wir werden auf die möglichste Vereinfachung des Geschäfts-Organismus besondern Bedacht nehmen und Unsrer sämmtlichen Ministerien hiernach anweisen.

#### A. a. Revision der Biersteuer.

Zur Revision der Tarife für die Bestimmung der Biersteuer haben Wir die Einleitung getroffen.

#### B. b. Bedarf der Staats-Ministerien.

Wir genehmigen den Wunsch, einem je den Unserer Staats-Ministerien die zur Verstreitung seines Amtes erforderliche Summe, unabhängig von Unserm Finanz-Ministerium, anzuweisen, und zur Disposition stellen zu lassen, und werden zur Vollziehung desselben, das Belegquettel anordnen, jedoch sollen alle sich ergebenden Ueberschüsse genau der Staats-Kasse berechnet werden.

#### C. c. Ausscheidung der Pensionärs.

Da die Ausscheidung der Pensionärs nach den verschiedenen Ministerien bereits besteht,

so ist dem desfalls gedaußerten Wunsche schon entsprochen.

#### D. d. Liquidirung der Staats-Dominikalkonten.

Die Liquidirung der Staats-Dominikalkonten ist bereits angeordnet, und seit mehreren Jahren im Gange; dabey werden die einzelnen Ueberbürdungs-Beschwerden genau geprüft, und so weit sie sich bestätigen, werden Wir diejenigen Minderungen bewilligen, welche, neben der pflichtmäßigen Erhaltung des Staatsvermögens, die billige Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse der Vertheiligten erheischt.

#### E. e. Beschäftigung der Inquisten; Herstellung der Gefängnisse.

Wir werden die Ausführbarkeit des Wunsches, die Inquisten zu beschäftigen, in Berathung ziehen, dann auf die zweckmäßigste Beschäftigung der Sträflinge und Herstellung der nach den Bestimmungen des Straf-Befehlsbuchs erforderlichen Gefängnisse gezeigten Bedacht nehmen lassen.

#### F. f. General-Fiscalkollegium.

Den wegen einer Einleitung zur Ersetzung in Ansehung des General-Fiscalkollegiums gedaußerten Wunsch, werden Wir in nähere Berathung nehmen lassen.

#### G. g. Oberster Rechnungshof.

Da der oberste Rechnungshof über die Richtigkeit der Rechnungen ohnehin ganz

unabhängig handelst, so ist der desfalls gewünschte Wunsch zwar schon erfüllt, Wir werden aber die Instruktion jener Stelle in dieser Beziehung einer nochmaligen Revision unterstellen lassen.

#### H. h. Allgemeines Steuer-System.

Wir haben Unsern getreuen Ständen die Bearbeitung eines, für Unser ganzes Königreich allgemeinen Steuer-Systems bereits zusichern lassen, werden aber unterdessen die geeignete Anordnung treffen, daß die allgemeine Landesvermessung nach Maßgabe der bewilligten Fonds auf das thätigste betrieben werde.

#### I. i. Ausschreibung der Staatsgebäude etc.

Die rein administrative Maßregel der Ausschreibung sämmtlicher Staatsgebäude, und des Verkaufs der gänzlich Entbehrlichen, wird ferner, wie bisher, in Vollzug gesetzt werden.

#### K. k. Quiescirungen.

Wir haben Unstre sämmtlichen Ministern angewiesen, die Quiescirungen nur in dringenden Fällen zu begutachten, und die Wiederanstellung der tauglichen Quiescenten denselben zur besondern Pflicht gemacht.

#### L. l. Befoldungs-Status der Staats-Beamten.

Den Wunsch wegen einer neuen Regulirung des Befoldungs-Status Unserer Staatsbeamten werden Wir in Ueberlegung nehmen.

#### M. m. Pfarrey-Befoldungen.

Was die Verbesserung der Pfarrey-Befoldungen betrifft, so sind die Pfarreyen in den ältern Kreisen ohnehin zum Theil reichlich und wenigstens hinreichend dotirt; zur Verbesserung der Sustentation der Pfarreyen im Rheinkreise, haben Wir vollkommen beruhigende Einleitung getroffen.

#### N. n. Entschädigungen für Demolitionen.

Bei Verwendung der für das laufende Etatsjahr noch zu erhebenden Perduations-Gefälle werden Wir nach dem Antrage Unserer getreuen Stände auf die Befriedigung der durch die Demolition in St. Nikola und Passau Beschädigten den vorzüglichen Besacht nehmen.

### III.

Nachdem Wir nunmehr auf die an Uns gebrachten gemeinsamen Beschlüsse, Anträge und Wünsche der Stände-Versammlung Unstre Allerhöchsten Entschließungen gegeben haben, können Wir Uns bey dem Rückblick auf den Gang und die Art der in der Kammer der Abgeordneten gepflogenen Verhandlungen, welche Wir mit einer eben so ernstlichen als beharrlichen Aufmerksamkeit verfolgt haben, nicht beruhigen, ohne einlitz in derselben gefaßten — den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und des Edikts, Beilage X., zuwiderlaufenden — Beschlüsse zu erwähnen, welchen eine nicht zu mißkennende, auf die Erweiterung des durch die Verfassungs-Urkunde bezeichneten ständischen Wir-

kungskreises gerichtete Absicht zum Grunde liegt.

Wir rechnen hieher:

- 1) den Beschluß vom 19ten May, daß der Stände: Versammlung die Befugniß zustehe, eine Bitte um Veranlassung einer Initiative auf einen Zusatz zu der Verfassung an Uns zu stellen. Derselbe ist der klaren Bestimmung im Tit. X. §. 7. der Verfassungs: Urkunde zuwider, und mußte um so mehr Unfre Aufmerksamkeit erregen, als er einen für immer geltenden Grundsatz festsetzen sollte, gegen den nie ein Zweifel, Widerspruch oder Einrede statt fände;
- 2) den Beschluß vom 16ten März über den Entwurf einer Instruction der zur Censur der politischen Zeitungen und Zeitschriften, statistischen und politischen Inhaltes, angestellten Behörden, wodurch die Kammer sich gegen die Bestimmungen der Verfassungs: Urkunde Tit. X. §. 7., unter einer wichtigen Wendung, den Antrag auf Abänderung der Verfassung, und gegen Tit. VII. §§. 2. u. 19 das Recht zur Initiative in der Gesetzgebung bezuzulegen versuchte;
- 3) den Beschluß vom 10. May wegen damals nur als Ausnahme gestatteter Zulassung Unserer Staats: Minister zu den geheimen Sitzungen der Kammer,

ungeachtet sie nach Tit. VII. §. 24. der Verfassungs: Urkunde davon auf keine Weise ausgeschlossen werden können, außer, wenn die Kammer zur Abstimmung über einen berathenen Gegenstand schreitet, wie es im Tit. II. §. 43. des Ediktes, Bepl. X., zur Verfassungs: Urkunde vorgeschrieben ist;

- 4) die Beschlüsse vom 30. May und 21. Juny auf die von Kaiserliche Beschwerde, wodurch die Kammer der Abgeordneten von Unserm Staats: Ministerium der Justiz nicht bloß Aufschlüsse und Erläuterungen, sondern Abstellung der nach ihrem einseitigen Urtheile befundenen Rechts: Verletzung verlangte, und dasselbe um die baldigst zu treffende Verfügung anging, welches den Dispositionen der Verfassungs: Urkunde Tit. X. §. 5. und des Ediktes X. Tit. II. §. 29. und 35. zuwider läuft.

Das am 15ten d. M. an Unser Staats: Ministerium der Justiz gestellte Ansuchen: von der auf eine zugleich mitgetheilte Beschwerde des quiescirtten Landrichters Schulz erfolgenden Verfügung durch das Intelligenz: Blatt Nach icht zu geben, finden Wir ungeeignet, und dasselbe mußte Uns um so mehr auffallen, als der fünfte Ausschuss einen ganz Verfassungsmäßigen Beschluß gefaßt hatte.

Wir fühlen Uns durch die für die un-

( 7 \* )

verlechte Erhaltung und Vollziehung der Verfassung Unsers Reichs Uns obliegende Pflicht aufgefördert und verbunden, zu erklären, daß diesen und ähnlichen mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde unvereinbaren Beschlüssen zu keiner Zeit eine verbindliche Kraft beigelegt werden kann. —

Dieselbe Pflicht veranlaßt Uns, die Verfassungswidrigen Verwahrungen zurück zu weisen, welche sich einzelne Mitglieder der zweiten Kammer gegen Verfassungsmäßig zu Stande gekommene oder noch erst zu fassende Beschlüsse im Namen einzelner Kreise, und selbst der Nation, einzulegen erlaubt, und welche sich auf eine ungeeignete aber auch zugleich auf eine an sich unkräftige Weise in die Sitzungs-Protokolle eingebracht haben. Wir können endlich nicht unterdrücken, wie ungenügend die mehrfältige Abweichungen von den Vorschriften des Edikts X. zur Verfassungs-Urkunde Tit. II. §§. 20. 21. 23. 24. und 56. in der zweiten Kammer wahrgenommen haben, und wie unerwartet es Uns gewesen ist, daß einzelne Mitglieder es ihren Pflichten angemessen, oder doch nicht unter ihrer Würde finden mochten, gegen ganze Klassen von Staatsdienern allgemeine schwere Beschuldigungen vorzubringen, ohne sich zum Beweise oder auch nur zur Anzeige der Pflicht verlegenden Handlungen bei den vorgesetzten Behörden, selbst nicht nach erfolgter Aufforderung, verbunden zu halten.

Uebrigens ist jener unfermessene Tadel der

Regierung, worin Abgeordnete sich zu gefallen schienen, in jener dankbaren Anerkennung des vielen in den schwersten Zeiten vollbrachten Guten, deren Wir von Unserer Stände-Versammlung im Allgemeinen, und von Unserm treuen Volke verehrt sind, längst berücksichtigt.

#### IV.

Wir verweilen nicht länger bey den einzelnen Abweichungen von der in der Verfassung fest vorgezeichneten Weisheit der ständischen Wirksamkeit, in dem Vertrauen, daß in den künftigen Sitzungen keine Einwirkungen zur Theilnahme an Beschlüssen, welche die Integrität der Verfassung und mit derselben die Wohlfahrt des Staats selbst bedrohen könnten, ferner mehr vorkommen werden.

Wir wenden Uns lieber zu jenen betrübendern Erscheinungen, durch welche die beyden Kammern der ersten Stände-Versammlung Unserer Erwartungen entsprochen haben.

Wenn sich die Kammer der Reichsräthe durch Anhänglichkeit an Unsr Person und Unsr Königlichcs Haus, — durch eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf Festhaltung der Verfassungsmäßigen — das Glück der Nation allein sichernden — Bestimmungen; — durch die wohlgefällige Vorlage einer von ihr verfaßten Geschäfts-Ordnung, und durch eine mit dem Andrange der Geschäfte in

der letzten Zeit wetteifernde Thätigkeit ausgezeichnet hat; — so hat sich die Kammer der Abgeordneten durch gleiche Anhänglichkeit, durch gleiche Anstrengung in gründlicher Erörterung der Berathungsgegenstände, im strengen Hinwirken auf des Volkes Wohlfahrt und Begehren, und in der Entwicklung mancher Wünsche und Gebrechen, welche Uns sonst vielleicht unbekannt geblieben wären, nicht minder verdient gemacht. —

Wir finden eine vorzügliche Beförderung in jenen Bemühungen, welche von Seiten der beyden Kammern zum Theile gemeinsam mit Unsern Staats-Ministerien dahin gerichtet gewesen, das Gleichgewicht zwischen dem Staats-Einkommen und dem Staats-Aufwande herzustellen; — durch einen wohlberechneten Schulden-Eiligungs-Plan das öffentliche Vertrauen auf den Willen und das Vermögen, die Verbindlichkeiten des Staats heilig zu erfüllen, immer mehr zu befestigen; — durch wesentliche Verbesserungen der Gerichtsordnung die Rechtsverwaltung zum Wohl aller Recht-suchenden Staatsbürger zu sichern und zu befördern; — durch eine zweckmäßige Hülfe-einrichtung die billigen Ansprüche des Handels und Gewerbestandes, so wie der Producenten zu befriedigen und überhaupt Unserer Aufmerksamkeit Gegenstände und Einrichtungen zu empfehlen, welche Wir nunmehr einer um so sorgfältigern Prüfung übergeben, und welche die nach den sich erge-

benden Resultaten mögliche und räthliche Berücksichtigung und Anwendung finden werden.

Wir sind forthin der unerschütterlichen Ueberzeugung, daß nur durch Verfassungsmäßiges, gemeinschaftliches Zusammenwirken der Stände Unseres Reichs mit den obersten Regierungs-Organen das Vertrauen Unserer getreuen Unterthanen zu Uns und Unsern Stellen gewinnen; ihre zuversichtliche Hoffnung auf allmählig möglichst größte Erleichterung aller Lasten sich erhöhen, und die oft bewährte Liebe und aufrichtige Anhänglichkeit Unseres treuen und biedern Volks gegen Uns und Unser Königlich-Haus sich dauerhaft befestigen könne.

Nur alledann, wenn dieselbe Ueberzeugung die beyden Kammern Unserer Ständes-Versammlung gleich durchdringt, und sich im Werke, wie in Worten, ausdrückt, können Wir dem Vertrauen in die wiederholten feyerlichen Verheerungen — die Verfassung unverletzt und in allen ihren Bestimmungen zu befolgen — in Unserm Königlichem Gemüthe Raum geben, und Uns der lebendigen Erscheinung des reinen Willens des ersten, unter welchem Wir Uns in der Versammlung der Stände eine Stütze des Throns und eine Wohlthat der Nation gedacht haben.

Indem Wir nun die erste lange und

mühevollte Sitzung der Lieben und Getreuen  
Stände des Reichs hiemit schließen, ge-  
denken Wir noch mit Rührung des lauten  
Einklanges von inniger Liebe und treuer  
Ergebenheit gegen Uns, in welcher beide  
Kammern sich bei mehrfacher Veranlassung  
ausgesprochen haben. —

Diese Volkstimme ist Unserm Herzen

theuer, und Wir erwidern sie mit der Ver-  
sicherung Unserer besondern Königlichen Huld  
und Gnade, womit Wir Unsern Lieben und  
Getreuen Ständen stets gewogen verbleiben.

Gegeben: Baden Baden, am zwey und  
zwanzigsten Julii im Jahr Eintausend Acht-  
hundert und Neunzehn.

## Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Brede. Graf v. Triba. Graf v. Rechberg.  
Graf v. Thürheim. Freyherr v. Lerchenfeld. Graf v. Lörzing.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid von Kobell,  
Königlicher Statrath und General-Sekretär.





# G e s e h l a t t

für das  
K ö n i g r e i c h B a i e r n.  
(Zum VI. Stück.)

---

München, Sonntags den 25. July 1819.

---

## I n h a l t.

Vollmacht für Seine Königliche Hoheit den Herren Herzog Wilhelm in Baiern zur Schließung der ersten Sitzung der Stände: Versammlung.

---

**Vollmacht**  
für  
Seine Königl. Hoheit den Herren Herzog Wilhelm in Baiern zur Schließung der ersten Sitzung der Stände: Versammlung.

---

Maximilian Joseph,  
von Gottes Gnaden König von Baiern,  
Urkunden und bekennen hiermit: da Wir  
durch Unsere noch nicht vollendete Dadekur

gehindert sind, die Versammlung Unserer Stände in eigener Person zu schließen, so ertheilen Wir Unserem geliebten Schwager, Seiner Königlichen Hoheit dem Herren Herzoge Wilhelm in Baiern hiers durch besondere Vollmacht, diese Handlung in Unserem Namen zu vollziehen, und dabei Unsern Lieben und Getreuen Stän-

den des Reiches Unsre Entschliessungen und Dessen zu Urkunde haben Wir diese Erklärungen auf die während ihrer Bewollmacht eigenhändig unterschrieben, und sammlung verhandelten Gegenstände in einem von Uns eigenhändig unterschriebenen mit Unsrer größter Insigne versehen lassen.

Landtags; Abschiede bekannt zu machen.

So geschehen: Baden Baden den 22.

July 1819.

**M a x i m i l i a n J o s e p h .**

**Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg.  
Graf v. Thürcheim. Freyherr v. Lerchenfeld. Graf v. Lörring.**

Nach dem Befehle: Seiner Majestät des Königs

**Egid von Kobell.**

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

für das

## K ö n i g r e i c h B a i e r n.

VII. Stück. München, Mittwoch den 28. July 1819.

## I n h a l t.

Gesetz, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend. (Erste Beilage zu dem Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Baiern.)

## G e s e t z

I.

einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend.

Vom Verfahren bey den Untergerichten.

## §. 1.

Maximilian Joseph,  
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir Uns von der Nothwendigkeit überzeugt haben, an der Gerichts-Ordnung vom Jahre 1753. vor deren allgemeiner Revision jene Verbesserungen eintreten zu lassen, welche zur Beförderung der Rechtspflege vorzüglich beitragen, so verordnen Wir, nach Vernehmung Unseres Staats-Raths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

Bei den Gerichten erster Instanz sollen alle streitige Rechts-Sachen mündlich und kurz zum Protokoll instruirt werden, wenn nicht entweder beyde Theile selbst, außer den in der Gerichtsordnung Kap. III. §. 3. benannten Fällen, die schriftliche Instruction ausdrücklich verlangen, oder das Richteramt dieselbe wegen Wichtigkeit der Sache oder besonderer Umstände anordnet.

Auch in wichtigen Rechts-Sachen kann auf Verlangen beyder Theile ein mündliches Verfahren statt finden.

(8.)

## §. 2.

Die Klage kann schriftlich übergeben werden, und alsdann wird unter Mittheilung derselben ein Termin zur protokollarischen schließigen Verhandlung bestimmt. Außerdem werden nach angemeldeter Klage beyde Theile zur Instruktion der Sache auf einen Gerichtstag vorgeladen, oder auch, wenn beyde ohne Ladung vor Gericht erschienen sind, zur protokollarischen Verhandlung zugelassen.

Die Untergerichte sollen daher, den bestehenden Verordnungen gemäß, zur Anbringung und Verhandlung dieser Rechtsachen bestimmte Gerichtstage in jeder Woche halten, auch in den Fällen, wo eine weitere Handlung, z. B. Aufnahme der Beweise, Urtheils, Verkündung u. dgl. nothwendig ist, am Schluß des Protokolls den Partheyen den Termin sogleich aussetzen und eröffnen.

## §. 3.

Wenn Personen, welche der Rechte nicht kundig sind, ohne Rechts, Beystand ihre Sache verhandeln, so soll der Richter sich bestreben, daß das Faktum des Streites, und dasjenige, was jeder Theil von dem andern verlangt, vollständig und genau aufgenommen, der Streitpunkt richtig gestellt, und dasjenige gebührend aufgeklärt werde, was zur Entscheidung des Streites erfordert wird.

## §. 4.

Ist der Bestimmung des §. 1. zuwider ein schriftliches Verfahren eingeleitet worden,

so sollen diejenigen Gerichts, Personen und Advokaten, welche diese vorschriftswidrige Verhandlung eingeleitet haben, in eine Geldstrafe von fünf bis zehn Gulden und in dem Ersatz der dadurch verursachten Kosten und Schäden ohne Rücksicht verurtheilt werden.

## II.

## Von Fristverlängerungen.

## §. 5.

Da bisher mit den Fristverlängerungen ein gesetzwidriger Mißbrauch getrieben wurde, so werden die Gerichte zur strengsten Befolgung der Bestimmungen des Kap. VI. §. 16. der Gerichtsordnung angewiesen.

Insonderheit soll auf den Grund, daß der Anwalt mit andern dringenden Arbeiten beschäftigt oder abwesend sey, oder daß er erst noch mit der Parthey Rücksprache nehmen wolle, oder daß seine Parthey sich verreiselt habe, eine Fristverlängerung in der Regel weder nachgesucht, noch erteilt werden.

Die zulässigen Termine werden auf die bestimmte Zahl von dreyen festgesetzt, die Ertheilung des vierten Termins aber soll nur ausnahmsweise wegen ganz außerordentlicher Ursachen, welche vollkommen erwiesen werden müssen, zulässig und der vierte präclusiv seyn.

Was von Fristverlängerungen vorgeschrieben ist, kommt auch bey Verlegung der auf einen bestimmten Tag angesetzten Termine zur Anwendung.

## III.

## Vom Ungehorsam des Beklagten.

## §. 6.

Wenn der Beklagte den zur Beantwortung der Klage anberaumten Termin verstreichen läßt, so soll künftig gegen den Ungehorsamen bloß die in der Gerichtsordnung Kap. V. §. 10. bestimmte zweyte Folge eintreten, daher die Klage für abgeläugnet gehalten, der Beklagte seiner Einreden verlustiget, und der Kläger zum Beweise der Klage zugelassen, übrigens vor dem Contumacial: Erkenntniße nach Vorschrift des Kap. V. §. 11. verfahren werden.

Gegen Vormünder oder Curatoren und Administratoren des Stiftungs- und Gemeindevermögens und deren Anwälte, dann die Königl. Fiskale kann statt des Rechtsnachtheils in der Hauptsache nach Kap. V. §. 10. auf eine Geldstrafe angetragen werden, womit jedoch nach zweymaligem Ungehorsam bey Androhung der dritten Geldstrafe eine Anzeige an die Behörde des Säumigen zu verbinden ist, damit dieselbe gegen dessen anhaltende Nachlässigkeit die geeigneten Maaßregeln ergreifen kann.

## IV.

## Vom Calumnien: Eide.

## §. 7.

Die Bestimmungen der Gerichtsordnung Kap. XIII. §. 6. über die Calumnien: Eide sind aufgehoben; der Eid vor Befährde hat

künftig nur in nachfolgenden zwey Fällen statt: 1. wenn derjenige, welchem der Haupteid zugeschoben ist, von seinem Gegentheile vorher die Abschwörung des Eides vor Befährde verlangt; 2. bey dem Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maaßgabe der Gerichtsordnung Kap. XVI. §. 1. No. 2.

## V.

## Von Cautionen.

## §. 8.

Die Cautionen sind nach folgenden Bestimmungen zu bemessen:

- I. Der Ausländer, welcher gegen einen Baierschen Unterthan Klage erhebt, und keine liegende Güter in Baiern besitzt, muß dem Beklagten auf dessen Verlangen für die Prozeßkosten, desgleichen, wenn er auf dem Wege einer Widerklage belangt wird, dieser Widerklage wegen, nach deren wahrscheinlich gemachtem Betrage im Kapital nebst Früchten, Zinsen, Schäden und Kosten, Caution leisten, und der Beklagte ist vor deren Leistung nicht schuldig, auf die Klage zu antworten. Die Caution:leistung wegen der Prozeßkosten fällt hinweg bey Liquidationen im Konkurse, bey Wechselklagen, und in jenen Fällen, wo ein Theil der Forderung liquid ist, welcher dem Beklagten zur Sicherheit verhältnißmäßig verhaftet bleibt.

II. Bey Streitigkeiten der Landes-Untertanen unter sich kann keine Caution gefodert werden, es wäre denn, daß besondere Umstände, nach den über Arreste und Sequestrationen in der Gerichtsordnung Kap. VIII. §. 6. und 7. enthaltenen Bestimmungen, eine Ausnahme begründeten.

III. In allen Fällen kann der Beklagte, welcher mit Vorbehalt der Nachklage verurtheilt wurde, vor dem Vollzuge des Urtheils die Sicherstellung wegen der Nachklage verlangen, diese jedoch vom Kläger dadurch geleistet werden, daß er dasjenige, was der Beklagte zu zahlen hat, von demselben nach Verhältniß der Nachklage bey Gericht hinterlegen läßt.

## VI.

### Von Fiskalischen Prozeffen.

#### §. 9.

Die Verordnung vom 4. Februar 1809. wird dahin erläutert, daß derjenige, welcher sich durch den Königl. Fiskus an seinen Rechten gekränkt glaubt, bloß verbunden ist, vor der gerichtlichen Verfolgung seines Rechts wegen Abstellung der Beschwerde an eine, und zwar die zunächst einschlägige obere Administrativ-Behörde sich zu wenden, und deren Entschließung zu erhalten, wobey aber, wenn diese Entschließung binnen sechs Wochen nicht erfolgt, dieselbe als abschlägig angenommen, und die Einschreitung im Rechts-

wege nicht mehr gehindert werden soll. Die obern administrativen Behörden haben über dergleichen Vorstellungen um Abstellung der Beschwerde den Theiligten die Empfangsscheine unweigerlich und unentgeltlich auszufertigen.

#### §. 10.

In Parthensachen sollen die Civilgerichts-Akten weder den Königl. Fiskalen, noch dem General-Fiskalate ausgehändigt, sondern denselben auf jedesmaliges Verlangen bey Gericht zur Einsicht vorgelegt, oder davon Abschriften zu nehmen gestattet werden. Bestehet die fiskalische Behörde nicht an demselben Orte, wo die Gerichtsakten liegen, so sollen die Akten auf Verlangen derselben an das Gericht des Ortes, wo jene Behörde oder ihre Vertreter sich befinden, gesendet, und allda von den Fiskalen oder deren Vertretern innerhalb eines vom Richter zu bestimmenden Termins eingesehen oder die erforderlichen Abschriften genommen werden.

## VII.

### Vom Beweisverfahren.

#### §. 11.

In dem ordentlichen Beweise finden die im Kap. IX. §. 6. und 7. der Gerichts-Ordnung enthaltenen Responionen und Relevanz-Befehde in Zukunft nicht mehr statt, sondern das Beweisverfahren richtet sich nach folgenden Bestimmungen.

## §. 12.

Ist durch richterliches Urtheil auf Beweis erkannt, so ist derjenige, welchem der Beweis auferlegt wurde, bey Strafe der Defertion verbunden, den Beweis innerhalb des angeetzten Termins anzutreten, und alle seine Beweis: Mittel zu benennen, unter dem Rechtsnachtheile, daß er sich derjenigen, welche er anzugeben unterlassen hat, in der Folge nicht mehr bedienen kann.

Innerhalb dreßßig Tagen, von Mittheilung dieser Beweisantretung an gerechnet, ist der Gegentheile unter eben diesem Rechtsnachtheile den Gegenbeweis anzutreten schuldig.

## §. 13.

Wie der Beweis durch Augenschein, Sachverständige, Urkunden und Eideszuschreibung angetreten werde, ist in der Gerichts: Ordnung bestimmt.

Der Beweis durch Zeugen wird durch die Benennung der Zeugen mit Beweisartikeln und der Bezeichnung, über welchen Artikel jeder Zeuge zu vernehmen sey, angetreten.

## §. 14.

Diese Artikel sind unter Ansehung des Termins zur Vertheidigung und Vernehmung der Zeugen dem Gegentheile mitzutheilen, der berechtigt ist, innerhalb dieses Termins Fragstücke einzureichen, über welche die Zeugen gleichfalls vernommen werden sollen. Die

Artikel und Fragstücke soll der Richter, ohne darüber eine Verhandlung zu gestatten, von Amtswegen prüfen, und die offenbar irrellevanten oder unzulässigen verwerfen, welche Verwerfung jedoch die Rechtskraft nicht beschränket.

## §. 15.

Nach Vernehmung sämtlicher Zeugen wird das Vernehmungs: Protokoll von Amts wegen unverschlossen zu den Akten gelegt, und den Partheyen hievon Nachricht gegeben, wodurch sie das Recht erhalten, das Vernehmungs: Protokoll einzusehen, und sich daraus die nöthigen Auszüge zu machen, oder davon eine Abschrift zu verlangen.

Innerhalb eines nicht zu verlängern den Termins von dreßßig Tagen, von jenem Eröffnungstage an gerechnet, kann jede Parthey über die Beweisführung eine Deduction übergeben, welche ohne Schriftenwechsel bloß beyderseits zur Nachricht mitzutheilen ist. Vorbehallich dessen, was die Gerichts: Ordnung Kap. X. §. 3. vom summarischen Beweise durch Zeugen verordnet.

## §. 16.

Jedem Theile steht frey, nach widersprochener Geschichte seiner Klage oder Einrede sogleich, und ohne ein Interlocut abzuwarten, statt der Replik oder Duplik den Beweis anzutreten.

Hiezu wird aber eine ausdrückliche Erklärung desjenigen, welcher den Beweis auf diese Art antreten will, erfordert, und die bloße Anführung der Urkunden, welche die Parteyen bey den ersten Verhandlungen zur Bestärkung ihrer Hauptungen vorzubringen pflegen, ist für einen freiwilligen Antritt des Beweises nicht zu achten.

### §. 17.

Diese Beweisantretung hat die rechtlichen Folgen eines durch Urtheil auferlegten Beweises; sie wird dem Gegentheil mit Ansetzung eines Termins von dreßsig Tagen zu gefertigt, innerhals dessen er nebst demjenigen, was ihm nach dem vom Beweisführer gewählten Beweismittel obliegt, auch den Gegenbeweis unter dem im §. 12. bestimmten Rechtsnachtheil antreten muß. Nach geschlossenem Beweisverfahren wird, wie bey dem auferlegten Beweise, entschieden, daher darf niemals auf Vorbringung eines besseren Beweises erkannt werden.

## VIII.

### Von der Appellation.

#### §. 18.

Wegen einfacher Dekrete und Zwischenbeschelde findet in Zukunft keine Appellation statt. Wer darin beschwert zu seyn glaubt, hat dagegen bey der weitern Verhandlung des Prozesses sich bey Bericht zu verwahren, und ihm bleibt alsdann das Recht vorbehalten,

die Beschwerde hierüber mit der Appellation gegen das Endurtheil zu verbinden.

#### §. 19.

Hievon sind ausgenommen:

- 1) die Bescheide, wodurch der Kläger mit der Klage, ohne weitere Einleitung des Verfahrens, ganz oder bedingt abgewiesen wird;
- 2) die Erkenntnisse, wodurch die Gerichtsablehnende (fordeclinatorische) Eintrede des Beklagten verworfen wird;
- 3) die Erkenntnisse, wodurch der Beklagte mit Verwerfung der von der Einlassung befreunden Eintrede ( Gerichtsordnung Kap. VI. §. 3. Nro. 2. und 3. ) zur Einlassung auf die Klage verurtheilt wird;
- 4) die Erkenntnisse über die Prozeßart;
- 5) die Erkenntnisse, wodurch einem oder dem andern Theile der Beweis auferlegt wird.

#### §. 20.

Die Appellation an die dritte Instanz findet gegen zwey in der Hauptsache gleichförmige Erkenntnisse in folgenden Fällen nicht statt:

1. gegen die im vorhergehenden §. 19. Nro. 3. und 4. bemerkten Urtheile;
2. gegen Erkenntnisse, welche nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache blos die Zinsen, Schaden und Kosten betreffen;
3. in allen Fällen, wo die Beschwerde bey dem Endurtheile oder in einem, weiteren Verhandlungen vorbehaltenen Hauptstreite, noch gehoben werden kann, worhin besouyers gehören:

- a. Urtheile über den jüngsten Befehl,
- b. über provisorische Verfügungen,
- c. in Arrestsachen, desgleichen
- d. im Executivprozeße, wenn in beyden letzten Fällen dem unterliegenden Theile die weitere Rechtsverfolgung im gewöhnlichen Prozeße vorbehalten wurde.

## §. 21.

Ueber Prozeßstrafen findet keine Appellation, sondern nur eine Beschwerde bey dem höhern Richter statt, welcher darüber nach eingeholtem Berichte erkennt; jedoch soll durch solche Rekurse der Prozeßgang nicht aufgehalten werden, sondern deren Erledigung bis zum Ausgang der Sache ausgesetzt bleiben.

Gegen dieses Erkenntniß kann eine Beschwerde bey der dritten Instanz nicht geführt werden.

## §. 22.

Der Appellationstermin gegen das Verweil Interlocut, desgleichen gegen die im §. 19. benannten Erkenntnisse, wird auf dreßzig Tage festgesetzt; für die Appellationen gegen andere Urtheile aber hat es bey dem Termine von sechzig Tagen nach Aaßgabe der Gerichtsordnung Kap. XV. §. 6. sein Verbleiben.

Der Appellationstermin in Wechsel- und Mercantil-Sachen richtet sich nach besondern Verordnungen; wenn jedoch bey einem Konkurse unter den Gläubigern Wechseldruckungen vorkommen, so soll künftigt der

Appellationstermin gegen das Prioritäts-Urtheil in sechzig Tagen bestehen.

Auch soll in fiskalischen Prozeßen der Lauf des Appellationstermins von Mittheilung der Akten an den Kronfiskal nicht mehr abhängen;

## §. 23.

Innerhalb dieses Termins muß der Appellant unter Strafe der Desertion die Appellationschrift an den höhern Richter bey dem Gerichte erster Instanz übergeben; in mündlich zu Protokoll verhandelten Sachen kann die Beschwerde in gleicher Art aufgenommen werden.

Da die Urtheile mit dem Akten zu dem Obergerichte gelangen, so ist die Beilage der Urtheilsabschriften zu dem Beschwerdebüchelle nicht mehr nothwendig.

## §. 24.

Das Gerichte erster Instanz muß bey jenen Appellationen, welche den Bestimmungen des §. 18. zuwider ergriffen werden, den Appellanten in einer motivirten Entscheidung abweisen, und nach Lage des Prozeßes in der Sache weiter verfahren.

Außer diesem Falle kommt dem Gerichte erster Instanz keine Art von Erkenntniß über die Zulässigkeit und Formalien der Appellation zu.

## §. 25.

Ist die Appellation gegen die Abweisung der Klage (§. 19. n. 1.) ergriffen worden,

so sind die Akten ohne weiters an den höhern Richter einzusenden; dem Gegentheil wird hievon Nachricht gegeben.

In den übrigen Fällen, außer dem Konkurse der Gläubiger, wird der Beschwerdlibell dem Gegentheil mitgetheilt, und ein Tag zur Inrotulation der Akten angesetzt, zu welchem die Partheyen vorzuladen sind.

Die Zwischenzeit von der Mittheilung an bis zu dem Inrotulationstermin soll dreyszig Tage betragen.

Bis zu diesem Termine oder in demselben kann der Appellat, mit Ausnahme der Appellationen an die dritte Instanz, eine Nebenverantwortung übergeben, auch der Appellation adheriren; diese Schrift wird dem Appellanten im Inrotulationstermin, wenn er dabei erscheint, außerdem aber besonders mitgetheilt, und er kann im Falle einer Abhäsion eine, jedoch hierauf beschränkte Nebenverantwortung in einer unerstreckbaren Frist von dreyszig Tagen einreichen, welche dann dem Appellaten zur Nachricht mitgetheilt wird.

Bei Konkursen wird von der Appellation den dabei theilhaftigen Gläubigern Nachricht gegeben, welchen es überlassen bleibt, den Beschwerdlibell einzusehen, und ihre Rechte durch die Abhäsion zu verfolgen. Im übrigen kommen die vorhergehenden Bestimmungen zur Anwendung.

### §. 26.

Der Inrotulationstermin kann nicht verlängert werden.

Den Partheyen, welche dabei erscheinen, werden die Akten sammt Renner zur Einsicht vorgelegt, und deren Erklärungen, ob sie die Akten mit Anführung der Zahl der Aktenstücke, und unter Beziehung auf den Renner für vollständig anerkennen, zu Protokoll genommen.

Nach erfolgter Inrotulation ist den Partheyen auch frey zu stellen, dem Einpacken der Akten beizuwohnen, und, wenn auch die Ladungen zu dem Inrotulationstermin und die Abhaltung desselben bey dem Erscheinen der Partheyen den gewöhnlichen Ladungs- und Tagsfahrts-Gebühren zu unterwerfen, so ist doch die Herstellung der Akten-Bezeichnisse und das Einpacken selbst kostenfrei zu besorgen.

Erscheint keiner von beyden Theilen, so wird der Aktenrenner abgeschlossen, und darauf kurz bemerkt, daß keine Parthey zur Inrotulation erschienen sey.

### §. 27.

Nach dem Inrotulationstermine muß das Gericht erster Instanz ohne Verzug die Akten sammt Renner zur zweyten Instanz einzusenden, welche bey den an die dritte Instanz gerichteten Appellationen ihre zu der Sache gehörigen Akten beylege, und das Ganze zur dritten Instanz befördert.

## §. 28.

Bei der Inrolulation sowohl als bei den in andern Fällen gestatteten Einsicht der Akten sollen diese den Partheien oder Betheligen vollständig vorgelegt, davon jedoch, der Gerichtsordnung Kap. XIV. §. 3. und Kap. XV. §. 11. No. 9. gemäß, die schriftlichen Vorträge, so wie die Entschlüsse und Aufträge, welche rein disciplinäre oder correctionelle Verfügungen betreffen, ausgeschlossen seyn.

## IX.

## Von der Execution.

## §. 29.

Bei der Execution über rechtskräftig entschiedene Forderungen soll das Gericht in jenen Fällen, wo ein ohne sein Verschulden in momentane Zahlungs- Unvermögenheit gerathener Schuldner um eine kurze Nachsicht, oder um Eintheilung in Fristzahlungen bittet, und aus allen Umständen hervorgehet, daß die Gläubiger nicht nur wegen ihrer Forderungen, sondern auch wegen pünktlicher Einhaltung der Zahlungsfristen vollkommen sicher gestellt sind, entweder die Gläubiger zur freywilligen Zahlungsmachsicht zu bewegen suchen, oder die Fristen selbst nach Maaßgabe der Gerichtsordnung Kap. XVIII. §. 13. bestimmen.

Außer diesen Fällen aber soll mit der Execution ohne Verzögerung in folgender Art vorgeschritten werden.

## §. 30.

Der Gläubiger hat mit dem Anrufen um Execution das Executionsobject bei Verlust seines Vorschlagsrechts zu benennen. Bei Mittheilung dieses Anrufens bestimmt der Richter den Termin, innerhalb dessen die Zahlung bei Vermeidung der Execution geleistet werden soll.

Dieser Termin ist, wenn die Forderung die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigt, auf vierzehn Tage, wenn sie mehr als fünfzig, aber nicht mehr als zweyhundert Gulden beträgt, auf vier Wochen, und wenn sie diese Summe übersteigt, auf sechs bis acht Wochen vorzulegen.

## §. 31.

Will der Schuldner die vorgeschlagene Executionsart anfechten, oder ein anderes Executionsmittel vorschlagen, oder auf die Eintheilung in Fristen, oder auf den Selbstverkauf der als Executionsobject bestimmten unbeweglichen Güter antragen, so muß er alle diese Einwendungen und Anträge auf einmal innerhalb einer unersprechlichen Frist von vierzehn Tagen, von der Insinuation des Zahlungsbefehls (§. 30.) an gerechnet, bei Verlust seiner Einwendungen und des Gegenvorschlags anbringen.

Das Gericht kann die ganz ungegründeten Einwendungen und Anträge sogleich verworfen; bei vorhandenen Zweifeln aber hat es

(9)

zur schließlichen Verhandlung beyde Theile auf einen bestimmten Gerichtstag in kurzer Frist vorzuladen, und entweder sogleich, oder längstens in drey Tagen nach dieser Verhandlung über den Executionsgegenstand nach Maasgabe der Gerichtsordnung Kap. XVIII. §. 3. das Erkenntniß zu fällen.

Eine Appellation von Seite des Schuldners kann weder die Auspfändung des Schuldners, noch die Immission des Gläubigers hindern, jedoch ist mit öffentlicher Feilbietung der Executionsobjecte so lange einzuhalten, bis ein rechtskräftiges Urtheil vorhanden ist.

### §. 32.

Wenn ganze Gutskörper, Fabriken, große Wirthschaften oder andere ansehnliche unbewegliche Güter des Schuldners zur Execution verkauft werden sollen, so kann demselben auf sein Verlangen zum Selbstverkaufe ein dreymonatlicher, und bey Gütern von besonderm hohem Werthe ein sechsmonatlicher Termin bewilliget werden, welchen aber das Gericht ohne Einwilligung des theilhaftigen Gläubigers nicht verlängern darf. Auch werden durch die Verfassung des Selbstverkaufs die sonst begründete Immission des Gläubigers und andre provisorische Maaßregeln nicht ausgeschlossen.

### §. 33.

Das Executionsobject muß, im Mangel einer andern Uebereinkunft des Schuldners

und Gläubigers, gerichtlich versteigert, und dazu sobald, als es geschehen kann, geschritten werden.

Uebrigens sind der Hinschlag an den Meistbietenden, der Vorbehalt der Beydringung eines bessern Käufers, das Einlösungsrecht der Hypothekargläubiger, dann das Wiedereinlösungsrecht des Schuldners nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen.

## X.

### Vom Konkursverfahren.

### §. 34.

In allen Ediktstagen können die Gläubiger, um mit dem Dictiren der Reccessen nicht aufgehalten zu werden, ihre Vorträge in schriftlichen Reccessen übergeben, worin sie jedoch sich aller unnöthigen Weitläufigkeiten zu enthalten haben.

Die Advokaten, besonders, wenn sie nicht am Orte des Konkursgerichtes wohnen, werden zur Ersparrung der Kosten angewiesen, vorzüglich im ersten Ediktstage und in Concursen, bey welchen eine größere Zahl der Gläubiger vorhanden ist, die Liquidation durch solche schriftliche Reccessen zu machen, im Protokolle muß sich auf diese Reccessen als Beylage bezogen, dabey aber jede Forderung nach ihrer Eigenschaft bemerkt, und deren Betrag ausgeworfen werden.

## §. 35.

Bei Konkursen und Debitwesen soll in der Regel kein Advokat als Masse-Curator bestellt, sondern die Verwaltung der Konkurs-Masse einem am Orte des Konkursgerichtes wohnhaften, dazu tauglichen Gläubiger, und in dessen Ermanglung einem andern in Verwaltungssachen erfahrenen Manne gegen hinreichende Sicherheit und für angemessene Vergütung, allenfalls nach Vernehmung der im ersten Ediktstage ohnehin versammelten Gläubiger, übertragen, und für die vom Gerichtsorte entfernt liegenden, zur Masse gehörigen Güter in Ermanglung eines dafür schon vorhandenen Verwalters, ein in dortiger Gegend wohnender tauglicher Mann zum Verwalter bestellt werden.

Auch sollen, um die aus der östern Einholung der richterlichen Genehmigung und aus der Rücksprache mit den Gläubigern entspringenden Nachteile und Kosten zu vermeiden, bei jenen Konkursen, zu welchen größere Massen, besonders aber Güter gehören, die einer eigenen Verwaltung bedürfen, die Gläubiger aus ihrer Mitte einen Ausschuss von wenigstens zwey oder drey Mitgliedern wählen, welche in allen Verwaltungsgegenständen als Bevollmächtigte sämmtlicher Gläubiger zu handeln verbunden und berechtigt sind, an welche daher der Masse-Curator sowohl, als der Güterverwalter in Verwaltungsgegenständen um Rath und Einschließung sich zu wenden hat.

## §. 36.

Mangelt es bei einer Forderung nicht an der Liquidation, sondern nur am Legitimationpunkte, und ist dagegen von Schuldner oder Gläubigern eine Einwendung gemacht worden, so soll die in der Gerichtsordnung Kap. XIX. §. 8. bestimmte Folge der Präclusion nicht eintreten, sondern die Forderung im Prioritätsurtheile an der gebührenden Stelle mit Auflage der noch innerhalb eines präclusiven Termins von dreßßig Tagen benjubelnden oder zu verbessernden Legitimation locirt werden.

## §. 37.

Wenn die minder bevorzugten Gläubiger das Meistgebot, welches auf die zur Masse gehörigen Güter in den zwey ersten Versteigerungstagen geschlagen wurde, nicht annehmbar finden, so soll noch zur dritten, jedoch unvorzüglich auszuschreibenden Versteigerung geschritten werden. Meldet sich auch hiebey kein den erwähnten Gläubigern annehmlicher Käufer, so soll das Gericht von Amtswegen das in der Gerichtsordnung Kap. XIX. §. 17. bemerkte Abfindungsrecht (jus delendi) in Anwendung bringen, und zu diesem Ende alle dabey theilhaftigen Gläubiger auf einen bestimmten Tag vorladen, an welchem sie, ohne weitere Bedenkzeit und ohne daß sie eine vierte Theilbietung verlangen können, der gesellschaftlichen Ordnung nach sich zu erklären haben, wer das Abfindungsrecht ausüben wolle. Erkläret sich keiner für dessen Ausübung, so ist das (9 \*)

Gut dem vorigen Meistbietenden sogleich zuzuschlagen, oder im Mangel eines Angebotes nochmal der öffentlichen Versteigerung auszusetzen, bey derselben aber dem Meistbietenden sogleich und unbedingt zuzuschlagen.

§. 38.

In allen durch dieses Gesetz nicht abgeänderten Punkten, hat es bey der Gerichtsordnung und den bestehenden Verordnungen bis zu derselben allgemeiner Revision sein Verbleiben.

## Maximilian Joseph.

Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetzblatte bekannt gemacht, und vom ersten Oktober dieses Jahres an, jedoch dergestalt in Anwendung gebracht werden, daß Prozesse, welche bereits an diesem Tage anhängig gewesen sind, in derselben Instanz nach den bisherigen Prozedessehen fort verhandelt werden sollen.

Ergeben: Baden: Baden, den zwey und zwanzigsten July im Jahre Eintausend Achtundert und Neunzehn.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Brede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg.  
Graf v. Thürlheim. Freyherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs:  
Egid von Kobell,  
Königl. Staats- Rath und General- Secretär.

für das

## K ö n i g r e i c h B a i e r n.

VIII. Stück. München, Samstag den 31. July 1819.

## - I n h a l t.

Verordnung: die Umlagen für Gemeinde:Bedürfnisse betreffend. (Zweyte Beilage zu dem Abschied für die Stände:Versammlung des Königreichs Baiern.)

## V e r o r d n u n g.

Die Umlagen für Gemeinde:Bedürfnisse betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Das Edikt vom 17. May 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, hat im §. 34. die Vorbedingungen bezeichnet, unter welchen Gemeinde:Umlagen zur Befriedigung von Gemeinde:Bedürfnissen statt finden können, und im §. 35. hinsichtlich der Zwecke, des Maassstabes, der Erhebungs:Art, und der Verwendung dieser Umlagen auf die besondern Bestimmungen verwiesen.

Da nun aber die bisherigen Bestimmungen vom 6. Februar 1812 und 12. May 1815 die besondern Umlagen für die Gemeinde:Bedürfnisse und ihre Erleichterung betreffend, durch die gegenwärtige Verfas-

sung in wesentlichen Bestandtheilen verändert worden sind; so haben Wir eine Revision derselben angeordnet, und in Folge dieser nach Vernehmung Unseres Staats:Raths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Liebsten und Getreuen, der Stände des Reichs, zur Ergänzung des §. 35. des Edikts vom 17. May 1818 beschlossenen, und verordneten hiedurch, wie folgt:

## Artikel I.

## L o k a l : U m l a g e n.

## a) Vorbedingungen.

Gemeinde:Lokal:Umlagen, oder Beyträge an Geld oder Naturalien aus dem Privat:Vermögen der Gemeinde:Glieder, werden, neben den Gemeinde:Diensten oder Frohnen, unter der im §. 34. des erwähnten Edikts bemerkten Voraussetzung gestattet, wenn nämlich Gemeinde:Bedürfnisse

a) durch den Ertrag des ständigen Gemeinde:Vermögens;

(10)

- b) durch besondere, den Gemeinden bewilligte Gefälle, wozu auch der Getreid- und Fleisch-Ausschlag gehört, welcher keiner Gemeinde, wenn sie dessen Einführung zurüthlich findet, verweigert, oder da, wo sie schon besteht, von dem Staats-Aerar vorenthalten werden darf;
- c) durch Zuschüsse der Staats-Kassen;
- d) oder durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeinde: Mitglieder nicht befriedigt werden können, und wenn
- e) die Ausgaben der für besondere Gemeinde-Bedürfnisse bestehenden Orts-Stiftungen durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind.

b) 3 n e e.

Die Zwecke, für welche solche Umlagen erhoben werden können, sind folgende:

- 1) zu Neubauten und Reparationen von Gemeinde-Gebäuden, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen, Brücken, Stegen, Orts- und Feld-Wegen, Ufern und Dämmen, in sofern die Gemeinden solche bisher zu errichten und zu erhalten, rechtlich verbunden waren, oder auch bei entstehenden neuen Ortschaften, welche eine besondere Gemeinde bilden würden, in sofern ihnen diese Verbindlichkeit nach der Natur der Sache obzuliegen haben wird;
- 2) zum Unterhalt der Thore, Thürme, Mächts- und Feld-Wachen; jedoch in der Art, daß dort, wo Thore oder Thürme dem Aerar, dem Standes-

- oder Gutsherren eigenthümlich gehalten, und dieselben von diesen, dem Aerar, dem Standes- oder Gutsherrn noch ausschließlich benützt und unterhalten werden wollen, auch das Aerar, der Standes- oder Gutsherr die zur Erhaltung besagter Thürme oder Thore erforderlichen Kosten tragen müsse; und daß dort, wo bedeutende Aerarial-Gebäude sich befinden, das Aerar mit zur Konkurrenz gezogen sein werde;
- 3) zur Anschaffung und Unterhaltung der Feuer- Lösch- und Schutz-Ortschaften;
  - 4) zur Straßen-Beleuchtung, wenn besondere Anstalten mit besondern Fonds hiefür nicht bestehen, deren Anordnung dort, wo sie noch nicht eingeführt ist, lediglich den Magistraten, mit Bestimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, überlassen bleibt. In Orten, wo Aerarial-Gebäude sind, werden auch diese zu den Beleuchtungs-Anstalten beitragen;
  - 5) zum Unterhalte der Landärzte, Hebammen und Schülerinnen der Entbindungskunst;
  - 6) zur Schutzpocken-Impfung;
  - 7) zur Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbnis-Orten und Leichen-Häusern;
  - 8) zur Deckung der Kosten der Gemeinde-Verwaltung;
  - 9) zum Neubau und zur Reparatur von Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und

Schul: Häusern, nach den hierüber bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Gesetzen, und in soferne die Gemeinden der ältern Gebiets: Theile vor dem Jahre 1808, und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit der Krone Baiern hiezu verbunden waren.

10) zur Anschaffung von Kirchen: und Schul: Requisiten, — dann zum Unterhalts: Zuschuß für Geistliche, Schullehrer, Schulgehülfsen, und Präparanden, nach den bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen und geltenden Gesetzen, in sofern nämlich die auf dem Finanz: Etat hiezu gesetzlich bestimmten Summen, und das hiezu geeignete Stiftungs: Vermögen nicht ausreichen;

11) zur Armenpflege;

12) zur Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Deficit's der Orts: Stiftungen, deren Integrität nach den besondern Stiftungs: Zwecken schleunig hergestellt werden soll, nach vorgängiger Vernehmung der Gemeinden;

13) und zur Verzinsung, dann successiven Rückzahlung der

- a) auf dem Gemeinde: Vermögen,
- b) oder auf dem Privat: Vermögen der Gemeinde: Glieder mit solidaer Haftung

ruhenden Schulden, nach Erforderniß und Ausweis der hiesfür bestehens-

den oder zu verfassenden Schuldenentwurgungs: Pläne.

Die Bedürfnisse für die unter Ziffer 1 bis 8 einschläßig genannten Zwecke können auch, um die Wiederholung von Umlagen im Laufe eines Jahres zu beseitigen, das Kasse: und Rechnungs: Geschäft zu vereinfachen, und dadurch die Kontrolle zu erleichtern, nach Ermessen der Gemeinden, auf die Gemeinde: Kassen verwiesen werden, in welchem Falle das bleibende oder vorübergehende Deficit derselben durch Umlagen gedeckt werden müßte.

## Art. II.

### Be y t r a g s : P f l i c h t i g e .

Zur Theilnahme an den Gemeinde: Umlagen sind verpflichtet:

- 1) alle wirklichen Gemeinde: Glieder nach der Bestimmung des §. 19. Ziffer 3. des Gemeinde: Ediktes vom 17. May 1818.
- 2) Stiftungen, öffentliche Korporationen und Institute, wenn sie besteuerte Wohngebäude und Gründe oder Gewerbe in der Gemeinde besitzen.
- 3) Das Staats: Aerar, jedoch nur hinsichtlich der noch unveräußerten vermögensreichen Kloster: Realitäten, und seiner übrigen der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeinde: Markung, sohin mit Ausschluß größerer, außer den bisherigen Orts: Markungen liegender Waldungen, Seen und Frey: Gebürge.

Ob und wie weit ein Wald zu einer Orts: Gemeinde gehöre, darüber liefern die (10<sup>a</sup>)

Gemeinde; Bücher vollgültigen Beweis; in deren Ermanglung die Rent- und forstamtlichen Bücher und Karten, welche auf Verlangen den Gemeinden jedesmal vorzulegen sind.

Auf den Fall eines entstehenden Streites haben das einschlägige Landgericht, Rentamt und Forstamt, nach genommenem Augenschein, und nach Vernehmung; der theilhaftigen Gemeinden, vorerst gutachtlichen Bericht mit sachgemäßen Vergleichs-, Vorschlägen, an die Kreis-Regierungen, Kammiern des Innern, einzusenden, welche alsdann in Sachen verfügen, oder, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, die Sache an den geeigneten Justizweg verweisen werden.

4) Die Konkurrenz; Pflichtigkeit der Mietbewohner und Inleute verbleibt dieselbe, welche bisher bestanden hat. Und was

5) die nach §. 13. des Gemeinde-Edikts von der Klasse der wirklichen Gemeinde-Glieder ausgeschlossenen Besitzer einzelner in der Gemeinde; Markung gelegener Grundstücke ohne Wohnhaus und Wohnsitz in der Gemeinde betrifft, so beschränkt sich ihre Beitrags-Pflichtigkeit auf Umlagen, welche für die Zwecke zur gehörigen Benützung, zum Schutze, und zur Verwahrung der Gemeinde; Flur erforderlich sind.

#### Art. III.

##### W e f r e y t e .

Von der Theilnahme an Gemeinde; Umlagen sind befreit:

- 1) die Standesherrn, rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen, wosfern sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde; Verbände ziehen;
- 2) die nach §. 13. des Gemeinde;Edikts zu den Gemeinde; Gliedern nicht gehörigen Besitzer von nutzbaren Rechten, welche kein eigenes Wohnhaus in der Gemeinde, und anderwärts ihren Wohnsitz haben;
- 3) das Gemeinde; Vermögen, welches den Bedürfnissen der Gemeinde selbst unmittelbar gewidmet ist;
- 4) das Vermögen der Orts; Stiftungen, wenn ihre eigenen Bedürfnisse durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind.

#### Art. IV.

Vorbehalt rücksichtlich der Dominikal; Renten- Besizer.

Die im vorstehenden Artikel III. Ziffer 2 ausgesprochene Befreyung der Besitzer von nutzbaren Rechten verhindert jedoch nicht, daß dieselben bey den Umlagen, welche für den Zweck von Ufer; Versicherungen, zum Schutze der Gemeinde; Flur und Markung erforderlich sind, nach rechtlichem Herkommen, nach Verträgen und besondern Verordnungen oder Gesetzen in Konkurrenz gezogen werden.

#### Art. V.

Rücksicht auf Religions; Verhältnisse. Kein Staats; Bürger ist verbunden, aus Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religions; Parthey,

zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen benutztragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß, oder ein besonderes Recht; Verhältniß besteht.

#### Art. VI.

##### M a a ß s t a b.

In der Regel gilt der Steuer: Fuß als M a a ß s t a b der Gemeinde: Umlagen, und die Repartition der Beiträge richtet sich nach der Haus-, Grund- und Gewerbs: Steuer eines jeden Theilnehmers. Es bleibt jedoch den Gemeinden überlassen, einen andern zweckmäßigen Maaßstab, als den Steuer: Fuß, zu wählen, und durch einen förmlichen Gemeinde: Beschluß zu bestimmen, welcher, da er einen Gegenstand von Bedeutung betrifft, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde: Glieder erwachsen, unter Beobachtung der in den §§. 37., 38. und 39. des Gemeinde: Edikts vom 17. May 1818 gegebenen Vorschriften schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweyen Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden muß.

Die Beiträge der Miethbewohner und Inleute werden nach dem Familien: Schutz: gelde regulirt; in Orten, wo dieses Schutz: geld noch nicht eingeführt ist, und wo ein andrer Maaßstab für die erwähnten Beiträge schon besteht, kann der bisherige Konkurrenz: fuß vorbehalten werden.

In jenen Fällen aber, wo eine Gemeinde durch einen förmlichen nach den bestehenden Vorschriften gefaßten Beschluß einen andern Konkurrenz: Maaßstab, als den oben bezeich-

neten Steuerfuß und das Familien: Schutzgeld wählt, soll dieser Beschluß der Genehmigung der betreffenden Polizei: Unterbehörde, d. i. : des treffenden Land-, Herrschafst- oder Patrimonial: Gerichts unterworfen werden.

#### Art. VII.

##### D i s t r i k t s : U m l a g e n.

Wenn mehrere Gemeinden

- a. zur Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinal: Straßen, Ufer- und Wasserbauten, wenn sie den Gemeinden obliegen, und durch die Bezirke mehrerer Kommunen gehen, —
- b. zur Anschaffung kostspieliger Feuer: Etsch: Maschinen, —
- c. zur Unterhaltung der Hebammen, —
- d. zur Armenpflege durch zweckmäßige Anstalten

In einer Distrikts: Gemeinde entweder schon vereinigt sind, oder noch vereinigt werden, und zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse, neben den Gemeinde: Diensten oder Frohnen, auch Beiträge an Geld oder Naturalien erforderlich sind, so wird eine Distrikts: Umlage unter Anwendung der vorstehenden Normen gestattet, und der Beitrag einer jeden einzelnen Gemeinde mittelst besonderer Lokals: Umlage aufgebracht.

#### Art. VIII.

##### K r e i s : U m l a g e n.

Soll ein umfassendes Bedürfniß aller Gemeinden eines Kreises, wie z. B. die Erziehung eines Gebärd-, Findlings-, oder Irrenhauses durch Beiträge gedeckt werden müssen, so wird hierfür eine Kreis: Umlage

zugestanden; so wie eine solche Umlage auch für Kosten auf Militär: Einquartierung mit Verpflegung, Kreisführern und Kriegslieferungen in Kriegszeiten, und in so weit der Staat das Ganze nicht zu übernehmen hat, anwendbar erklärt wird.

#### Art. IX.

##### Kompetenz: Verhältnisse.

Die Anordnung und Regulirung von Lokal: Umlagen für die in dem ersten Artikel der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Zwecke, fällt in die Kompetenz der Gemeinde: Verwaltungen. Sie ordnen sie an und vertheilen sie, so wie die übrigen Gemeindefasten bey Militär: Einquartierungen und Durchmärschen, nach den hierüber bestehenden Verordnungen; ferner reguliren sie und vertheilen auch die Gemeinde: Dienste.

Ueber die Einführung neuer Umlagen, worunter auch jene zu bedeutenden Neubauten begriffen sind, haben die Gemeinde: Verwaltungen das erforderliche Benehmen in Gemäßheit der §§. 82 und 104 in dem Edikte über das Gemeinwesen, eintreten zu lassen.

Sie versammeln nämlich nach Anleitung der eben angeführten §§. die Gemeinde oder Gemeinde: Bevollmächtigten durch den Gemeinde: Vorsteher zur Abgabe ihrer Erklärung, welche dem an die vorgesezte Behörde zu erstattenden Bericht über den erwähnten Gegenstand beizufügen, und die Genehmigung hierüber zu erhalten ist.

Die Anordnung von Distrikts: Umlagen wird den Kreis: Regierungen unter Beyziehung der Distrikts: Gemeinden überlassen.

In den ständeherrlichen Bezirken verbleibt es dießfalls bey dem Edikt über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichständischen Fürsten, Grafen und Herren.

Die Anordnung von Kreis: Umlagen bleibt der Allerhöchsten Stelle unter Beyziehung sämmtlicher Bezirks: Gemeinden des Kreises vorbehalten.

Ueber die Art und Weise der Beywirkung der Distrikts: und Kreis: Gemeinden zu Distrikts: und Kreis: Umlagen, behalten Wir Uns vor, ein eigenes Gesetz zum Beyrath und zur Beystimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, vorlegen zu lassen.

#### Art. X.

##### Erhebung, Verwendung und Verrechnung.

Lokal: Umlagen werden von den Gemeinde: Verwaltungen durch die Stadt: Kassiere, Gemeinde: und Stiftungs: Pfleger, dann durch die besondern Kassiere der Armen- und Schulden: Tilgungsfonds, nach der Konkurrenz: Rolle, und zwar von den Beytragungspflichtigen unmittelbar erhoben, dem vorgesezten Zwecke gewidmet und gehödig verrechnet.

Für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Distrikts: Umlagen bey einer Distrikts: Gemeinde wird ein besondrer Kassier auf die Dauer von drey Jahren durch eine förmliche Wahl nach bestehenden Vorschriften aufgestellt.

Da nach Art. VII., Ufer: und Wasser: Bauten zu Distrikts: Konkurrenz: geeignet sind, so soll für gute Verwendung der zu

solchen Bauten bestimmten Umlagen dadurch gesorgt werden, daß ein Wasserbau oder eine Ufer-, Versicherung nur nach Uebereinstimmung der betreffenden Gemeinden vorgenommen werden könne, und daß die Wasserbau-Verständigen für ihre Pläne und deren Ausführung verantwortlich sind.

Für die Kaffe-, Geschäfte in Beziehung auf Kreis-Umlagen wird bey ihrer ersten Anordnung geeignete Vorsorge getroffen; auch soll der für eine solche Umlage aufzustellende Kasser von den Gemeinden des Kreises gewählt werden.

#### Art. XI.

Beseitigung von Steuer-Beyschlägen.

In Folge des vorstehenden Artikels werden die Steuer-Beyschläge bey den in gegenwärtiger Verordnung behandelten Gemeindegemeinden als unzulässig erklärt, und es hört demnach die Mitwirkung der Finanz-Kontrollämter zur Erhebung dieser Umlagen auf.

#### Art. XII.

Revision der Rechnungen.

Die Revision und Bescheidung der nach Beschaffenheit der Zwecke, und nach bestehender Einrichtung besonders zu stellenden Rechnungen über Lokal- und Distrikts-Umlagen, richtet sich nach den im Gemeinde-Edikt vom 17. May 1818 für die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen überhaupt bestimmten Kompetenz-Verhältnissen.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnungen werden von den eigends hierzu erwählten und auf die Dauer von drey Jahren angestellten Kassieren gelegt. Sie werden am Hauptorte der vereinigten Distrikte vier Wo-

chen lang mit allen Belegen zur Einsicht und allenfallsigen Erinnerung der Distrikts-Gemeinde-Glieder hinterlegt, und sodann dem Land- oder gutherrlichen Gerichte zur Revision eingeschickt. Die Superrevision steht den Kreis-Regierungen zu, welche dieses Geschäft, so wie die unmittelbare Revision der Rechnungen über die Kreis-Umlagen, innerhalb eines kurzen Termins tarfrey erledigen, und nach erfolgter Bescheidung durch die Kreis-Intelligenz-Blätter zur allgemeinen Kenntniß bringen sollen.

#### Art. XIII.

Erekutions-Befugnisse.

Die Gemeinde-Verwaltungen sind ermächtigt, die Umlagen nöthigen Falls durch Erekution benzutreiben.

Die Gradationen des erekutiven Verfahrens sind:

- a. wenn der Beitrags-Pflichtige die Zahlung an dem festgesetzten Tage nicht geleistet hat, so wird am achten Tage hierauf ein Mahnungsbote abgesandt, und ein neuerlicher Termin von acht Tagen anberaunt;
- b. nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins wird ein Strafbote zur Erekution, unter Beschränkung derselben auf drey Tage, abgeordnet;
- c. wenn jedoch diese Erekution eine Zahlung nicht bewirkt, so wird die ordentliche Gerichts-Behörde des Beitragspflichtigen um geeignete Einschreitung angerufen. Hinsichtlich der Gebühren für die zur erekutiven Vertheilung von Gemeinde-Umlagen

lagen erforderlichen Mahn- und Strafboten soll folgendes Regulativ in Anwendung gebracht werden:

Wird ein Mahnbote an ein Gemeindeglied gesendet, welches in demselben Orte wohnt, wo die Zusammenkünfte der Gemeinde gehalten werden, so erhält er vier Kreuzer von dem angemahnten Gemeindegliede; außer dem Orte, in einer Entfernung von einer Viertelstunde, acht Kreuzer; von einer halben Stunde zwölf Kreuzer, und bei der Entfernung einer Stunde, welche in der Regel als die weiteste Entfernung eines Gemeindegliedes zu seiner Gemeinde angenommen werden kann, sechszehn Kreuzer. Sollte in einer Gebirgsgegend ein Gemeindeglied in einer weitern Entfernung von seinem Gemeindeorte sich befinden, so werden für jede Viertelstunde vier Kreuzer mehr bezahlt.

Der Strafbote erhält neben dem oben angeführten Laufgelde, für jeden Fall höchstens fünfzehn Kreuzer des Tags.

#### Art. XIV.

Behandlung der Beschwerden.

Beschwerden in Sachen der Gemeindeglieder überhaupt werden als Gegenstände der Polizei und Kommunal-Kuratel behandelt, und hiernach im administrativen Wege,

## Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg.  
Graf v. Thürheim. Freyherr v. Lerchenfeld. Graf v. Lörring.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königl. Staats-Rath und General-Sekretär.

unter Anwendung des Gemeinde-Edikts vom 17. May 1818, und nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung beschieden.

#### Art. XV.

Aufhebung der frühern Verordnungen.

Die frühern Verordnungen über Umlagen zur Deckung von Gemeinde Bedürfnissen, und besonders die Verordnungen vom 6. Februar 1812 und 12. May 1815 sind hierdurch aufgehoben.

#### Art. XVI.

Vorbehalt hinsichtlich der Umlagen zum Kommerzial-Straßenbau.

Hinsichtlich der zum Kommerzial-Straßenbau statt der Hand- und Spanndienste eingeführten Lokal-, Distrikts- und Kreis-Umlagen, welche zur Befriedigung eigentlicher, in der gegenwärtigen Verordnung ausschließend behandelte Gemeinde-Verhältnisse nicht gehören, behält es bei den eignen dießfalls bestehenden Anordnungen bis auf weitere Bestimmung sein Verbleiben.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben: Baden-Baden, den Zwen und zwanzigsten July im Jahre Eintausend Acht-hundert und Neunzehn.

# G e s e z b l a t t

für das

## K ö n i g r e i c h B a i e r n .

IX. Stüdt. München, Montags den 2. August 1819.

### I n h a l t .

Verordnung über das Zollwesen und die übrigen verwandten Abgaben im Königreich, mit Ausschluß des Rheinkreises. (Dritte Beilage zum Abschiede für die Stände: Versammlung des Königreichs Bayern.)

### V e r o r d n u n g

über das  
Zollwesen und die übrigen verwandten Abgaben im Königreich, mit Ausschluß des Rheinkreises.

Wir Maximilian Joseph,  
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns theils durch die seit dem Jahre 1811 nach und nach eingetretene Veränderung der innern und äußern Verhältnisse des Staates, theils durch die Erfahrungen, die sich über die Anwendung einzelner Bestimmungen der bisherigen Mauthordnung ergeben haben, bewogen gefunden, die Verordnungen über die Zölle, Mauthen und übrigen verwandten Abgaben einer allgemeinen und sorgfältigen Revision zu unterwerfen; und um die Gebrechen, welche sich

hieben in der Bestimmung und Erhebung der gedachten Gefälle gezeigt haben, soviel möglich zu beseitigen, haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschloßen, und verordnen hiemit, wie folgt:

### T i t e l I .

Von der Bestimmung der Zölle und übrigen Abgaben.

### §. 1.

Vom 1. Oktober laufenden Jahres an gefangen, treten die bisherigen Verordnungen über das Zoll und Mauthwesen, dann über die Tabak-Regie, außer Wirkung, und an die Stelle der hiedurch aufgehobenen Zölle, Mauthen, Aufschlüge und übrigen Abgaben, treten die Zölle und Abgaben, wie sie in den nachfolgenden §§. bestimmt werden.

### §. 2.

Der Durchgangszoll wird nach dem gegenwärtigem Besetze unter A angefügten Tarife erhoben.

Alle fremden Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfließes und der Kunst können, in soweit nicht polizeyliche Rücksichten auf bestimmte Zeit Ausnahmen gebieten, durch das Königreich versührt werden.

Nur die Durchfuhr des ausländischen Salzes kann nicht anders, als in Folge und Gemäßheit besonderer Verträge statt haben.

Alles Getreide und die Baggage der Reisenden sind vom Durchgangszolle ganz frey.

Eine Minderung des im Allgemeinen festgesetzten Durchgangszolles kann nur in so weit statt haben, als besondere Staatsverträge in Mitte liegen, oder örtliche Verhältnisse sie erfordern, und zwar im letzten Falle für die Gegenden, wo das Königreich umfahren werden kann, von dem als Regel festgesetzten Betrage von 2 Pfennig auf 1 Pf. vom Spore: Eentner und von der Stunde. Solche Ausnahmen werden aber immer zu seiner Zeit und bey den betreffenden Zoll- und Hallämtern gehörig bekannt gemacht werden.

### §. 3.

Der Eingangszoll von fremden Erzeugnissen und Waaren, welche in das Königreich eingeführt werden, und in demsel-

ben zum Verbrauche verbleiben, ist nach den nähern Bestimmungen des unter B angefügten Tarifs zu erheben.

Nur die Einfuhr des ausländischen Salzes ist verboten:

Weltl.: Einfuhrverbote sollen nur, entweder aus polizeylichen Rücksichten, so lange diese bestehen, oder allensfalls in Folge der Beschränkungen, denen der Verkehr der Untertanen des Königreiches in andern Staaten unterworfen wird, statt haben.

### §. 4.

Auch der Ausgangszoll von den Erzeugnissen und Waaren, welche aus dem Königreiche in das Ausland gebracht werden, und nicht als durchgehende Güter zu behandeln kommen, wird durch den unter B angefügten Tarif nachgewiesen.

Nur die Ausfuhr des Salpeters bleibt besondern Anordnungen unterworfen, welche immer besonders bekannt gemacht werden sollen.

Die Beschränkungen, die dem Verkehre der Untertanen des Staates in andern Ländern entgegen gestellt werden, sollen nach Umständen lebiglich durch Erhöhung der Eingangszölle, oder durch Einfuhrverbote ersetzt werden.

### §. 5.

Das Weggeld auf den gebauten Landstraßen, und das Weggeld auf den Wasser-

Straßen (Wasserzoll) wird nach dem unter C anliegenden Tarife erhoben.

Das Weggeld vom schweren Güterfuhrwerke zu Lande steigt bey Ladungen über 60 Centner von 10 zu 10 Centner für die ganze Ladung um  $\frac{1}{2}$  Pfening vom Centner und von der Stunde, und zwar nicht nur im Verkehre mit dem Auslande, sondern auch im innern Verkehre.

Von dem steigenden Weggelde sind jedoch jene Güterwagen befreuet, deren Räder eine mit dem Gewichte der Ladung im Verhältnisse stehende Felgenbreite haben.

Um auf diese Befreyung Anspruch machen zu können, müssen nämlich die Radfelgen bey einer Ladung von 61 Centner und darüber, wenigstens 4 Zoll, bey einer Ladung von 81 Centner und darüber, wenigstens 5 $\frac{1}{2}$  Zoll, endlich bey einer Ladung von 101 Centner und darüber wenigstens 7 Zoll breit seyn.

Unter dem algemeinen Satze kann das Weggeld sowohl, als der Wasserzoll stehen:

- a) wo besondere Staats: Verträge in Mitte liegen;
- b) bey Ladungen, welche aus landwirtschaftlichen Gegenständen bestehen, deren Gewicht nicht wohl auszumitteln ist, oder die eine geringere Besetzung ansprechen.

Ueber die Ausnahmen der ersten Art wird das Staats: Ministerium der Finanzen immer die besondern Weisungen erlassen. Ueber die Ausnahmen der zweiten Art ist im Weggeldtarife das Nöthige enthalten.

### §. 6.

Die Zoll: Stempelgebühre besteht in 2 Kreuzer von jedem Gulden des Zoll: und Weggeld: Betrages, und wenn dieser Betrag unter einem Gulden steht, in 1 Kreuzer, jedoch ohne Rückvergütung.

### §. 7.

Das Waaggeld wird mit 2 Kreuzer von jedem Sporc: Centner erhoben, woben jedoch Quantitäten unter 50 Pfund für einen halben, und Quantitäten über 50 Pfund für einen ganzen Centner gerechnet werden.

Das Waaggeld kann für jede definitive Durchgangs-, Eingangs- und Ausgangs: Behandlung nur einmal erhoben werden.

Für Gegenstände, die nicht gewogen werden, und weder Zoll noch Weggeld nach dem Gewichte entrichten, wird auch kein Waaggeld bezahlt.

### §. 8.

Die Niederlage: Gebühr für die auf den Hallen zur Sicherheit der Zölle: Fälle hinterlegten Güter besteht in  $\frac{1}{4}$  Kreuzer per Tag und Centner.

Jedoch sind Güter, die zum Consumo bezogen werden, drey Tage, und Güter, die durchgehen, oder bey einer Halle zur Ausfuhr behandelt werden, 14 Tage von der Niederlaggebüßr frey.

Die Halle oder Niederlage haftet nach dem Zustande der Waaren, in welchem sie auf die Halle kommen, für die Entwendung und den aus Schuld des Dienstpersonales entstehenden Schaden, aber nicht für Unglücksfälle und Verderben.

Gegenständen, welche feuergefährlich sind, oder vermöge ihrer Eigenschaft andern Waaren sonst schädlich werden können, kann die Lagerung auf den Hallen in keinem Falle gestattet werden.

### §. 9.

Für Güter, die am Krähnen ein- und ausgeladen werden, sind von jeder Last zu 10 Centner, 3 Kreuzer, und bey geringeren Lasten von jedem Centner 2 Pfennige als Krähengebüßr zu entrichten.

Für den Ueberfaß der Güter aus einem Schiffe in das andere sind von jedem Centner 2 Pfennige zu bezahlen.

### §. 10.

Die Kanals- und Wehrloch-Defnungsgebühren, dann die Winterhaltsgebühren werden dort, wo sie hergebracht sind, in dem bisherigen Betrage erhoben.

## Titel II.

Von der Erhebung der Zollabgaben und übrigen Gebühren.

### §. 11.

Zur Erhebung der Zölle und der übrigen Gebühren bestehen:

A. An der Gränze des Königreiches:

- a) auf den Haupt-Commercialstraßen:  
Ober-Zollämter;
- b) auf den Neben-Commercialstraßen, so wie überall, wo es der Handelszug erfordert:  
Neb-Zollämter;
- c) auf den Communicationswegen:  
Gränz-Zolleinnehmer.

B. Im Innern des Reichs:

- a) Hallämter an den wichtigsten Handelsplätzen; jedoch können Hallämter nach Umständen auch mit Ober-Zollämtern verbunden seyn.
- b) Weggelds-Stationen.

### §. 12.

Eigentliche Handelsgüter können nur bey den Ober- und Neb-Zollämtern ein- und ausgehen.

Durch die Gränz-Zolleinnehmer hat nur der kleine Gränzverkehr mit landwirthschaftlichen Gegenständen sowohl, als mit andern Waaren, jedoch mit letztern nur im unverpackten Zustande und in beschränkten

Quantitäten statt, worüber nach Erforderniß der Umstände von Zeit zu Zeit die nähern Bestimmungen werden erlassen werden.

### §. 13.

Der Durchgangs-Zoll wird erhoben:

- 1) Bey den Eintritts-Postirungen für alle rein durchgehenden Waaren, wenn sie von bekannten oder verbürgten Frachtfahrern durchgeführt werden;
- 2) bey den Hallämtern von allen jenen Waaren, welche von den Eintritts-Postirungen dahin verwiesen werden, und erst von den Hallen aus ihre Bestimmung in das Ausland erhalten.

### §. 14.

Der Eingangs-Zoll wird erhoben:

- 1) Bey den Eintritts-Postirungen:
  - a) für die zum Consumo eingehenden Waaren, welche bis zum Orte ihrer Bestimmung an ein Hallamt nicht gelangen;
  - b) für Waaren, welche unbekannte Zollpflichtige zwar als durchgehende Güter erklären, den richtigen Durchgang aber nicht verbürgen können, jedoch nur Depositionsweise und gegen Rück-erstattung dessen, was der deponirte Eingangs-zoll mehr, als der Durchgangs-zoll bey der treffenden Austritts-Postirung beträgt;
  - c) für Waaren, welche zwar an ein Hallamt gelangen, aber noch nicht be-

stimmt zum Consumo oder Durch- gange erklärt werden, jedoch in diesem Falle nur nach dem geringsten Zoll- sätze zu 12½ Kreuzer, und gleich- falls nur auf Abrechnung.

- 2) Bey den Hallämtern für alle Waaren, welche ihnen bey den Eintritts- Postirungen zugewiesen, und von den Hallen durch die Eigentümer oder Commissiondres zum Abfahre im Innern des Königreiches bezogen werden, jedoch mit Abzuge dessen, was hiet- an nach der eben vorausgehenden Be- stimmung schon an der Gränze ent- richtet wurde.

### §. 15.

Der Ausgangs-Zoll wird erhoben:

- 1) Bey den Hallämtern von allen Waaren, die auf ihrem Zuge in das Ausland bey denselben ohne Umweg oder Rückweg zur Behandlung kommen können;
- 2) Bey den Austritts-Postirungen von allen Waaren, die auf ihrem Zuge ein Hall- amt nicht passirt haben.

### §. 16.

Das Weggeld wird erhoben:

A. Von dem Güterfuhrwerke:

- 1) Bey den Eintritts-Postirungen:
  - a) Von den ohne Umladung durchge- henden Gütern bis zum treffenden Austritts-Punkte;
  - b) von Gütern, die bey einer Halle zur Umladung oder Consumo- Behan- lung kommen, bis zu dieser Halle;

c) von Gütern, die zum Consumo eingehen, und eine Halle nicht erreichen, bis zu dem Orte ihrer Bestimmung.

2) Bey den Hallämtern:

a) von den Gütern, die von da im Durchgange weiter gehen, bis zum Austritts-Punkte oder zur Halle, wo sie wieder verladen werden;

b) von den Gütern, die im Lande verführt werden, bis zur Beendigung der Fahrt;

c) von den ausgehenden Gütern bis zum Austritts-Punkte oder bis zu jener Halle, wo sie vor ihrem wirklichen Ausgange noch einmal verladen werden.

3) bey den Austritts-Postirungen von allem Fuhrwerke, das daselbst noch als unbehandelt erscheint.

4) bey den Weggeld-Stationen von den Gütern, die im Lande verführt werden, ohne noch ein Zollamt betreten zu haben, bis zu dem auf der Straße gelegenen nächsten Hallamte, oder bis zur nächsten Weggeld-Station, oder bis zur Beendigung der Fahrt.

B. Von den reisenden Ausländern:

1) bey den Eintritts-Postirungen bis zum angegebenen Orte im Innern, oder bis zum Austritts-Punkte;

2) bey den Hallämtern und Weggeld-Stationen bis zu den weiteren Hallämtern und Stationen, oder sogleich bis zum Punkte des Austrittes;

3) bey den Austritts-Postirungen für die Strecke des Weges, für welche die Entrichtung der Gebühr nicht nachgewiesen werden kann.

Reisen mehrere Ausländer zusammen in einem Gefährte, so wird das Weggeld dessen ungetretet nur einfach erhoben.

C. Vom leichten und Dekonomie: Fuhrwerke:

1) bey den Eintritts-Postirungen bis zum Orte der Bestimmung;

2) bey den Hallämtern und Weggeld-Stationen, welche im Zuge nach dem Auslande zuerst betreten werden, bis an die Gränze;

3) bey den Austritts-Postirungen in der Ausfuhr vom Orte der Herkunft bis zur Gränze, wenn die Entrichtung des Weggeldes nicht schon bey einer Halle oder Weggeld-Station geschehen ist.

§. 17.

Die Zoll- und Stempelgebühren werden immer zugleich mit den Zoll- und Weggeld-Beträgen erhoben.

§. 18.

Das Waagegeld wird eingebracht:

1) Bey der Eintritts-Postirung für alle Waaren, welche daselbst definitiv zum Durchgange oder zum Consumo behandelt werden;

2) bey den Hallen nicht nur für alle Waaren, welche von den Gränz-Zollämtern

dahin gewiesen, und dort zum Consumo oder weiterem Durchgange behandelt werden, sondern auch für die Waaren, welche bey ihnen zur Ausgangsbehandlung erscheinen;

- 3) bey den Austritts-Vorkirungen von den Waaren, welche dort der Ausgangs-Behandlung unterliegen.

§. 19.

Die Niederlage-Gebühren werden von dem Hallamte, wo die Güter lagern, und zwar in der Regel bey dem Bezuge der Waaren erhoben.

bleiben aber die Güter länger als ein Jahr auf dem Lager, so müssen die Gebühren auch ohne erfolgenden Bezug eingebracht werden.

Die auf den Hallen hinterlegten Güter, für welche sich zwei Jahre hindurch kein Eigenthümer meldet und die Lagergebühren entrichtet, werden als herrenlos angesehen, sofort in öffentlichen Auktionen mit genauer Beschreibung zu jedermanns Kenntniß gebracht, und, wenn sich innerhalb eines Vierteljahres Niemand dazu meldet, vier Wochen darnach öffentlich versteigert. Der erlöste Betrag wird nach Abzug der rückständigen Lagergebühren und Versteigerungskosten noch drey Jahre in Verwahrung behalten.

Legitimirt sich in dieser Frist noch Jemand als Eigenthümer für den einen oder den andern Gegenstand, so wird diesem der deponirte Betrag verabsfolgt; wo nicht, so

fällt das Depositem dem für das Zoll-Personal bestimmten Maurh-Unterstützungsfonde zu, vorbehaltlich des Regresses des etwa vor der Verjährungszeit noch sich meldenden Eigenthümers.

§. 20.

Die Krahen- und Uebersaß-, die Kanal- und Wehrloch-Deffnungs-Gebühren, dann die Winterhalts-Gebühren werden von den einschlägigen Zoll- und Hallämtern erhoben, wie sie ausfallen.

§. 21.

Wer bis zu einem bestimmten Punkte die treffenden Zoll- und Weggelds-Gebühren entrichtet, und die mit sich führenden Waaren oder seine Ladung hat versichern lassen, ist nicht verbunden, bey den inzwischen liegenden Hallen anzuhalten, es wäre denn, daß er selbst gegen seine erste Absicht daselbst umladen wolle, oder daß aus Zufall an der Versicherung eine Verletzung erfolgt wäre.

§. 22.

Für jeden entrichteten Betrag an Zoll, Weggeld und anderen Abgaben muß eine von Correkturen, und anderen wesentlichen Mängeln freye Bescheinung ausgestellt werden, die allein als Beweis der Zahlung und erfüllten Obliegenheit giltig ist.

§. 23.

Die Zahlung der Zoll- und übrigen Gebühren muß immer in Geld-Sorten geschehen, die im Königreiche Kurs haben.

## §. 24.

An den schuldigen Zöllen und andern Abgaben hat keine Nachborge statt.

## Titel III.

Von den Versicherungs-Maasregeln.

## §. 25.

Zur Sicherstellung der Zoll-Gefälle werden folgende Mittel angeordnet und vorgeschrieben:

- A. die Abwägung,
- B. die Besichtigung,
- C. die Verschnürung oder Versiegelung,
- D. die Ablage der Zollscheine oder Posteten.

## §. 26.

Die Abwägung der Güter tritt ein:

- 1) Bei den Eintritts-Postirungen:
  - a) für alle Gegenstände, welche daselbst zum Consumo behandelt werden, und nicht schon mit legalen und unverdächtigen Waagzetteln versehen sind;
  - b) für durchgehende Güter, wenn sie nicht mit ordentlichen und unverdächtigen Frachtbriefen versehen sind.
- 2) Bei den Hallen:
 

für alle Waaren, welche dort zum Durchgange, Consumo oder Ausgange behandelt werden.
- 3) Bei den Austritts-Postirungen:
  - a) für alle Waaren, die daselbst der Ausgangsbehandlung unterliegen, und nicht

schon mit amtlichen und unbedenklichen Waagzetteln begleitet sind;

- b) für durchgehende Güter, wenn sie ohne Versicherung oder mit Verletzung derselben erscheinen.
- 4) In den Fällen, wo Güter von einem inländischen Orte mit Vetreteung eines ausländischen Gebietes an einen andern inländischen Ort gehen, bey den Aemtern, wo sie behandelt werden.
- §. 27.
- Die äußere Besichtigung und Abzählung der Colli und Lasten kann und muß erfolgen:
- 1) bey den Eintritts-Postirungen in jedem Falle;
  - 2) bey den Hallen in den Fällen der Auf- und Abladung;
  - 3) bey den Austritts-Postirungen für alle Güter, welche unversichert oder unbehandelt daselbst erscheinen, jedoch im ersten und dritten Falle ohne Abladung, in soferne nicht ein besonderer Verdacht der Defraudation obwaltet, und gegen Haftung des Zoll- Personals für jeden durch Ab- und Aufsacken sich ergebenden Schaden.
- Die innere Besichtigung kann und soll nur Platz greifen:
- 1) bey den Eintritts-Postirungen für alle Waaren, welche dort zum Consumo behandelt, und nicht für den höchsten Zollsatz erklärt werden;

2) bey den Hallen für alle Waaren, die zum Consumo oder Ausgange behandelt, und nicht für den höchsten Zollsatz erklärt werden.

bey den Austritts-Postirungen:

- a) für alle Waaren, die daselbst zum Ausgange behandelt und nicht sogleich dem höchsten Zoll: Satze unterworfen werden;
- b) für die Waaren, die zwar bey anderen Aemtern schon behandelt sind, aber ohne Versicherung, oder mit Verleßung auf denselben ankommen.

§. 28.

Die gewöhnliche Versicherung wird bey den Eintritts-Postirungen an den durchgehenden und an den zu einer Halle bestimmten Gütern angebracht.

Das Nämliche geschieht bey den Hallen mit jenen Gütern, die dort verladen und weder zu einer andern Halle, oder über eine Austritts-Postirung verführt werden.

Im inneren Verkehre ohne Betretung einer Halle kann die Versicherung unterbleiben.

Die Versicherung einzelner Colli soll nur dann statt haben, wenn die Zollgebühren auf andere Weise nicht gesichert werden können.

Die angelegte Versicherung muß bey den Austritts-Postirungen an der Gränze jederzeit abgenommen werden.

§. 29.

Alle Zollscheine (Polleten) müssen bey

Vermeidung der auf die Unterlassung gesetzten Strafen in der gehörigen Zeit dort abgelegt werden, wo sie nach der zollämlichen, auf der Rehrseite der Zollscheine vorgemerkten Weisung abgelegt werden sollen.

§. 30.

Körperliche Visitationen der Personen sind verboten.

Zit. IV.

Von den Obliegenheiten der Zollpflichtigen.

§. 31.

Wer zollbare Waaren mit sich führt, kann nach den Bestimmungen des §. 12. nur auf solchen Straßen und Wegen ein; oder austreten, auf denen Ober; oder Benjoll: Aemter, oder wenigstens Gränz: Zolleinnehmer bestehen.

§. 32.

Wer die Gränze herein oder hinaus paßirt, hat bey der betreffenden Zollstätte seinen Reisepaß vorzulegen, und zu erklären, ob er zollbare Gegenstände bey sich habe, oder nicht. Von der Vorzeigung des Reisepasses sind nur die den Zollbeamten hinreichend bekannten Personen befreuet.

§. 33.

Reisende Inländer, welche nichts Zollbares mit sich führen, haben bloß ihren Reisepaß visiren zu lassen. Reisende Ausländer  
(12)

hingegen haben, wenn sie auch keine zollbare Gegenstände mit sich führen, bey dem Eintritte und Austritte sich der vorschriftsmäßigen Weggeltsbehandlung zu unterwerfen.

### §. 34.

Reisen mehrere Ausländer in Gesellschaft, und trennen sich im Lande, so hat Jeder sich auf seinem Reisepasse vormerken zu lassen, wie weit das Weggelt gemeinschaftlich entrichtet worden sey. Eben so haben reisende Ausländer, welche mit dem Postwagen in das Land kommen, und sich in der Folge im Reiche eines andern Fuhrwerks bedienen, hierüber sich ein postämliches Certificat ertheilen zu lassen, um sich damit bey den weiter zu passirenden Hallämtern, Weggelts Stationen und Austritts-Postirungen vor doppelter Weggelts-Forderung und Strafe sichern zu können.

### §. 35.

Handelsleute, so wie reisende Aus- und Inländer, welche zollbare Sachen mit sich ein- und ausbringen, haben dieselben bey dem Zollamte nur mündlich zu declariren, und ihre Angabe in dem Zollbehandlungs-Manual zu unterzeichnen. Müssen aber die zollbaren Gegenstände zum Durchgange behandelt, oder zur vollständigen Behandlung an ein Hallamt verwiesen werden, so haben sie ihre Declaration nach dem unter D angeführten Formular schriftlich zu machen, und dieselbe mit der amtlichen Vormerkung der bestandenen Zollbehandlung zu dem Ende zu

rück zu empfangen, um sich auf denselben auch bey der Austritts-Postirung oder bey dem Hallamte, wohin sie verwiesen werden, die Erfüllung der weiteren Obliegenheiten beständig lassen zu können.

### §. 36.

Auch im kleinen Grenzverkehre (§. 12.) haben die Zollpflichtigen ihre Erklärung über die zollbaren Waaren nur mündlich zu machen, und sie im Zoll-Manual zu unterzeichnen, ohne daß die Zollpflichtigen jedoch durch diese Unterschriften besonders aufgehalten werden.

### §. 37.

Fuhrleute und Boten haben bey den Grenz-Zollämtern ihre Frachtbriefe vorzulegen, und den hieraus entnommenen Vortrag im Zoll-Manuale zu unterzeichnen, ohne zu diesem Ende im mindesten aufgehalten zu werden.

Werden sie zur weitem Behandlung an ein inneres Hallamt, oder im Durchgange an ein Grenzamt verwiesen, so haben sie sich auf den Frachtbriefen bey der Grenz-Eintritts-Postirung die bestandene Zollbehandlung, und bey dem Hallamte oder bey der Austritts-Postirung die richtige Stellung und Polletens-Abgabe vormerken zu lassen.

Die Ausstellung besonderer Hallscheine für die auf den Hallen hinterlegten Güter hat nur auf Verlangen der Berechtigten statt, und kann in solchen Falle nicht verweigert werden.

## §. 38.

Führen Fuhrleute und Boten zollbare Gegenstände auf eigene Rechnung, sohin ohne Frachtbriefe, mit sich, so haben sie zu beobachten, was §. 35. für Handelsleute vorgeschrieben ist.

## §. 39.

Werden Güter von einer Halle zum inländischen Verbrauche bezogen, so hat der Empfänger dem Hallamte eine schriftliche Declaration darüber zu übergeben, in welcher zugleich der Tag angegeben ist, an welchem die abzuliefernden Güter auf die Halle gekommen sind. Diese Declaration kann dem Hallamte zugleich als Bescheinigung über die Aushändigung der Güter dienen, weswegen in derselben immer der Bezug ausgedruckt werden muß.

## §. 40.

Werden Güter von einer Halle an eine andere inländische Halle oder in das Ausland versendet, so muß neben der Declaration über die weiter gehenden Güter, oder neben Zurückgabe des ausgestellten Hallascheines auch der Frachtbrief vorgelegt werden, damit auf diesem von dem abgebenden Hallamte die vorgenommene Zollbehandlung, und bey dem Hallamte oder dem Gränzamte, wo der Zollschein abgegeben wird, die Ablage des betreffenden Zollscheines und die Erscheinung der Güter vorgemerkt werden kann.

## §. 41.

Bev Versendung in ländischer Erzeug-

nisse und Artikel in das Ausland durch Fuhrleute oder Boten bedarf es bloß der mündlichen Erklärung und der Vorlage des Frachtbriefes, damit auf diesem die beständene Zollbehandlung bestätigt werden kann.

Werden aber solche Güter durch den Eigenthümer selbst in das Ausland verführt, so hat er eine schriftliche Declaration vorzulegen, und auf derselben sich die Erfüllung seiner Obliegenheiten bestätigen zu lassen.

## §. 42.

Auf die nämliche Weise muß sich benommen werden, wenn Güter mit Betretung eines ausländischen Gebietes von einem inländischen Orte an einen andern inländischen Ort versendet oder verführt werden, mit dem einzigen Unterschiede, daß außer der Weggelds-, Stempel- und Waaggebühre für den Passirschein (welchen das Hallamte, von welchem die Güter kommen, oder die Zoll-Postition, bey welcher die Güter austreten, auszustellen hat) keine Zollgebühre zu entrichten, und dieser Passirschein nicht am Austrittsamte, sondern an dem Orte der Bestimmung oder an dem diesem zunächst gelegenen inländischen Zoll-, oder Hallamte abzugeben ist.

## §. 43.

Ausländische Handelsleute, die im Lande mehrere Märkte besuchen, haben sich bey den betreffenden Hallämtern und Weggelds-Stationen theils zur Behandlung des Weggeldes,

theils zur Nachweisung über die Verzollung ihrer Waaren zu stellen.

§. 44.

Eben so haben im innern Verkehre die Güterfuhrwerke sich bey den Hallen und Weggelds-Stationen zur geeigneten Behandlung gehörig zu melden.

§. 45.

In den Frachtbriefen und Declarationen muß die Qualität, Quantität und das Gewicht der Waaren ausgedrückt seyn. Bey durchgehenden Gütern kann eine generelle Benennung der Waaren genügen.

Bey ein- und ausgehenden Gütern hingegen muß die Angabe so viel möglich nach den verschiedenen Zollsähen speciell geschehen.

§. 46.

Die Zollpflichtigen haben die Frachtbriefe und Zollpapiere immer sorgfältig zu verwahren, an denselben keine Veränderung vorzunehmen, und auch keine solche anzunehmen, welche mit Correcturen und andern Defekten behaftet sind.

§. 47.

Abladungen, Zusatzungen und Umladungen haben in der Regel nur bey den Hallen statt. Ausnahmen können nur gestattet werden:

- a) im innern Verkehre, wo kein Hallamt betreten wird;
- b) in allen Fällen, wo schon bey dem Ein-

trittes-Zollamte für die eingehenden Güter der ganze Eingangszoll entrichtet wird, und die Waaren an einen Hallort nicht mehr gelangen.

Eben so können auch einzelne Waaren Colli, welche noch nicht vollständig verzollt sind, nur bey den Hallen neu verpackt oder vertheilt werden.

§. 48.

Die an den Frachtwägen oder Waaren angelegte Versicherung muß unverletzt erhalten werden, und wird sie durch Zufall verlegt, so hat der Zollpflichtige oder Frachtführer nicht nur darüber sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen zu versehen, sondern auch bey dem nächsten Zoll- oder Hallamte die neuerliche Versicherung nachzusuchen, in so ferne nicht bey dem einen oder andern ohnehin die Zollbehandlung eintritt.

Lit. V.

Von den Rückvergütungen und Begünstigungen.

§. 49.

An dem Eingangs-Zolle von jenen Gütern sowohl, welche von inländischen Handelsleuten einmal zum Consumo bezogen sind, als von jenen Waaren, welche ausländische Handelsleute und Fabrikanten auf inländische Märkte bringen, und unverkauft zurück führen wollen, wird nichts mehr zurück vergütet.

Dagegen werden zur Erleichterung des Zwischen- und Commissions-Handels in den vorzüglichern Städten den Inländischen, anerkannt soliden Großhändlern für die Colonial-Waaren, ausländische Oele und Weine (einschließlich der Weine aus dem Rheinkreise) und für rohe Produkte des Auslandes, die im Königreiche nicht erzeugt werden, unter den vom Staats-Ministerium der Finanzen näher zu bestimmenden, und an den Hallplätzen bekannt zu machenden Bedingungen Privat-Niederlagen gestattet, und den ausländischen Handelsleuten und Fabrikanten ist bewilligt, ihre unverkauften Waaren von einer Marktzelt zur andern gegen Entrichtung der Gebühr auf den inländischen Hallen zu lagern, oder von einem inländischen Markte zum andern zu verführen.

§. 50.

Die inländischen Handelsleute und Fabrikanten haben für ihre auf ausländische Märkte verführten und unverkauft wieder zurück gebrachten Waaren bey der Wiedereinfuhr derselben nur den vierten Theil des tarifmäßigen Eingangs-Zolles zu bezahlen, wenn sich aus der vorgeschriebenen Verification ergibt, daß die zurückgehenden Waaren wirklich ausgeführt worden sind.

§. 51.

Alle Begünstigungen, welche bisher einzelnen Orten und Strassen, in Ansehung der Zölle und übrigen Gebühren, Ausnahmeweise bewilligt waren, sind aufgehoben, in

so weit sie sich nicht zu den §.§. 2 und 5. vorbehaltenen Ausnahmen eignen.

§. 52.

Die Begünstigung der im Großen an inländische Fabriken und Manufacturen zur weitern Vereblung und Vollenbung ein- und in das Ausland zurück gehenden, so wie her aus dem Inlande zu gleichem Zwecke im Großen in das Ausland gehenden und von da zurückkommenden Fabrikate, soll von besondern allerhöchsten Bewilligungen abhängen.

§. 53.

Auf gleiche Weise wird die Begünstigung des Erdanz-Verkehres, in so weit sie nicht schon durch gegenwärtiges Gesetz und die angefügten Tarife ausgesprochen ist, nach örtlichen Verhältnissen und nach dem Grundsätze der Reciprocität specielle Bestimmungen vorbehalten.

Tit. VI.

Von Zoll- und Weggelds-Befreyungen.

§. 54.

Zoll-Befreyungen haben in der Regel gar nicht statt. Nur folgende Ausnahmen werden hiermit festgesetzt:

- 1) Alle Gegenstände, welche auswärtige Souverains durch das Königreich oder aus demselben für ihre Person und zu ihrem Gebrauche beziehen, sind zollfrey, und erhalten zu diesem Ende auf vorher-

gegangenes Ansuchen die geeigneten Frey-  
Pässe.

- 2) Die an dem Königl. Hofe accreditir-  
ten Botshafter, Gesandten und Ges-  
chäftssträger jener Staaten, welche hierin  
gegen Baiern das Nämliche beobachten,  
erhalten für alle Gegenstände, die sie im  
ersten Jahre ihres Aufenthaltes am Kö-  
nigl. Hoflager aus dem Auslande zu  
ihrem Gebrauche beziehen, die entrich-  
teten Zollgebühren aus der Central-Zoll-  
Kasse zurück, wenn sie die Zollscheine  
darüber vorlegen, und auf diesen eigen-  
händig bestärigen, daß die bezogenen Ge-  
genstände nur zu ihrem Gebrauche be-  
stimmt gewesen sind.

- 3) Eben so erhalten die mediatisirten Fürsten,  
Grafen und Herren des Königreichs in  
Gemäßheit der königl. Declaration  
vom 19. März 1807 für die Consump-  
tibilien, welche sie aus dem Auslande  
zu ihrem Hausbedürfnisse beziehen, die  
entrichteten Zollgebühren von der Zoll-  
Kasse zurück, wenn sie die Zollscheine  
darüber vorlegen, und auf denselben mit  
eigenhändiger Unterschrift bestärigen, daß  
die bezogenen Gegenstände wirklich zum  
Bedürfnisse ihres Hauses bestimmt ge-  
wesen sind. Auch ist ihnen in Kraft des  
Edicts vom 26. May 1818 über die  
staatsrechtlichen Verhältnisse der Stans-  
desherren gestattet, ihre Natural- Pro-  
ducte und Gefälle aus ihren im Aus-  
lande gelegenen und an ihre dießseitigen  
Herrschaften angrenzenden Besitzungen

zoll- oder mauthfrey einzuführen, zu wel-  
chem Ende sie jedoch immer die nöthigen  
Vorweise entweder eigenhändig auszu-  
stellen, oder durch ein von ihnen hiezu  
besonders ermächtigttes Amt, welches der  
Zollstelle bekannt zu machen ist, ausser-  
tigen zu lassen haben.

- 4) Alle königl. Militär- Fuhrwerke und  
Bagage Wägen sind zollfrey, jedoch nur  
alsdann, wenn sie von Militär- Personen  
begleitet werden, und nur in so weit,  
als sie mit Armees- Gegenständen beladen  
sind, weswegen sie sich — mit Aus-  
nahme der geladenen Munitions- Wägen  
— der äußern zollämlichen Besichtigung  
zum Vergleiche des mit sich fahrenden  
Vorweises nicht entziehen können.

#### §. 55.

Vom Weggelde sind frey:

- 1) alle Souverains, nicht nur für ihre Per-  
son, sondern auch für das sie begleitende  
Personal und Gefolge;
- 2) die Gesandten am deutschen Bundestage,  
für sich und das unmittelbar mit ihnen  
reisende Gefolge;
- 3) Alle jene Personen und Gegenstände,  
welche in dem unter C angeführten Weg-  
gelde- Tarif namentlich aufgeführt, und  
worunter die §. 54. unter Ziffer 2. ge-  
nannten Personen ohnehin begriffen sind.

#### §. 56.

Die §. 54. unter den Ziffern 2 und 3.  
ausgesprochene Zollbefreyung erstreckt sich

nur auf die eigentlichen Zölle, keinesweges aber auch auf die Stempel-, Waag-, Riesberlag-, Krauhnen- und andere Neben-Gebühren.

Zit. VII.

Von den Zoll- und Weggelds-Gefährden und deren Bestrafung.

§. 57.

- 1) Wer die vorgeschriebenen Verbindlichkeiten und Formalitäten nicht erfüllt, kann nach dem Verhältnisse der vorliegenden mildernden oder erschwerenden Umstände mit einer arbiträren Strafe von 1 bis 25 fl. belegt werden.
- 2) Wer im Durchgange eine kürzere Route, als er wirklich einschlägt, oder durchgehendes für ausgehendes Gut, oder ausgehendes für durchgehendes Gut angiebt, wird neben Nachholung der gefährdeten Gebühr um den zehnfachen Betrag derselben gestraft.
- 3) Wird die Zollstätte, sey es im Ein-, Aus- oder Durchgange, umgangen, oder mit zollbaren Waaren auf verbotenem Wege ein- oder ausgetreten, oder die noch gar nicht, oder noch nicht vollständig verzollte Waare heimlich abgestoßen, oder ausgewechselt; so soll der Schuldige mit der Confiscation des geschwärzten oder heimlich abgestoßenen Gutes sowohl, als des Schiffes und Geschirres (Wagens und Gespanns), oder, wenn die verfallenen Gegenstände

nicht mehr vorhanden sind, um den Schätzungswerth derselben gestraft werden.

- 4) Wer die bey sich führenden zollbaren Gegenstände verschweigt, oder die Waaren in ihrer Qualität falsch und geringer, als sie nach dem Tarife belegt sind, declariret, wird, wenn er Fuhrmann und Eigenthümer zugleich ist, mit der Confiscation der verschwiegenen oder falsch declarirten Waaren, so wie des Schiffes und Geschirres, ausserdem aber nur mit der Confiscation der Waaren bestraft.
- 5) Wer die zollbaren Gegenstände im Gewicht, Maße oder Werthe (in so weit dieser noch als Belegungsmaassstab angenommen ist) in der Art zu gering declariret, daß die Differenz den 10ten Theil des Ganzen übersteigt, hiebey aber einzelne Colli oder Stücke nicht verschwiegen hat, wird neben Nachholung der gefährdeten Gebühr um den vierfachen Betrag derselben gestraft.
- 6) Wer Durchgangs- und Anweis-Polleten für verpackte Gegenstände, die für den indischen Verbrauch noch nicht vollständig verzollt sind, nicht gehörig ablegt, oder die Polleten ohne Beybringung der Güter ablegen will, unterliegt der Erlage des fünffachen Betrages des höchsten Eingangs-Zolles, wovon der fünfte Theil als nachzuholende Gebühr, und der übrige Betrag als Strafe anzusehen ist; für unverpackte Gegenstände hingegen wird in solchem

Falle der fünffache Betrag des tarifmäßigen Eingangszolles erholet, wovon der fünfte Theil ebenfalls als nachzuholende Gebühr anzunehmen ist.

- 7) Wer eine Passir, oder Controll: Pollete für Waaren, welche von einem inländischen Orte mit Betretung des Auslandes an einen anderen inländischen Ort versührt werden, nicht vorschriftsmäßig ablegt, hat die treffend Ausgangsgebühr nachzubahlen, und den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu erlegen.
- 8) Wer ausgehende Gegenstände nicht an der Halle, welche ohne Umweg erreicht werden kann, behandeln läßt, hat die doppelte Gebühr zu erlegen, wovon die Hälfte als Strafe behandelt wird.
- 9) Wer hallämliche Ausgangs = Polleten bey der Austritts = Postirung für inländische Erzeugnisse nicht ablegt, unterliegt nach den unter Nro. 1. enthaltenen Bestimmungen einer verhältnißmäßigen arbirären Strafe.
- 10) Wer bewilligte Begünstigungen mißbraucht, oder Begünstigungs = Polleten nicht vorschriftsmäßig ablegt, wird neben dem Verluste der Begünstigung mit der Confiscation der Waaren, oder wenn diese nicht mehr vorhanden sind, mit Erlegung ihres Werthes bestraft.
- 11) Wer die amtlich angelegte Versicherung verfälscht oder verletzt, und über letzteres sich nicht vollkommen rechtfertigen kann, wird im Falle, daß diese Verfälschung bey

angeblich durchgehenden oder bey eingehenden Gütern vorkömmt, von allen bey der Untersuchung vorfindigen Waaren in verpackten Zustände durchaus dem höchsten Satze des Eingangs = Zolles, nebenbey der Erlage des vierfachen Betrages desselben unterworfen; bey dem Ausgange inländischer Erzeugnisse hingegen mit der Confiscation jener Waaren, bey denen sich in der Untersuchung eine Differenz in der Quantität oder Quantität bezeigt, bestraft. Zugleich liegt in den beyden Fällen dem competenten Richter ob, auch nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen über die Fälschung einzuschreiten.

- 12) Wer die Frachtpapiere, amtliche Bemerkungen und Bestätigungen gänzlich oder auch nur rüchlich der Bestimmung oder Qualität der Waaren verfälscht, verfällt in die Confiscation der Waaren, und so ferne der Schiffer oder Fuhrmann der Schuldige ist, auch in jene des Schiffes und Geschirres.

Betrifft die Fälschung nur die Quantität der Waaren, so verfällt die differirende Quantität der Waare oder der Werth derselben.

Ist nur der Zoll: Betrag abgeändert, so tritt neben Nacherholung der Gebühr die zehnfache Erlage derselben als Strafe ein.

Außerdem werden aber auch diese Fälschungen vom competenten Richter nach

den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen behandelt.

- 13) Wer Polleten und andere Legitimations-Papiere öfter gebraucht, unterliegt der Confiscation der dadurch geschwärtzten Waare; und werden solche Papiere andern zum Mißbrauche überlassen, so wird der Empfänger mit der Confiscation der Waare und der Ueberläßer mit der Erlage ihres Werthes bestraft.

- 14) Wer zur Gefährdung des Weggeldes die Zoll- oder Weggelds: Sätze umgehet, die Ladung zu gering, oder die zu nehmende Straßenstrecke zu kurz angiebt, oder Gegenstände, die dem Weggelde unterliegen, verschweigt, oder die Weggelds: Polleten mißbraucht; verfällt neben Nachzahlung der betreffenden Gebühr in die Strafe des zehnfachen Betrages dieser Gebühr?

- 15) Reisende, welche sich bey der Austritts: Postirung nicht über die bey dem Eintritt bestehende Weggelds: Behandlung ausweisen können, unterliegen im Falle, daß die nicht entrichtete Gebühr nicht ermessen werden kann, einer Strafe, die dem Betrage des Weggeldes nach der längsten Route durch das Königreich gleichkömmt.

Der nämlichen Strafe sollen auch jene unterliegen, welche die Weggelds: Scheine nicht vorschriftsmäßig ablegen.

In beyden Fällen sollen vier Fünftheile als nachzuholende Gebühr, und ein

Fünftheil als Strafe angenommen werden.

§. 58.

Für die richtige Polleten: Ablage hafteet nicht allein der erste Empfänger der Polleten, sondern auch der inländische Bezieger der Waaren, in soweit dem letzteren bey dem Abgange derselben eine Schuld bemessen werden kann.

§. 59.

Als Beweise der vollzogenen Ablage der Polleten gelten nur die amtlichen Bestätigungen auf den Zoll: Declarationen, Frachtbriefen und Acten: Pässen, oder die Recipissen in Uebereinstimmung mit den Zollbehandlungs: Büchern.

§. 60.

Klagen wegen Unterlassung der Polleten: Ablage müssen nicht in Jahresfrist vom Tage der Polleten: Ausstellung an, angebracht, sondern auch dem Beklagten zur Abgabe seiner Verantwortung, und zwar, wenn es auf andere Weise nicht geschehen kann, dem Inländer durch die Ortsobrigkeit, und dem Ausländer durch Vorladung in öffentlichen Plätzen eröffnet werden.

Dagegen sollen auch die Polleten: Ablagen, welche erst nach erfolgter Revisions: Erinnerung oder amtlicher Entdeckung der Unterlassung vollzogen werden, als nicht geschehen angesehen werden.

§. 61.

Die Gefährden, welche durch die gedebete Dienere ohne Wissen des Dienst-

herten geschehen, werden an jenen bestraft. Wird aber erwiesen, daß der Dienstherr von der Defraudation des gebroddeten Dieners Wissen getragen habe; so unterliegt der Dienstherr der ordentlichen Strafe, und der gebroddete Diener wird für seine Person noch besonders mit dem vierten Theile der den Dienstherrn treffenden Strafe belegt.

§. 62.

Das Familienhaupt haftet für die Verbrechen, welche für dasselbe durch die unter seiner vaterlichen Gewalt stehenden Mitglieder der Familie begangen werden.

§. 63.

Wer zur Vollbringung einer Defraudation auf irgend eine Weise beihilft, ohne dem Eigenthümer oder Haupturheber als gebroddeter Diener oder als Familienmitglied untergeben zu seyn, unterliegt der Hälfte der Hauptstrafe.

§. 64.

Vermögenslose Defraudanten werden, wenn kein Gegenstand zur Confiscation oder Exekution der Strafe vorliegt, im Verhältniße der Geldstrafe nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches mit verhältnismäßigem Kerker bestraft.

§. 65.

Bei der Wiederholung einer oder der andern der §. 57. Nro. 3, 4, 11, 12 und 13 bezeichneten Defraudationen soll im zwei-

ten Falle nebst der Confiscation auf eine weitere im vierten Theile des Werthes der verfallenen Gegenstände bestehende Strafe, und im dritten Falle nebst der Confiscation nicht nur auf die Strafe des halben Theiles vom Werthe der verfallenen Gegenstände, sondern auch auf öffentliche Bekanntmachung des Defraudanten erkannt werden.

Deswegen ist bey der Publication eines jeden Straferkenntnisses der Beklagte auf diese steigende Schärfung der Strafe aufmerksam zu machen, und, daß es geschehen, in dem Publications-Protokolle ausdrücklich zu erwähnen.

§. 66.

Wer ausländisches Salz einschmuggt, unterliegt schon im ersten Betretungsfalle neben der Confiscation des Salzes einer Geldstrafe, die dem Werthe des verfallenen Salzes gleich kömmt.

§. 67.

Wer sich auch durch dreimalige Bestrafung nicht abhalten läßt, die §. 65. besonders verpöndten Befährden fortzusetzen, soll als eine Person, die mit solchen verbotenen Handlungen ein Gewerbe treibt, angesehen, und der Befugniß zu dem Gewerbe, woben das Vergehen begangen worden, verlustig erklärt, oder in Ermangelung einer einzuziehenden Gewerbebefugniß, nebst der Confiscation und wiederholten öffentlichen Bekanntmachung, einer jedesmal um den vier-

sen Theil des Werthes der verfallenen Gegenstände weiter zu steigenden Geldstrafe un-  
erworfen werden.

§. 68.

Widerseßlichkeit gegen Beamte und öf-  
fentliche Diener bey Ergreifung der Zolls  
Defraudanten ist neben der ordentlichen De-  
fraudations- Strafe auch jener Strafe zu  
unterwerfen, welche das allgemeine Strafs-  
gesetz auf die Widerseßung gegen die Obrig-  
keit festsetzt.

§. 69.

Schwärzer in Kotten oder mit bewaff-  
neter Hand unterliegen gleichfalls neben der  
Defraudations- Strafe den allgemeinen Strafs-  
gesetzen, es mögen Thätlichkeiten wirklich  
vorgefallen seyn oder nicht.

§. 70.

Defraudanten, welche Zollbedienstete bes-  
techen oder bestechen wollen, sollen neben  
den verwickelten Defraudations- Strafen nach  
den allgemeinen Strafbestimmungen über  
die Bestechung der Staatsdiener behan-  
delt werden.

§. 71.

Eben so sollen Zollbedienstete, welche  
sich bestechen lassen, zu Defraudationen  
mitwirken, die Zollpflichtigen zu Gefährden  
zu verleiten suchen, oder die abzuliegenden  
Poletten ohne Vorweisung der Waaren an-  
nehmen, nach den bestehenden allgemeinen  
Strafgesetzen bestraft werden.

Z i t e l VIII.

Von der Untersuchung und Entschei-  
dung der Streitigkeiten und Defrau-  
dations- Fälle in Zoll- und Wege-  
gelds- Sachen.

§. 72.

In allen Streitigkeiten zwischen den  
Zollpflichtigen und Zollbeamten über die  
Anwendung der Zolltarife und die Ent-  
scheidung des Zollsakes, steht die Entschei-  
dung der General- Zolladministration, und  
im Wege des Rekurses dem Staats- Mi-  
nisterium der Finanzen zu.

§. 73.

In allen Defraudations- Fällen hinger-  
gen, welche eine Confiscations-, Geld-  
oder Arrest- Strafe zur Folge haben könn-  
en, ist die Untersuchung und Erkenntnis  
in erster Instanz dem Untergerichte, in  
dessen Bezirke die Defraudation begangen  
und entdeckt wird, oder nach Umständen  
dem Untergerichte, in dessen Bezirke der  
Beschuldigte sein Domizil hat, zuständig.  
Von der richterlichen Entscheidung sind nur  
ausgenommen die Defraudations- Fälle, in  
welchen die Beschuldigten darauf förmlich  
zu Protokoll Verzicht leisten, und sich freis-  
willig den durch das Zollgesetz festgesetzten  
Strafen unterwerfen.

§. 74.

Die Zoll- und Halbbeamten haben je-  
doch in allen Fällen, welche zur Untersu-  
chung und Entscheidung an den ordentl.

den Richter übergehen, die Befugniß, die Protokolle zur Constaturung der von ihnen selbst entdeckten oder ihnen angezeigten Defraudationen nach den ihnen erteilten Vorschriften aufzunehmen, und nach Erforderniß der Umstände sich nicht nur der Waaren und Transportmittel, welche der Beschlagnahme unterliegen, sondern auch der Defraudanten zu versichern.

§. 75.

Den Zoll- und Halbbeamten steht ferner zu, in allen Defraudations-Fällen, welche sie an den ordentlichen Richter bringen, der Procebur in erster Instanz selbst beizuwohnen, und das Interesse des Aersars zu vertreten, oder zu solchem Ende einen im Namen des Fiscus aufgestellten Kläger abzuordnen, und über die Urtheile der ersten Instanz die Berufung einzulegen.

§. 76.

Das Verfahren in erster Instanz ist höchst summarisch, und richtet sich in den Förmlichkeiten nach den Bestimmungen der bayerischen Civil- Gerichtsordnung.

Die Untergerichte haben in allen bei ihnen angebrachten Zoll-Straffällen ohne allen Verzug fürzuschreiten, und sind für jeden aus unjustifizirlichen Vergehungen entstehenden Nachtheil verantwortlich.

§. 77.

Ausländer haben die in erster Instanz erkannnen Geldstrafen sogleich zu deponiren,

oder Bürgschaft hiefür zu leisten. Inländern hingegen wird die Erlegung derselben nachgesehen, bis der Spruch der ersten Instanz in Rechtskraft erwächst.

§. 78.

Die nach dem Erkenntniße der ersten Instanz verfallenen Waaren, welche dem Verderben ausgesetzt, oder kostspielig aufzubewahren sind, werden sogleich öffentlich versteigert, und die Erlöse ad depositum genommen. Den Beklagten ist jedoch die Mitsteigerung unbenommen.

Das confiszirte ausländische Salz ist, gegen Erstattung des Fabrications-Preises an das nächste Salzamt abzugeben, und dieses hat hiemit nach den besondern Anordnungen zu verfahren.

§. 79.

In Fällen, wo die Strafe für sich, sohin ohne Einrechnung der nachzuholenden Gebühren, die Summe von 50 fl. erreicht oder übersteigt, hat die Berufung an das Appellations-Gericht des einschlägigen Kreises als zweite Instanz statt.

§. 80.

Das Ober-Appellationsgericht des Königreichs bildet in Fällen, wo die Strafe den Betrag von 400 fl. erreicht, die dritte Instanz.

§. 81.

Die Berufungs-Fatalien bestehen in beyden Fällen in 30 Tagen für die Inländer, und in 60 Tagen für die Ausländer.

## §. 82.

Die Kosten, welche durch die Untersuchung sich ergeben, hat der fällige Debsraubant bey Geldstrafen besonders zu vergüten. In Confiscations-Fällen werden die gewöhnlichen Kosten für Stempelpapier, Zeugengeld und Postporto, Botenlohn ic. vom Erbsse für die Waaren bestritten. Nur die muthwillig verursachten Kosten fallen auch in diesen Fällen dem verursachenden Theile besonders zur Last.

## T i t e l IX.

## Von der Vertheilung der Defraudations-, Strafen.

## §. 83.

Die Strafbeträge werden nach Abzug der nachzuholenden Zölle oder andern Gebühren, und in Confiscations-Fällen nach weiterem Abzuge der Untersuchungs- und Versteigerungs-Kosten dergestalt vertheilt, daß:

- 1) der Aufbringer zwei Viertelle;
- 2) die Armenkasse der Gemeinde, in welcher die Defraudation entdeckt wurde, Ein Viertel, und
- 3) der besondere Unterstützungs-Fond für dürftige oder verunglückte Individuen des Soldienstes ebenfalls Ein Viertel erhält.

## §. 84.

Der Antheil, welcher dem Aufbringer einmal nach rechtskräftigem Erkenntniße zu

kömmt, soll ihm in jedem Falle ungeschmälert verbleiben. Die Antheile hingegen, welche den Armenkassen der Gemeinden und dem Unterstützungs-Fonde für Zollbedienstete zugedacht sind, können bey besondern Verweggründen dem Schuldigen im Wege der Gnade zum Theile oder auch ganz nachgelassen werden.

## T i t e l X.

## Allgemeine Bestimmungen.

## §. 85.

Jeder Einwohner des Königreichs ist berechtigt, diejenigen Waaren oder Güter, die zu seinem eigenen Bedarfe oder Verbrauche dienen, aus dem Auslande selbst und unmittelbar zu beziehen. Eben so sind die Fabrikanten und übrigen ihnen gleich zu achtenden Gewerbsleute befugt, die zu ihrer Fabrication oder weiteren Verarbeitung erforderlichen Fabrications-Stoffe unmittelbar aus dem Auslande zu beziehen.

Zum Handel im Inlande aber können nur berechtigte und immatriculirte Kaufleute Güter und Waaren aus dem Auslande beziehen; sie sind in Folge dessen befugt, in eigenem Namen, oder im Namen des ganzen Handelsstandes jeden unberechtigten Handel mit ausländischen Waaren im Inlande zu verfolgen, und selbst auf Erfah für erweislich erlittenen Schaden zu klagen.

## §. 86.

Zur Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes werden durch die Regierung diejenige Verfügungen und Vorkehrungen getroffen werden, welche die zweckmäßige und sichere Erhebung und Verwaltung der Zollgefälle erfordern.

## §. 87.

Dieses Gesetz soll weder in Ansehung der Artikel, die bisher geringeren Eingang- oder Consumo-Gebühren unterworfen waren, noch in Ansehung der Artikel, welche bisher mit höhern Eingang-Gebüh-

ren belegt waren, eine rückwirkende Kraft haben.

Wir befehlen demnach, gegenwärtiges Gesetz mit seinen Denklagen durch das Gesetzblatt des Königreiches bekannt zu machen, und indem Wir den Vollzug desselben Unsern Staats- und Ministerien, soweit es jedem zukommt, übertragen, versehen Wir Uns zu Unsern sämtlichen Unterthanen, daß sie demselben in allen Punkten getreu und genau nachkommen werden.

Gegeben: Daaden: Daaden am zwel undzwanzigsten Julius im Jahre Eintausend achthundert neunzehn.

## Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triba. Graf v. Rechberg.  
Graf v. Thürheim. Freyherr v. Lerchenfeld. Graf v. Erding.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königes,

Egid v. Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

Lit. A. zur Befuge III.

## Durchgangs-Zoll-Tarif.

Zollbare Gegenstände.	Belugung		
	von jedem	fr.	pf.
Alle Güter und Waaren, welche hiernach nicht besonders ausgenommen, und belegt sind, unterliegen einer Durchgangs-Zollgebühre zu Wasser und zu Lande	Sperre Contn. und Stunde.	—	2
Fässer, alte, leere, zum Füllen	Stüd überhaup.	I	—
Feldfrüchte, nämlich Weizen, Hirse, Erbsen, Linfen, Erdäpfeln und Rüben	Schäffel überhaup.	3	—
Beförte zum Stadtdienste, als Chaisen, Carrossen, Kutschen	Stüd u. Stunde	I	—
„ „ Dekonomie dienste, große	Stüd überhaup.	3	—
„ „ „ „ kleine, als Schubkarren, Schlitzen ic.	—	I	—
Gips in Fässeln	Fäßl u. Stunde	—	I
Holz, alles Bau-, Brenn- und Werkholz, auch Bretter, Dauben, Felgen, Reife, Schindeln, Weinspäße, Stangen, Richtspäne, Holzbohlen und Lohrinden	Guttenwerth überhaup.	I	—
Kalk, aufgeschüttet	Schäffel und Stunde.	—	I
Schiffe und dergleichen große Wasserfahrzeuge	Stüd u. Stunde	3	—
„ „ „ kleinere, auch Flibse, einfache	—	I	—
Steine, alle Bau- Bruch- Mühl- Pflaster-, Kalk-, Gips-, Schiefer- und Ziegelsteine, auch Steinkohlen, Torf oder Moor-, Erde, Kies, gemeiner Sand, gemeine Erde und Thon, auch Eisensteine			
a) zu Lande von jeder einpännigen	Ruhr überhaup.	I	—
zwei } spännigen	—	3	—
mehr } spännigen	—	6	—
b) zu Wasser, von kleineren Fahrzeugen und Flibsen	—	4	—
größern oder Schiffen	—	15	—
Vieh, nämlich Pferde, Maulthiere, Ochsen, Stiere, Kühe, Rinder	Stüd u. Stunde	—	2
Füllen, Eseln, Kälber, Schaafe und Widder, Bock, Geiße, Schweine und Frischlinge	—	—	I
Rüge, Lämmer und Spanferkel	Stüd überhaup.	I	—
Frey: sind die Getreidgattungen, und Bagage der Reisenden.			
Verboren ist Salz, insoferne nicht besondere Verträge dessen Durchgang gestatten.			
Anmerkung.			
Paquets unter und bis 25 Pfund haben	I	hl.	
von 26 bis 50 „ „	2	„	
„ 51 „ 75 „ „	3	„	
„ 76 „ 100 „ „	4	„	
von jeder Stunde als allgemeine Durchgangs- Gebühr zu entrichten.			



Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll		Ausgangszoll		Bemerkungen.
		von jedem fl. kr.	fr.	von jedem fl. kr.	fr.	
32	Muripigment, rohes, siehe Ziff. 606.					
33	Mustern . . . . .	Spo Et.	3 20	Spo Et.	—	12 $\frac{1}{2}$
34	„ Schaalen . . . . .	—	1 40	—	—	12 $\frac{1}{2}$
35	Wadwert, f. Ziff. 612.					
36	Wabian, f. Ziff. 945.					
37	Wägel, f. Ziff. 370 u. 372.					
38	Wäune zum Verpflanzen	—	frei	—	—	6 $\frac{1}{2}$
39	Wägage, alle schon gebrauchten Kleider u. Wäsche, als Bedürfniß der Reisenden	—	frei	—	frei	
40	„ alle schon gebrauchte Hausgeräthe, aber nur in Ein- u. Auswanderungs- dann erwiefenen Erbschafts-Fällen	—	—	—	—	12 $\frac{1}{2}$
41	„ in andern Fällen nach der einschlägigen Tarifs-Belegung .	—	—	—	—	12 $\frac{1}{2}$
42	Walram, f. Ziff. 20.					
43	Wandagen . . . . .	—	10	—	—	12 $\frac{1}{2}$
44	Wandent, f. Ziff. 55.					
45	Warden, f. Ziff. 269.					
46	Barometermachers Arbeiten	—	10	—	—	6 $\frac{1}{2}$
47	Wast, Waumbast, Wastgarn un- verarbeitet	—	—	—	—	12 $\frac{1}{2}$
48	„ Geflechte, feine zu Hüten ic.	—	3 20	—	—	12 $\frac{1}{2}$
49	„ Waaren, grobe, Decken, Rbgen, Matten, Jbger .	—	1 40	—	—	6 $\frac{1}{2}$
50	„ „ „ feine Hüte ic. .	—	20	—	—	12 $\frac{1}{2}$
51	Waumbl, f. Ziff. 674.					
52	Baumwolle, rohe ungespinnene, gekämmt u. ungekämmt .	—	—	50	—	12 $\frac{1}{2}$
53	„ gespinnene, f. Ziffer 308 u. 310	—	—	50	—	12 $\frac{1}{2}$
54	„ Säckle leere, schon gebrauchte	—	—	—	—	12 $\frac{1}{2}$
55	„ Waaren aller Art, mit an- dern Stoffen vermengt u. unver- mengt	—	20	—	—	25
56	Beeren, gemeine Garten- u. Wald- beeren, frisch u. getrocknet .	—	—	25	—	6 $\frac{1}{2}$
57	„ in Essig, Wein oder Brantwein eingemachte	—	3 20	—	—	12 $\frac{1}{2}$
58	„ in Honig, Syrup, Zucker ein- gefottene, kandirte	—	—	10	—	12 $\frac{1}{2}$
59	„ Vogel- u. Wachholzbeeren	—	—	12 $\frac{1}{2}$	Säckel	6
60	Beine, rohe, unverarbeitete .	—	—	12 $\frac{1}{2}$	Spo Et.	3 20

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll		Ausgangszoll		Bemerkungen.
		von jedem fl.   fr.	fr.	von jedem fl.   fr.	fr.	
61	Weines Beige, Weinschwärze	Spo Et.	— 25	Spo Et.	— 12½	
62	„ Rist	—	frey	—	— 6½	
63	„ Streu, f. Ziff. 951.	—	—	—	—	
64	„ Waaren mit Galanteriewaaren untermischt	—	10	—	— 12½	
65	Bergblau, f. Ziff. 246.	—	—	—	—	
66	Berggrün, f. Ziff. 246.	—	—	—	—	
67	Bergstufen, nicht eigends belegte	—	12½	—	— 12½	
68	Bergwachs, schwarzes Steinbl., f. Ziff. 673.	—	—	—	—	
69	Berlinerblau, f. Ziff. 246.	—	—	—	—	
70	„ Rauchpulver, f. Ziff. 702.	—	—	—	—	
71	Bernstein, roh, unverarbeitet, ungeschliffen	—	3 20	—	— 12½	
72	„ verarbeitet, geschliffen, gefaßt und ungefaßt	—	20	—	— 50	
73	Besen, gemeinekehr-Besen	12 Et.	— 3	100 Et.	—	
74	„ von Reis-Stroh, Kleider-Besen	Spo Et.	10	Spo Et.	— 12½	
75	Betten	—	10	—	— 12½	
76	Bettgewand	—	10	—	— 12½	
77	Betzette, f. Ziff. 246.	—	—	—	—	
78	Bieber, das Wasser-Thier, f. 3. 7085.	—	—	—	—	
79	Bienen: Kerbe, leere, f. Ziff. 954.	—	—	—	—	
80	„ „ und Stücke mit lebenden Bienen	—	25	—	— 1 40	
81	„ „ mit todtten Bienen	—	50	—	— 1 40	
82	Bier, alles, neben Erhebung des Malz-Ausschlages im Eingange	—	12½	—	— 6½	
83	„ Seife, f. Ziff. 389.	—	—	—	—	
84	Dijouterie-Waaren, alle gefaßte u. ungefaßte Edelsteine u. gute Perlen	—	20	—	— 50	
85	Bilder, f. Ziff. 549.	—	—	—	—	
86	Bildhauer: Arbeiten aus Holz u. Stein, in Statuen, Büsten ic.	—	5	—	— 6½	
87	Bildschneider: Arbeiten, f. Ziff. 457 u. 458.	—	—	—	—	
88	Bimasholz, f. Ziff. 244.	—	—	—	—	
89	Binsen	—	12½	—	— 12½	
90	Bimssteine	—	12½	—	— 25	
91	Binder, Fassbinders: Arbeiten	f. n. Werth	—	f. n. Werth	— ½	
92	Blasbälge, für Schmied- u. Hochöfen f. Ziff. 604.	—	—	—	—	
93	Blau und blausaures Kali, f. Ziff. 246.	—	—	—	—	
94	„ Holz, f. Ziff. 244.	—	—	—	—	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingang: Zoll		Ausgang: Zoll		Bemerkungen.
		von jedem   fl.   fr.				
95	Blech, alles, schwarze und weiße Eisenblech, unverarbeitet	SpoEt.	1 40	SpoEt.	61	
96	„ anderes, unverarbeitet	—	1 40	—	12½	
97	„ Fabrikate, vom schwarzen	—	5	—	6½	
98	„ „ vom weißen	—	10	—	6½	
99	„ „ lakirte, bemahlte	—	10	—	12½	
100	Blech, altes, und alle zerbrochene Blechwaaren	—	12½	—	50	
101	„ rohes, unverarbeitetes, in Blechfen, Mulden ic.	—	25	—	50	
102	„ gegossenes, in Schrotten, Kugeln, auch Fensterblech, Brunnenröhre und Blechblätter zu Tabakspfeifen	—	5	—	6½	
103	„ Erz	—	12½	—	12½	
104	„ Federn, Blechstücke, mit höher belegten Waaren unvermengt	—	10	—	12½	
105	„ Waaren, als Gegenstände des Kramhandels	—	10	—	6½	
106	„ weiße	—	3 20	—	6½	
107	„ Zucker, s. Ziff. 748.	—	—	—	—	
108	Blumen, Garten-Blumen, frische	—	12½	—	6½	
109	„ getrocknete, zum medicinischen Gebrauche	—	1 40	—	12½	
110	„ künstliche, Federblumen ic. s. Ziff. 758.	—	—	—	—	
111	Blut, vom Blech	—	12½	—	3 20	
112	„ Stein	—	12½	—	25	
113	Bocus-Stricke, zum Papier-Aufhängen (eine ostindische Wurzel)	—	50	—	12½	
114	Bolus	—	12½	—	25	
115	Borsten, s. Ziff. 362. lit. a et b.	—	—	—	—	
116	Bortenmacher, Arbeiten, wie Wolle, Leinen, Baumwoll, Seiden, Gold- und Silberwaaren.	—	—	—	—	
117	Bouchons, s. Ziff. 694.	—	—	—	—	
118	Böhner Weihnachts-Zelten, s. Ziff. 124.	—	—	—	—	
119	Branntweine, gemeine und feine	—	10	—	12½	
120	„ Erläuger u. dgl. eingesäuerte Stoffe	Gefäß	3	Gefäß	3	
121	Brazilien-Holz, s. Ziff. 244.	—	—	—	—	

Ziff.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll		Ausgangszoll		Bemerkungen.
		von jedem fl.	fr.	von jedem fl.	fr.	
122	Braunstein . . . . .	SpoEt.	— 25	SpoEt.	— 12 $\frac{1}{2}$	
123	Brod, gemeines, gebackenes .	—	— 12 $\frac{1}{2}$	—	— 25	
124	„ süßes, Klezen-, und Ulmerbrod	—	— 5	—	— 12 $\frac{1}{2}$	
125	Bronçe-Arbeiten, mit Galanterie- Waaren unvermengt . . . . .	—	— 10	—	— 50	
126	Brüggcn, f. Ziff. 274.	—	—	—	—	
127	Buchbinder-Waaren, alle neu- gebundene Bücher . . . . .	—	— 1 40	—	— 6 $\frac{1}{2}$	
128	„ „ alte, d. f. Bücher mit altem Einbände . . . . .	—	— 50	—	— 12 $\frac{1}{2}$	
129	Buchdrucker-Wuchstaben, neue	—	— 5	—	— 6 $\frac{1}{2}$	
130	„ „ alte schon abgemügte .	—	— 12 $\frac{1}{2}$	—	— 50	
131	„ „ Schwärze, f. Ziff. 877.	—	—	—	—	
132	Buchhändler-Waaren, d. f. alle ungebundene oder nur bro- dirte Bücher und Musikalien	—	— 25	—	— 6 $\frac{1}{2}$	
133	Bücheln, d. i. Buchen-Saamen	—	frey	Schiff	— 12	
134	Büchsenmacher-Arbeiten, alle vollendeten Gewehre, Pisto- len ic. . . . .	—	— 10	SpoEt.	— 12 $\frac{1}{2}$	
135	Bürstenbinder-Waaren . . . . .	—	— 5	—	— 6 $\frac{1}{2}$	
136	Butter, alle . . . . .	—	— 12 $\frac{1}{2}$	—	— 1 40	
137	Cabliou, f. Ziff. 274.	—	—	—	—	
138	Cacao und Cacao-Schaalen	—	— 3 20	—	— 12 $\frac{1}{2}$	
139	Caffee . . . . .	—	— 3 20	—	— 12 $\frac{1}{2}$	
140	„ Surrogate . . . . .	—	— 20	—	— 12 $\frac{1}{2}$	
141	Camel-Harn, f. Ziff. 313.	—	—	—	—	
142	„ Haare, f. Ziff. 363.	—	—	—	—	
143	Campeche-Holz, f. Ziff. 244.	—	—	—	—	
144	Canariens-Saamen . . . . .	—	— 3 20	—	— 12 $\frac{1}{2}$	
145	Canehl, f. Ziff. 331.	—	—	—	—	
146	Canten, f. Ziff. 924.	—	—	—	—	
147	Cantharides, (spanische Fliegen) f. Ziff. 19.	—	—	—	—	
148	Capern . . . . .	—	— 3 20	—	— 12 $\frac{1}{2}$	
149	Caput mortuum . . . . .	—	— 50	—	— 12 $\frac{1}{2}$	
150	Cardamomen, f. Ziff. 331.	—	—	—	—	
151	Carneol, roh, unverarbeitet, un- geschliffen . . . . .	—	— 3 20	—	— 12 $\frac{1}{2}$	
152	„ „ verarbeitet, geschliffen, gefaßt und ungefaßt . . . . .	—	— 20	—	— 50	
153	Carobé, f. Ziff. 300.	—	—	—	—	
154	Carotten, f. Ziff. 968.	—	—	—	—	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll		Ausgangszoll		Bemerkungen.
		von jedem fl.   Kr.	—	von jedem fl.   Kr.	—	
155	Cassia lignea, f. Ziff. 331.					
156	Castanien, f. Ziff. 299.					
157	Cattun, Cotton, f. Ziff. 55.					
158	Cauris, f. Ziff. 654.					
159	Ebernholz, f. Ziff. 452.					
160	Ehaisen, f. Ziff. 317.					
161	Ehina-Rinde, f. Ziff. 19.					
162	Ehocolabe	SpoEt.	20	SpoEt.	—	25
163	Eibeben, f. Ziff. 300.					
164	Eiphorien-Wurzel	—	50	—	—	12½
165	Eitronen, f. Ziff. 299.					
166	„ Rinden, Schaalen u. Saft	—	50	—	—	12½
167	„ Saft, eingesottener	—	10	—	—	12½
168	„ Schaalen, lambrte	—	10	—	—	12½
169	Eochenille, f. Ziff. 246.					
170	Eolophonium	—	1 40	—	—	12½
171	Eonchylien	—	3 20	—	—	12½
172	Eonbtor-Waaren	—	10	—	—	12½
173	Eonfect, alles	—	10	—	—	12½
174	Eoutanti, f. Ziff. 326.					
175	Eorallen, geschliffen und ungeschliffen, gefaßt und ungefaßt	—	20	—	—	50
176	Eorduan, f. Ziff. 562.					
177	Eorlander, f. Ziff. 15.					
178	Eortices medicinales, peruviani, cascarillae etc. f. Ziff. 19.					
179	Erykall, roh, un verarbeitet, ungeschliffen	—	3 20	—	—	12½
180	„ verarbeitet, geschliffen, gefaßt und ungefaßt	—	20	—	—	50
181	Eubeben, Eibeben, f. Ziff. 606.					
182	Eucumern, f. Ziff. 314 u. 315.					
183	Eurcume	—	1 40	—	—	12½
184	Eürme, vom Vieh	—	12½	—	—	12½
185	Eürm-Saiten, f. Ziff. 810.					
186	Eatteln, f. Ziff. 300.					
187	Eavisen, f. Ziff. 172.					
188	Eürten und Eürtenpulver	—	3 20	—	—	12½
189	Eürnschlag, f. Ziff. 59.					
190	Eürht vom Eürsen, Kupferu. Messing	—	3 80	—	—	6½
191	„ vom Eürhl	—	1 40	—	—	6½
192	„ Saiten, f. Ziff. 810.					
193	Eürhers oder Eürhlers-Waaren, vom Holz, ganz gemeine, als Eürndeln, Eürndrader, Eürndroden, Eürndelwalzen, Eürndeln, Eürdge, Eürleric. für Eürndleute	fl. Werth	—	fl. Werth	—	1

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll		Ausgangszoll		Bemerkungen.
		von jedem fl.   fr.	von jedem fl.   fr.	von jedem fl.   fr.	von jedem fl.   fr.	
194	Dreher od. Drechsler: Waaren, vom Holz, selne f. Ziff. 457-458.					
195	„ vom Horn, Bein und Perlenmutter, mit Galanterie-Waaren unvermengt . . . . .	SpoEt.	10	SpoEt.	12½	
196	„ vom Eisenbein, gefast und ungefast . . . . .	—	20	—	50	
197	„ vom Metall, wie die einschlägige Metallwaare.					
198	Drillisch, f. Ziff. 571-572.					
199	Droguerie, d. s. alle rohen Materialwaaren-Artikel in Rinden, Wurjeln u. . . . .					
200	Dünger . . . . .	—	1 40 frey	—	12½ frey	
201	Eau de Cologne, (künstliches Wasser) f. Ziff. 702.					
202	Edelsteine, alle ganze und nicht eigens belegte Halb-Edelsteine, gefast und ungefast . . . . .	—	20	—	50	
203	Eicheln . . . . .	—	frey	Schäffl.	12	
204	Eiderbunen (Jedem von Eider-Abgein) . . . . .	—	20	SpoEt.	50	
205	Eingeweide vom Bleh . . . . .	—	12½	—	12½	
206	Eisen, altes, alle zerbrochene Eisen-Waaren . . . . .	—	12½	—	25	
207	„ rohes in Floßen, Sensen, von Hochsfn . . . . .	—	12½ 25 50	—	6½	Nach örtlichen Verhältnissen.
208	„ geschmiedetes, gestrecktes, sohin alles Schinn- und Strabs, Knopfern, Zains oder Nagelschmied-Eisen . . . . .	—	1 40 3 20 frey	—	6½	Nach örtlichen Verhältnissen.
209	„ Abfälle, Eisenschlispäne	—	frey	—	25	
210	„ Blech, f. Ziff. 95.					
211	„ Brüche, Beize . . . . .	—	12½	—	12½	
212	„ Draht, f. Ziff. 190.					
213	„ Erz, Eisensteine . . . . .	—	frey	Seidl.	3	
214	„ Fabrikate, alle gemeinen Hufe und Nagelschmied-Arbeiten . . . . .	—	3 20	SpoEt.	6½	
215	„ „ alle gemeinen Feilenhauer- und Waffenschmied-Arbeiten, als Herte, Hämmer, Klengen, Pfannen, Säghlätter, Sensen, Sichel u. dgl., zum Betriebe der Landwirtschaft, mit Geschmiedwaaren unvermengt . . . . .	—	5	—	6½	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll		Ausgangszoll		Bemerkungen.
		von jedem fl.   Kr.	—	von jedem fl.   Kr.	—	
216	Eisen, Geschmeidwaaren, d. s. alle feinem, polirten, verzinn- ten u. Eisenfabrikate.	SpoEt.	10 —	SpoEt.	—	6½
217	„ Gusswaaren, in Kesseln, Döfen, Platten, Gewichtern u.	—	3 20	—	—	6½
218	„ Tacher, ungestampfter .	—	12½	—	—	25
219	„ „ gestampfter .	—	12½	—	—	6½
220	Elfenbein, roh in Stücken .	—	1 40	—	—	12½
221	„ „ gebranntes . . . .	—	25	—	—	12½
222	„ Waaren alle . . . .	—	20	—	—	50
223	Enzianen u. Enzian: Wurzeln	—	25	—	—	12½
224	Erde, gemeine . . . .	—	frey	—	frey	—
225	„ armenische, s. Z. 114.	—	—	—	—	—
226	„ Farb:Erde, gemeine, auch Talk-, Waller:Erde, Umbrau:Witriol:Erde	—	12½	—	—	6½
227	„ Moor:Erde . . . .	—	frey	—	frey	—
228	„ Porcellain Erde . . . .	—	12½	—	—	50
229	ErdenGeschirr, gemeines, auch er- dene Döfen . . . .	—	1 40	—	—	6½
230	„ feines, mit Ausnahme des Por- cellains	—	10	—	—	6½
231	Erdene Tabak's Pfeifen, s. Ziff. 97r.	—	—	—	—	—
232	Erze, nicht eigens belegte, s. Z. 103.	—	—	—	—	—
233	Essenzen, Punsch- und Bischofs- Essenzen, Citronat u.	—	20	—	—	12½
234	Essige, alle . . . .	—	1 40	—	—	6½
235	Eyer . . . .	—	12½	—	1 40	—
236	Faba buchari, s. Ziff. 33r.	—	—	—	—	—
237	„ „ donca, s. Ziff. 606.	—	—	—	—	—
238	Färberey:Arbeiten . . . .	—	20	—	—	12½
239	Färberey:Arbeiten . . . .	—	50	—	—	12½
240	Fässer, alte leere, zum Füllen .	—	frey	—	frey	—
241	„ „ neue, s. Ziff. 9r.	—	—	—	—	—
242	Farb:Erde, s. Ziff. 206.	—	—	—	—	—
243	„ Kräuter, Rinden, Wur- zeln, nicht eigens belegte .	—	25	—	—	12½
244	„ „ Hölzer, in Blöcken, Stücken	—	25	—	—	12½
245	„ „ geschnitten, gemahlen, ges- raspelt . . . .	—	3 20	—	—	6½
246	„ Waaren, nicht eigens belegte	—	3 20	—	—	12½
247	Farin, s. Ziff. 111r.	—	—	—	—	—
248	Fassbinder:Arbeiten s. Ziff. 9r.	—	—	—	—	—
249	Fayance, s. Ziff. 230.	—	—	—	—	—
250	Federalaun, Federweiß . . . .	—	50	—	—	12½

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll		Ausgangszoll		Bemerkungen.
		von jedem fl.   fr.				
251	Federn, Bettfedern u. Flaumen	SpoEt.	3 20	SpoEt.	50	
252	„ höher belegten Waaren unvermischt	—	3 20	—	12½	
253	Federfchm u. d. Arbeiten	—	20	—	12½	
254	Federspulen . . . . .	—	12½	—	25	
255	Felgel: Wurzeln . . . . .	—	25	—	12½	
256	Felgen, f. Ziff. 300.	—	—	—	—	
257	Felgenhauers Arbeiten, f. Ziff. 215.	—	—	—	—	
258	Felle, f. Ziff. 370—372.	—	—	—	—	
259	Fenchel	—	1 40	—	6½	
260	Fernambuc: Holz, f. Ziff. 244 u. 245.	—	—	—	—	
261	Feste, alle Gänse, Hirsch, Pferd, Kamm, Schwein: Feste, Schmeer u. Speck	—	12½	—	50	
262	Feuer: Cymer für Rbschankalen	—	5	—	12½	
263	Feuerschwämme, f. Ziff. 875.	—	—	—	—	
264	Feuersprigen, f. Ziff. 1061.	—	1 40	—	6½	
265	Feuerstein	—	12½	—	12½	
266	Filz, alte, geschnittene Filzhüte	—	20	—	12½	
267	„ Waaren . . . . .	—	—	—	—	
268	Firnisse . . . . .	—	1 40	—	12½	
269	Fisch: Wein rohes, Warden . . . . .	—	50	—	12½	
270	„ „ geschnittenes . . . . .	—	5	—	12½	
271	„ Wrut oder Echlinge . . . . .	—	12½	—	12½	
272	„ Del, Fisch: Schmalz . . . . .	—	12½	—	25	
273	Fische gemeine, deutschländische, frische, getrocknet und geräucherte	—	25	—	12½	
274	„ See: Fische alle, getrocknet oder marinirt, als Fisch: u. Rund: Fische, Heringe u.	—	3 20	—	12½	
275	Fisch: ungesponnen, gehechelt u. ungehechelt	—	12½	—	3 20	
276	„ gesponnen, f. Ziff. 311 u. 312.	—	—	—	—	
277	Fleischen von Thieren . . . . .	—	12½	—	3 20	
278	Fleisch, frisches u. solche Würste	—	12½	—	12½	
279	„ geräuchert: Schinken, Zungen, Cervelat: Salami: Würste	—	3 20	—	12½	
280	Flinten: Röhre, f. Ziff. 215.	—	—	—	—	
281	„ Steine f. Ziff. 265.	—	—	—	—	
282	Flibbe, f. Ziff. 411 u. 412.	—	—	—	—	
283	Flohsaamen f. Ziff. 606.	—	—	—	—	
284	Fossilien, nicht eigens belegte	—	12½	—	12½	
285	Frankfurter Schwärze . . . . .	—	25	—	12½	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll		Ausgangszoll		Bemerkungen.
		von jedem fl.	fr.	von jedem fl.	fr.	
286	Frauenelb . . . . .	SpoEt.	25	SpoEt.	12 $\frac{1}{2}$	
287	Erbsche . . . . .	—	25	—	12 $\frac{1}{2}$	
288	Früchte, Feldfrüchte, alle, welche inländische Grenzbewohner auf ihren eigenthüml. Gründen im Auslande erbauen, und in ihrem rohen Zustande einführen, so wie jene, welche ausländische Unterthanen auf ihren eigenthüml. Gründen im Auslande erbauen, und gleichfalls im rohen Zustande ausführen . . . . .	—	frey	—	frey	
289	Früchte, alle Getreidgattungen: Weizen oder Kern, Fesen, Spelz, Spelz, Korn oder Roggen, Gerste, Haber und Wicken.	—	frey	nach der Beschl. Lit. R.	1 bis 25 p. C.	
290	„ Bohnen . . . . .	—	—	Erdäfl.	6	
291	„ Weizen oder Hirse . . . . .	—	—	—	18	
292	„ Erbsen . . . . .	—	—	—	18	Ersatz des Weizen im Ausgange mit 6 Prozent des Gewichtes wird, dann tritt das Doppelte der nebenstehenden Gebühren ein.
293	„ Heidekorn . . . . .	—	frey	—	9	
294	„ Krautbryse . . . . .	—	—	100Et.	3	
295	„ Linsen . . . . .	—	—	Erdäfl.	6	
296	„ Erdäpfel und Rüben . . . . .	—	—	—	6	
297	„ Baums Früchte: alles gemeine Landobst, auch gemeine Nüsse diese gedörrt, getrocknet . . . . .	—	50	SpoEt.	6 $\frac{1}{2}$	
298	„ diese gedörrt, getrocknet . . . . .	—	1 40	—	6 $\frac{1}{2}$	
299	„ „ feine, frische, im Lande nicht vorhandene, als Citronen, Castanien ic. . . . .	—	1 40	—	12 $\frac{1}{2}$	
300	„ „ feine ausländische, getrocknete, gedörrte, als Citruden, Datteln, Feigen ic. . . . .	—	3 20	—	12 $\frac{1}{2}$	
301	„ „ alle eingesottenen, kandirten . . . . .	—	10	—	12 $\frac{1}{2}$	
302	Futterkräuter für das Vieh . . . . .	—	frey	abinn. mehr.	6	
303	Galanterie: Waaren, worunter nicht allein Gold- und Silber, dann vergoldet und versilberte Waaren verstanden werden, sondern überhaupt alle Waaren die im Galanterie-Handel unter einander vorkommen, wenn auch ein oder der andere Artikel im Einzelnen geringer belegt wäre . . . . .	—	20	—	12 24	In Wasser oder Wein abgerieben oder bloß gleich einer zweyfachen Dose, ein Schiff aber gleich einer 4fachen solchen Dose anzusetzen.

Ziffer.	Zollbare Gegenstände	Eingangszoll		Ausgangszoll		Bemerkungen.
		von jedem fl.   fr.				
304	Galetten, s. Ziff. 884 und 885.					
305	Galigenstein, s. Ziff. 1037.					
306	Galläpfel oder Gallus	SpoEt.	50	SpoEt.	12½	
307	Gallmey	—	12½	—	12½	
308	Garne von Baumwolle, ungefarbte	—	1 40	—	50	
309	„ „ „ gefärbte, . . .	—	3 20	—	12½	
310	„ „ „ Tüchten: oder roth gefärbte Baumwollgarne	—	10	—	12½	
311	„ „ „ von Flachs, Hanf, Wolle, gebleicht, u. ungebleicht, doch ungefarbte	—	50	—	50	
312	„ „ „ derley gefärbte	—	1 40	—	12½	
313	„ „ „ Kameelgarn	—	5	—	12½	
314	Gartengewächse, alle Blumen-, Gemüse- und Krautarten, nicht eigens belegte, frische	—	12½	—	6½	
315	„ in Essig, Salz, Wein od. Branntwein eingemachte	—	3 20	—	12½	
316	„ in Honig, Syrup, Zucker eingestottene, kandirte	—	10	—	12½	
317	Gefährte zum Stadtdienste, Ehal- sen, Kaleschen	Stück.	20	Stück.	50	
318	„ zum Oekonomiedienste, große a) beschlagene	—	2	—	3	
	h) unbeschlagene	—	1	—	3	
319	„ kleine, als Handschlitzen, Schubarren a) beschlagene	—	30	—	1	
	b) unbeschlagene	—	15	—	1	
320	„ Pflüge und Eggen a) beschlagene	—	24	—	1	
	b) unbeschlagene	—	12	—	1	
321	Geflügel, zahmes, großes, altes	—	3	—	1	
322	„ „ „ kleines, junges	—	1½	—	¼	
323	„ „ „ wildes s. Ziff. 1085.	—	—	—	—	
324	Gelbbolz, s. Ziff. 244 und 245.					
325	Gelbkrant	SpoEt.	25	SpoEt.	12½	
326	Geld bares	—	frey	—	frey	
327	Gerber: Arbeiten s. Ziff. 561.					
328	Germ, s. Ziff. 389.					
329	Getreide, s. Ziff. 289.					
330	Gewehre, s. Ziff. 134.					
331	Gewürze alle	—	3 20	—	12½	



Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll		Ausgangszoll		Bemerkungen.
		von jedem R.	fr.	von jedem R.	fr.	
359	Wärter: Urbeiten, gemeine, als Gegenstände des Kramhandels.	SpoEt.	10	SpoEt.	12½	
360	„ feine, vergolbete, versilberte	—	20	—	50	
361	Wurden, f. Ziffer 314 und 315.					
362	Haare, gemeine.					
	a) von Pferden und Schweinen, roh, unbearbeitet . . .	—	25	—	5	—
	b) bearbeitet, bereitet . . .	—	25	—	50	—
	c) von Vibern, Bökken, Geisen, Genssen, Haasen, Hirschen, Hunden, Kälbem, Kaninchen, Kagen, Kähen, Ochsen, Dstern, Rehen, Rindern u. . .	—	25	—	3	20
363	„ feine, unverarbeitete Kameels oder angorische Ziegen, auch Menschenhaare	—	1	40	—	12½
364	„ Urbeiten, ganz gemeine, von Roß, Kälbem u. Kälbbhaaren, in Decken, Säcken, Socken, Sohlen u. mit höher belegten Waaren unvermengt	—	5	—	—	12½
365	„ feine, von Kaninchen, Kameels Haaren u. s. w. auch Kameelore	—	20	—	—	12½
366	„ von Menschenhaaren . . .	—	20	—	—	12½
367	„ Pudex . . .	—	3	20	—	6½
368	Waberlumpen . . .	—	frei	—	—	5
369	Wäckerling vom Stroh und Heu	—	frei	—	—	2 4 6
				1/2 Händ. 2 „ „ mehr.)		
370	Wäute, von allen gemeinen Hautthieren, roh, unbearbeitet	—	12½	SpoEt.	5	—
371	„ Rindshäute, grüne und eingesalzene . . .	—	12½	—	1	40
372	„ von allen wilden Thieren, roh, unbearbeitet . . .	—	50	—	5	—
373	„ alle gearbeitete, f. Ziffer 56r. und 709.	—	frei	—	3	20
374	„ Abfälle . . .	—	frei	—	3	20
375	Wafner: Erz, f. Ziffer 103.					
376	„ Weichirr, f. Ziffer 229. und 230.					
377	Wagebutten, f. Ziffer 56 und 58.					
378	Wammerschlag, f. Ziffer 209.					
379	Wanf, ungesponnen	—	12½	—	3	20
380	„ gesponnener, f. Ziffer 311. und 312.					

mir Ziffer 502.

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll		Ausgangszoll		Bemerkungen.
		von jedem H.   Fr.				
381	Hanf: Abfall, f. Ziffer 1080.					
382	„ Körner, f. Ziffer 799.					
383	Harze, f. Ziffer 704.					
384	Havaannab, f. Ziffer 1111.					
385	Hauseublasen, f. Ziffer 606.					
386	Hausgeräthe, alte, schon ge- brauchte, in Ein- und Aus- wanderungs- und erwiesenen Erb- schafts-Fällen . . . . .	SpoEt.	12½	SpoEt.	12½	
387	„ anderer Art, nach der einschlä- gigen Tarifs-Belegung . . . . .					
388	Hefeln, f. Ziffer 456.					
389	Hefe von Bier und Wein, neben besonderer Erhebung des Malz- Kaufslages beim Eingange der Bierhese . . . . .	—	12½	—	12½	
390	Heidelbeere, f. Ziffer 56. und 58.					
391	Herbae, f. Ziffer 525 bis 527.					
392	Heringe, f. Ziffer 274.					
393	Heu, f. Ziffer 302.					
394	Hirschhorn, f. Ziffer 60.					
395	„ gebranntes, geraspeltet, f. Zif- fer 606.					
396	„ Unschlitt, f. Ziffer 261. Holz, gemeines. a) Bauholz.					
397	„ in Stämmen, hartes, 1 bis 1½ Fuß im Durchmes- ser . . . . .	Stam	4	Stam	40	
398	„ „ 1½ bis 2 Fuß im Durch- messer . . . . .	—	4	—	1	
399	„ „ 2 bis 3 Fuß im Durch- messer . . . . .	—	4	—	1	30
400	„ „ weiches, 1 bis 1½ Fuß im Durchmesser . . . . .	—	2	—	—	30
401	„ „ 1½ bis 2 Fuß im Durch- messer . . . . .	—	2	—	—	45
	„ „ Kafen unter 1 Fuß im Durchmesser . . . . .	—	—	—	—	—
402	„ „ „ harte . . . . .	Etnd	1	Etnd	—	10
403	„ „ „ weiche . . . . .	—	—	—	—	6
	b) Brennholz.					
	„ „ in Scheitern.					
404	„ „ „ hartes	Klafter	3	Klafter	—	15

N <sup>o</sup> .	Bollbare Gegenstände.	Eingangszoll		Ausgangszoll		Bemerkungen.
		von jedem fl. / kr.				
405	Brennholz in Scheiten.	Klafter	1	Klafter	10	Nach Umständen u. örtlichen Verhältnissen kann der Ausgangszoll vom Holz bis auf 20 Prozent erhöht werden: jedoch so, daß der Satz nach Klastern, Stücken, Faden ic. and. geworfen werde.
406	" " " weiches	—	2	—	12	
407	" " " Nischling	—	—	—	—	
	" " " Abfall und Giebelholz, in Werten, Wänschen, Wörzen, auch Stugbüden u. Holzschelten, hart und weich	I fl. Werth	1/2	I fl. Werth	3	
408	" Lichtbäume, Kleinstämme, weiche	Stück	2	Stück	15	
409	" Lichtspäne, d. i. geschnitten, durch den Hobel gezogenes Holz, auch Klei . . .	I fl. Werth	1/2	I fl. Werth	2	
410	" Kohlen . . .	1000 Stück	2	1000 Stück	12	wie Stif. 302.
		2000 Stück	4	2000 Stück	24	
411	c) Floßholz.					
412	gemeines	Stam	1	Floß	1 30	
	anderes, gleich Bau-, Schiffbau- oder Werthholz, nach Beschaffenheit der Floßbäume					
	d) Schiffbauholz.					
	a) auf der Donau und dem Inn.					
413	Stämme von 10 bis 15 Klafter Länge	—	2	Stam	2 —	
414	" von 16 bis 20 Klafter	—	2	—	3 30	
415	Rafen von 10 bis 13 Kl.	—	1	—	1 24	
416	" " 14 " 16 "	—	1	—	2 —	
417	Krummholz, ob. Rippe, brusthölig,	Stück	1/2	Stück	4 —	
418	" " " kleinere	—	1/2	—	2 —	
	β) auf dem Wagn.					
419	Holländer Holz, d. s. ganze Eichstämme zu 30 Fuß lang	—	4	—	1 30	
420	" halbe und drittels	—	2	—	45	
421	übriges, wie Bau- oder Werthholz, nach Beschaffenheit der Stämme					
	e) Werthholz.					
	Schnittdämme und Sägböcke.					
422	" harte, 1 bis 1 1/2 Fuß im Durchmesser	—	3	—	18	
423	" 1 1/2 bis 2 Fuß im Durchm.	—	3	—	24	
424	" 2 " 3 " "	—	3	—	30	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll		Ausgangs-Zoll		Bemerkungen.
		von jedem	fl.   fr.	von jedem	fl.   fr.	
	Schneidhämme und Ziegelhämme:					
425	Holz, weiche bis 1½ Fuß im Durch-	Stück.	1½	Stück.	12	
426	„ „ 1½ bis 2 Fuß im Durch-	—	1½	—	15	
427	„ „ „ unter 1 Schuh im	—	1	—	10	
428	„ „ „ harte	—	½	—	6	
429	„ „ „ weiche	—	½	—	1	
430	„ „ „ bis zu ½ Fuß im	—	1	—	1	
431	„ „ „ harte	—	½	—	1	
431	„ „ „ weiche	—	½	—	1	
431	„ „ „ Hufeisenstangen	100 St.	3	—	—	
432	„ „ „ Rebenstecken, Weinpfähle	100 St.	1	100 St.	6	
433	„ „ „ Reifholz und Weiden	100 St.	1	100 St.	6	
	Geschnittenes, gearbeitetes:					
434	„ „ „ hartes, in Läden oder Bohlen	Stück.	1	Stück.	3	
435	„ „ „ in Kalzbrettern	—	1	—	2	
436	„ „ „ gemeinen Brettern	—	1	—	1	
437	„ „ „ Schwärtingen	100 St.	4	—	1	
438	„ „ „ Pfosten, Rähmlingen,	Stück.	1	—	1	
	Stollen	—	1	—	1	
439	„ „ „ Dauben für Fassbinder	100 St.	1	100 St.	12	
440	„ „ „ Felgen für Wagner	—	1	—	8	
441	„ „ „ weiches in Läden, Bohlen	Stück.	1	Stück	1½	
442	„ „ „ Kalzbrettern	—	1	—	1	
443	„ „ „ gemeinen Brettern	—	1	—	1	
444	„ „ „ Schwärtingen	100 St.	3	—	1	
445	„ „ „ Latten	—	2	—	12	
446	„ „ „ Pfosten, Rähmlins	Stück.	1	Stück	1	
	Stollen	—	1	—	1	
447	„ „ „ Dauben f. Fassbinder	100 St.	1	100 St.	8	
448	„ „ „ Brunnensteine, ge-	—	1	Stück	3	
	bohrt	—	1	—	—	
449	„ „ „ Arznenbblyer, s. Ziff. 19.	—	—	—	—	
450	„ „ „ Karbhölzer, s. Ziff. 244.	—	—	—	—	
451	„ „ „ feines, für Tischler, Drechsler zc.	—	—	—	—	
	als Acajou-, Burbaum-, Cypress-					
	sen-, Eben-, Kdnigt-, Mahagoni-,					
	Rosens-, Franzosen-Holz oder lig-					
	num sanctum, auch Stahlbbhre	SpoSt.	1 40	SpoSt.	12½	
452	„ „ „ Cedernholz	—	25	—	12½	
453	„ „ „ Nuß- und Kirschbaumholz	—	12½	—	50	
454	„ „ „ Resenanzbdden und Weigenholz	—	12½	—	25	
455	„ „ „ Abfälle, Eispäne zc.	—	frei	—	12½	

wie Ziff. 302.

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll		Ausgangs-Zoll		Bemerkungen.
		von jedem fl.   kr.				
456	Holz = Waaren, gemeine, für Land- leute, als Dreisckeln, Beiselsteden, Heckeln, Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe und Stöckeln, Koch- löffeln, Futterkörbe, Reisten, Nuss- sesseln, Mulden, Rechen, Reife, Schaufeln, Schinteln, Siebläufe, Spindeln, Spinnräder, gemeine, Zeller, Spinnrocken, Tröge, We- den = Kreben ic.	18. Werr	1	18. Werr	1	
457	" " feine, alle Bildschmiger, Schachtelmacher = Arbeiten und Kinder = Spielzeuge, roh, d. i. unlackirt, unbemahlen, und mit diesen unvermischt	SpoGr.	1 40	SpoGr.	6 1/2	
458	" " diese, lackirt, bemahlen, auch obige mit diesen vermischt	—	5 —	—	6 1/2	
459	Honig, gedeutert und ungedeutert	—	50 —	—	1 40	
460	Poppen	—	5 —	—	50	
461	" Seeglinge	—	frey	—	6 1/2	
462	Horn und Hornspitzen, rohe	—	12 1/2	—	3 20	
463	" plattgedrücktes, unverarbeitetes	—	25 —	—	3 20	
464	" Vieh, s. Ziff. 1021 u. 1025.	—	—	—	—	
465	" Waaren, s. Ziff. 195.	—	—	—	—	
466	Hüttenrauch, s. Ziffer 28.	—	20 —	—	12 1/2	
467	Hutmacher = Arbeiten	—	5 —	—	6 1/2	
468	Jagdgarne	—	3 20	—	18 1/2	
469	Jaspis, roh, un verarbeitet, unge- schliffen	—	20 —	—	50	
470	" verarbeitet, geschliffen, gefast und ungefast	—	20 —	—	12 1/2	
471	Indiennen, s. Ziff. 55.	—	—	—	—	
472	Indigo, s. Ziff. 246.	—	—	—	—	
473	Ingwer, s. Ziff. 33.	—	3 20	—	12 1/2	
474	Insecten, für Cabinet	—	10 —	—	12 1/2	
475	Instrumente, astronomische, chirur- gische, mathematische, mecha- nische, optische, physikalische	—	20 —	—	12 1/2	
476	" musikalische, ohne Unterschied, Clarineten, Claviere, Forte pia- no, Fiedel, Fiedren, Geigen, Trompeten, Walhörner ic.	—	20 —	—	12 1/2	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Bemerkungen.
		von jedem fl.	fr.	von jedem fl.	fr.	
477	Johannis-Blumen, f. Ziff. 19.					
478	„ „ Weere, f. Ziff. 50 u. 58.					
470	„ „ Brod, f. Ziff. 300.					
486	Jäändliſches Wood.	Spo. Et.	— 25	Spo. Et.	— 12½	
481	Juchten . . . . .	—	5	—	— 12½	
482	Juwelen, f. Ziff. 202.					
485	Käſe alle . . . . .	—	3 20	—	— 6¼	
484	Kaffee, f. Ziff. 139.					
485	Kalender, mit Verückſichtigung des Stempel-Mandats und polizey- licher Verfügungen, f. 127 u. 132.					
486	Kalk, gebrannter . . . . .	Schäffel	— 2	} <sup>(span.)</sup> <sub>2</sub> <sup>ganr.</sup> <sub>4</sub> } <sup>(span.)</sup> <sub>3</sub> <sup>ganr.</sup> <sub>12</sub> } <sup>(span.)</sup> <sub>5</sub> <sup>ganr.</sup> <sub>6</sub> } <sup>(span.)</sup> <sub>2</sub> <sup>ganr.</sup> <sub>4</sub> } <sup>(span.)</sup> <sub>2</sub> <sup>ganr.</sup> <sub>6</sub>		} wie Ziffer 302.
487	„ Steine . . . . .	—	frei			
488	Kammacher-Works vom Horn, mit Galanterie-Waaren unver- mengt					
489	„ „ vom Elſtebeln oder Schilb- trot, gefaßt und ungefaßt	Spo. Et.	10	Spo. Et.	12½	
490	Kamefaß, f. Ziff. 571 u. 572.	—	20	—	50	
491	Kannenmacher-Works, d. f. Stein-Geschirre . . . . .	—	1 40	—	6¼	
492	Kanten, f. Ziff. 924.					
493	Kardenspieler für Tuchmacher	—	12½	—	25	
494	Karotten, f. Ziff. 908.					
495	Kartätschen für Wollen-Arbeiter	—	1 40	—	12½	
496	Kartenmacher-Works, alle Spiellasten, neben Verückſichti- gung des Stempelmandats	—	20	—	12½	
497	Kienruß . . . . .	—	12½	—	6¼	
498	Kies zum Glasmachen . . . . .	—	frei	} <sup>(span.)</sup> <sub>2</sub> <sup>ganr.</sup> <sub>4</sub> } <sup>(span.)</sup> <sub>2</sub> <sup>ganr.</sup> <sub>6</sub>		} wie Ziffer 302.
499	Kirschengelb, Kirschenwaſ- ſer, f. Ziff. 119.					
500	Kirſchner-Works, d. f. alle zum Gebrauche vollendete Pelz- waaren, Anzüge, Stauer, Hauben ic.	—	20	—	12½	
501	Klauen . . . . .	—	12½	Spo. Et.	3 20	
502	Klee, f. Ziff. 302.					
503	„ Saamen, f. Ziff. 800.					
504	Kleibungen und Anzüge . . . . .	—	20	—	12½	
505	Klempner-Works . . . . .	—	10	—	6¼	
506	Klepen . . . . .	—	frei	—	50	
507	Klejenbrod, f. Ziff. 124.					
508	Klingen, f. Ziff. 215.					

Ziff.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Bemerkungen.
		von jedem fl. Rr.	fl. Rr.	von jedem fl. Rr.	fl. Rr.	
509	Knochen	Spo. Et.	—	12½	Spo. Et.	3 20
510	Knopfgießer- Arbeiten von ge- meinem Metalle	—	10	—	—	12½
511	„ Gold oder Silber, oder vergold- und versilberte	—	20	—	—	50
512	Knopfern, ungemahlene	—	12½	—	—	50
513	Mehl	—	25	—	—	25
514	Kobalt	—	12½	—	—	12½
515	Königsblau, f. Ziff. 246.	—	—	—	—	—
516	„ gelb, f. Ziff. 246.	—	—	—	—	—
517	„ rauch, f. Ziff. 755.	—	—	—	—	—
518	Kohlen von Holz, f. Ziff. 410.	—	—	—	—	—
519	„ Stehl, f. Ziff. 942.	—	—	—	—	—
520	Korbmacher- Arbeiten gemeine von Weiden	—	3 20	—	—	6½
521	„ feine für Städte	—	10	—	—	6½
522	Kort, f. Ziff. 693 u. 694.	—	—	—	—	—
523	Krämerey- Waaren, d. f. alle Gegenstände des gemeinen kur- zen Waaren-Handels mit Ga- lanterie-Waaren unermischt	—	10	—	—	12½
524	Kräutlerwerk, f. Ziff. 314.	—	—	—	—	—
525	Kräuter, Farbkräuter, f. Ziff. 243.	—	—	—	—	—
526	„ Futterkräuter, f. Ziff. 302.	—	—	—	—	—
527	„ Medicinische, f. Ziff. 19.	—	—	—	—	—
528	Kraftmehl, f. Ziff. 927.	—	—	—	—	—
529	Kranewitts- Weere, f. Ziff. 59.	—	—	—	—	—
530	Krapp	—	50	—	—	12½
531	Krautkryse, f. Ziff. 294.	—	—	—	—	—
532	„ eingeschultene, eingesalzene, f. Ziff. 315.	—	—	—	—	—
533	Krebseu	—	25	—	—	12½
534	„ Augen, f. Ziff. 19.	—	—	—	—	—
535	Kreide, gemeine	—	25	—	—	6½
536	Kreuzerweis, f. Ziff. 246.	—	—	—	—	—
537	Kreuzbeeren und Kreuzdorn- wurzeln	—	50	—	—	12½
538	Kuchen von Wein, Keps, f. Ziff. 676.	—	—	—	—	—
539	Kugellack, f. Ziff. 246.	—	—	—	—	—
540	Küfner- Arbeiten, f. Ziff. 91.	—	—	—	—	—
541	Kümmel	—	1 40	—	—	6½
542	Kunstverlags- Gegenstände in Wanzen; Cabinetsstücke nicht eigens belegt	—	10	—	—	12½
543	Kupfer, alt, und alle zerbrochene Kupfer-Waaren	—	25	—	—	50
544	„ rohes in Rollen-Platten, Roset- ten, Schalen, unverarbeitung	—	25	—	—	50

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll.		Ausgangs-Zoll.		Bemerkungen.
		von jedem   fl.   fr.				
545	Kupfer, verarbeitet, d. s. alle versinn- und unverzinnte Kupferschmied-Arbeiten	Spo. Et.	10 —	Spo. Et.	—	6½
546	„ „ Blech f. 96.	—	—	—	—	—
547	„ „ Draht f. Ziff. 190.	—	—	—	—	—
548	„ „ Münzen, alte, verrostene	—	—	—	—	50
549	„ „ Erthe, Bilder, Landkarten ic.	—	5 —	—	—	12½
550	„ „ Wasser, f. Ziff. 1037.	—	—	—	—	—
551	Kutschen, f. Ziff. 317.	—	—	—	—	—
552	Lead, f. Ziff. 240.	—	—	—	—	—
553	Katzenfist, f. Ziff. 959.	—	—	—	—	—
554	Kalmus	—	1 40	—	—	12½
555	Landkarten, f. Ziff. 549.	—	—	—	—	—
556	Laberdan, f. Ziff. 274.	—	—	—	—	—
557	Larven, f. Ziff. 605.	—	—	—	—	—
558	Lassur (Luzur) Stein, roh unverarbeitung, ungeschliffen,	—	3 20	—	—	12½
559	„ „ verarbeitet, geschliffen, gefast und ungefast	—	20 —	—	—	60
560	Lebächner-Lebzeiler-Arbeit	—	10 —	—	—	12½
561	Leber, alles Roth- u. Weißgerber-Leber, ganz oder nur rohroth gearbeitete Häute	—	10 —	—	—	6½
562	„ „ Corduan, Saffian, auch Drüßler; dann alles gefärbte und lafirte Leber	—	10 —	—	—	6½
563	„ „ türkisches Boxleder rothes	—	5 —	—	—	6½
564	„ „ Waaren, alle,	—	20 —	—	—	6½
565	„ „ Abfälle,	—	frey	—	3 20	—
566	Leim, gemeiner Tischler-Leim	—	1 40	—	—	12½
567	„ „ Vogelkleim, f. Ziff. 606.	—	—	—	—	—
568	„ „ Leder, d. i. Abfall von Häuten, auch Schaafsfäulen	—	frey	—	3 20	—
569	Lein, f. Ziff. 799.	—	—	—	—	—
570	„ „ Del, f. Ziff. 673.	—	—	—	—	—
571	Leinwand, rohe, ungebleichte, Drillich, Zwilch, Grabl, Kanefas	—	3 20	—	—	6½
572	„ „ gebleicht, doch ungefärbt	—	10 —	—	—	6½
573	„ „ Waaren, alle, mit andern Stoffen vermengt und unvermengt, auch Tischzeug, Eingang, Kblisch ic. dann gefärbte Leinwand	—	20 —	—	—	12½
574	Lichtzieher Waaren vom Wachs, f. Ziff. 1046.	—	—	—	—	—
575	„ „ vom Anschlit, f. Ziff. 891.	—	—	—	—	—

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Bemerkungen.
		von jedem fl. / fr.	von jedem fl. / fr.	von jedem fl. / fr.	von jedem fl. / fr.	
576	Lignum Sanctum, f. Ziff. 451.					
577	Rimonien, f. Ziff. 290.					
578	Rionische Waaren . . . . .	Spo. Et.	20 —	Spo. Et.	12 1/2	
579	Riqueurs . . . . .	—	10 —	—	12 1/2	
580	Rohes Rinden, birken, eichene, feichtene, ungestampfte . . . . .	—	frei	span. } a } mehr } Gahr. }	12 24 30	wie Ziffer 502.
581	„ „ „ gestampfte . . . . .	—	frei	Spo. Et.	50	
582	„ „ „ Kuchen, d. i. ausge- laugte Rinde, f. Ziff. 200.	—	frei	Spo. Et.	50	
583	Rorbeer und Lorbeer-Blätter	—	1 40	—	12 1/2	
584	Rumpen, f. Ziff. 308.	—	1 40	—	12 1/2	
585	Runtzen . . . . .	—	1 40	—	12 1/2	
586	Rustres, f. Ziff. 340.	—	1 40	—	12 1/2	
587	Macaroni, f. Ziff. 612.	—	1 40	—	12 1/2	
588	Macis, f. Ziff. 331.	—	1 40	—	12 1/2	
589	Mägen vom Vieh, f. Ziff. 205.	—	1 40	—	12 1/2	
590	Magnesia, f. Ziff. 122.	—	1 40	—	12 1/2	
591	Mahlereyen mit und ohne Fassung	—	10 —	—	12 1/2	
592	Majolica, f. 230.	—	10 —	—	12 1/2	
593	Malz, neben besonderer Erhebung des Malzaufschlages . . . . .	—	12 1/2	gleich Getreide	12 1/2	
594	Mandeln, f. Ziff. 55.	—	12 1/2	gleich Getreide	12 1/2	
595	Mandeln, f. Ziff. 300.	—	12 1/2	gleich Getreide	12 1/2	
596	Marcipan, f. Ziff. 500.	—	12 1/2	gleich Getreide	12 1/2	
597	Marchand de Mode-Arbeiten	—	20 —	—	12 1/2	
598	Marienglas, f. Ziff. 286.	—	20 —	—	12 1/2	
599	Markasit, f. Ziff. 1086.	—	20 —	—	12 1/2	
600	Marmer, roher in Stücken, un- verarbeitet . . . . .	—	25 —	—	6 1/2	
601	„ „ verarbeitet im Großen	—	5 —	—	6 1/2	
602	„ „ verarbeitet im Kleinen, mit Galanterie-Waaren unver- mengt . . . . .	—	10 —	—	12 1/2	
603	Maschen vom Schilf, f. Ziff. 825.	—	50 —	—	12 1/2	
604	Maschinen für Ackerbau und Ga- briken, so wie deren Bestand- theile . . . . .	—	16 —	—	12 1/2	
605	Maschen, Farben . . . . .	—	16 —	—	12 1/2	
606	Materialwaaren nicht eigne belegte . . . . .	—	1 40	—	12 1/2	
607	Mattigen, f. Ziff. 120.	—	1 40	—	12 1/2	
608	Mausfallen, f. Ziff. 456.	—	1 40	—	12 1/2	
609	Meerschaum, roher, unverarbeitet	—	3 20	—	12 1/2	
610	„ „ verarbeitet, gefaßt und ungefaßt . . . . .	—	20 —	—	50	
611	Mehl . . . . .	—	12 1/2	gleich Getreide	12 1/2	
612	„ „ teils Backwerk mit Ausnahme der Confituren . . . . .	—	1 40	—	12 1/2	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Bemerkungen.
		von jedem   fl.   kr.	fr.	von jedem   fl.   kr.	fr.	
613	Wernig	Spo. Cr.	140	Spo. Cr.	—	12½
614	Mercurius crudus et virus f. Ziff. 759.	—	—	—	—	—
615	Präparate, f. Ziff. 20.	—	—	—	—	—
616	Messerschmied-Arbeiten, vollendete, mit Galanterie-Waaren unvermengt	—	10	—	—	6¼
617	Messing, altes, und alle zerbrochenen Messing-Waaren	—	12½	—	—	25
618	rohes, unarbeitetes Stück, Guß- und Tafel-Messing	—	50	—	—	12½
619	„ Blech, f. Ziff. 96.	—	—	—	—	—
620	„ Draht, f. Ziff. 190.	—	—	—	—	—
621	„ Waaren, alle	—	10	—	—	12½
622	Metalle, nicht eigens belegte, alle zerbrochenen Metall-Waaren	—	12½	—	—	12½
623	„ roh, unarbeitsbar	—	50	—	—	6¼
624	„ Waaren im Großen	—	5	—	—	6¼
625	„ im Kleinen, als Gegenstände des Kramhandels	—	10	—	—	12½
626	Metall	—	10	—	—	12½
627	Metalle, nicht eigens belegte	—	10	—	—	12½
628	alte, schon gebrauchte, im Ein- und Auswanderungs- und erwiesenen Erbschafts-Fällen	—	12½	—	—	12½
629	Milch, f. Ziff. 1016.	—	—	—	—	—
630	„ Zucker, f. Ziff. 748.	—	—	—	—	—
631	Mineralien für Cabinette	—	12½	—	—	12½
632	Minium, f. Ziff. 613.	—	—	—	—	—
633	Modelle und Formen für Ackerbau, und Fabrik-Geräthchaften	—	50	—	—	12½
634	Woad, f. Ziff. 928.	—	—	—	—	—
635	Wohn-Saamen, f. Ziff. 799.	—	—	—	—	—
636	„ Del, f. Ziff. 674.	—	—	—	—	—
637	Woor-Erde, f. Ziff. 227.	—	—	—	—	—
638	Woad, isländisches, f. Ziff. 480.	—	—	—	—	—
639	„ anders medicin., f. Ziff. 19.	—	—	—	—	—
640	Worsheln, f. Ziff. 872.	—	—	—	—	—
641	Wosail-Arbeiten, gefaßt und ungefaßt, f. Ziff. 303.	—	—	—	—	—
642	Woscovade, f. Ziff. 1111.	—	—	—	—	—
643	Wost, gemeiner Obst- u. Nachmost	—	50	—	—	12½
644	„ eingefottener Obstmost	—	5	—	—	12½
645	„ vom Weine, f. Ziff. 1068, 1070, 1072.	—	—	—	—	—
646	Wumien, ägyptische, f. Ziff. 542.	—	—	—	—	—
647	Wuscac: Wüthe, f. Ziff. 831.	—	—	—	—	—
648	„ Wöhnen, f. Ziff. 331.	—	—	—	—	—

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Bemerkungen.
		von jedem fl.	kr.	von jedem fl.	kr.	
640	Ruscat-Nüsse, f. Ziff. 331					
650	" Del, f. Ziff. 20.					
651	Muscheln, gemeine, zum Farben- Einlegen	Spo. Et.	— 50	Spo. Et.	— 12½	
652	" mit Farben eingelegte	—	3 20	—	— 12½	
653	" feine für Cabinete	—	3 20	—	— 12½	
654	" See-Muscheln ob. Cauris	—	3 20	—	— 12½	
655	Muscalien, f. Ziff. 132.					
656	Musseline, f. Ziff. 55.					
657	Nadlerwaaren	—	10 —	—	— 6½	
658	Nägels, gemeine, eiserne, f. Ziff. 214					
659	" verzinnete, messingene, f. Ziff. 216.					
660	Nanting, f. Ziff. 55					
661	Naturalien für Cabinete	—	3 20	—	— 12½	
662	Nelken, Gewürz-Nelken, f. Ziff. 331.					
663	Neublau, f. Ziff. 246.					
664	Nege, Fischer-Nege, f. Ziff. 893.					
665	Nubeln, f. Ziff. 612.					
666	Nüsse, gemeine, f. Ziff. 297.					
667	" feine, f. Ziff. 299.					
668	" Ruscat-Nüsse, f. Ziff. 331.					
669	Nblaten, f. Ziff. 862.					
670	Nbst, f. Ziff. 297 — 299.					
671	" Wein, f. Ziff. 644.					
672	Närgeld	—	— 25	—	— 12½	
673	Nele, gemeine, Hanfs, Kien-, oder Terpentin-, Lein-, Pech-, Reps-, Nils-, Steins-Nele	—	— 50	—	— 12½	
674	" Abrige Brenn- u. Speise-, als Baum-, Mohns-, Oliven-, Pro- vencer-Nele	—	1 40	—	— 12½	
675	" wohlriechende, als Bergamott-, Jasmin-, Lavendel-Nele zc. f. Ziff. 702.					
676	" Kuchen und Zelten von Lein, Reps zc.	—	frei	—	— 6½	
677	" Seife, f. Ziff. 891.					
678	" Zweige	—	— 50	—	— 6½	
679	Neifarbe, f. Ziff. 219.					
680	Nliven, f. Ziff. 299 u. 315.					
681	" Del, f. Ziff. 674.					
682	" Zweige, f. Ziff. 678					
683	Nperment, f. Ziff. 32.					
684	Npium, f. Ziff. 20.					
685	Nprische Waaren	—	10 —	—	— 12½	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Bemerkungen.
		von jedem fl.	fr.	von jedem fl.	fr.	
686	Drangen, s. Ziff. 299.					
687	Orgelmachers Arbeiten, s. Ziff. 476.					
688	Orgelpfeifen, s. Ziff. 864 und 1104.					
689	Orlean, s. Ziff. 246.					
690	Orseille, s. Ziff. 246.					
691	Pagament, s. Ziff. 347 u. 903.					
692	Palmzweige, s. Ziff. 678.					
693	Pantoffelholz in Stücken.	Spo. Et.	1 40	Spo. Et.	12½	
694	Arbeiten	—	3 20	—	12½	
695	Papier, alles Druck-, Bsch-, Pack-, Schrenz-, Schreib- und Zeichnungs-Papier, auch Pappendeckel u. Preßspäne	—	3 20	—	6½	
696	„ gefärbtes, Bunt-, Papier und Papier-Lapeten	—	20 —	—	6½	
697	„ Maculatur-Papier und Proceß-Alten	—	—	12½	—	25
698	„ Rache, s. Ziff. 523.	—	—	—	—	12½
699	Papp-Arbeiten	—	10 —	—	—	12½
700	Paradies-Aepfel, s. Ziff. 19.					
701	„ Abner, s. Ziff. 331.					
702	Parfümerie- u. Wohlgeruchs-Waaren	—	20 —	—	—	12½
703	Pastetten, s. Ziff. 172.					
704	Pech, rohes, ungelutertes	—	—	12½	—	50
705	„ Schafferspech	—	—	25 —	—	12½
706	„ gelutertes für Fassbinder, Seiler etc.	—	—	50 —	—	12½
707	„ Sackeln, s. Ziff. 1046					
708	Sah, s. Ziff. 1.					
709	Pelzwaaren, d. s. alles gearbeitete, doch noch nicht zum Gebrauche verarbeitetes Pelz-, Rauch- und Futterwerk	—	10 —	—	—	12½
710	„ zum Gebrauche schon verarbeitete Pelze u. Anzüge	—	20 —	—	—	12½
711	Pergament	—	3 20	—	—	6½
712	Perlen, gute, gefaßt u. ungefaßt	—	20 —	—	—	50
713	„ Macher-Arbeiten, oder falsche Perlen mit Galanterie-Waaren unvernengt	—	10 —	—	—	12½
714	„ Glasperlen, s. Ziff. 340.					
715	„ Mutter, rohe	—	1 40	—	—	12½
716	„ verarbeitet, und mit Galanterie-Waaren unvernengt	—	10 —	—	—	12½

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Bemerkungen.
		von jebern fl.	fr.	von jebern fl.	fr.	
717	Verquennmacher-Arbeiten	Spo. Et.	20	—	—	12½
718	Perfriersteker-Arbeiten vom gemeinem Metalle . . .	—	10	—	—	12½
719	„ Gold oder Silber	—	20	—	—	50
720	„ Wachs mit obber beleg- ten Waaren unvermengt .	—	10	—	—	12½
721	Pfeffer, f. Ziff. 331.					
722	Pferde, f. Ziff. 1017.					
723	Pfirsiche, f. Ziff. 207.					
724	„ Kerne, f. Ziff. 606.					
725	Pfropf, f. Ziff. 604.					
726	Pflinge, f. Ziff. 274.					
727	Piment, f. Ziff. 331.					
728	Pignoll, f. Ziff. 1106.					
729	Piper longum, f. Ziff. 331.					
730	Pikazten, f. Ziff. 606.					
731	Platina, f. Ziff. 903 — 906.					
732	Plattirer-Arbeiten gemeine, als Gegenstände des Krammhandels	—	10	—	—	12½
733	„ von Gold oder Silber	—	20	—	—	50
734	Plüsch: f. Ziff. 55					
735	Polirsteine . . . . .	—	—	12½	—	25
736	Pomeranzen, f. Ziff. 209					
737	„ „ unreif getrocknete	—	50	—	—	12½
738	„ „ Rinden, Schalen u. Saft	—	50	—	—	12½
739	„ „ Saft eingetretener	—	10	—	—	12½
740	„ „ Zeteln, landirte	—	10	—	—	12½
741	Porcellain u. Porcellain-Waaren	—	20	—	—	12½
742	„ „ Erde, f. Ziff. 228.					
743	Posamentirer-Arbeiten, f. Ziff. 116					
744	Portasche, rohe . . . . .	—	25	—	—	50
745	„ „ calcinirt . . . . .	—	25	—	—	25
746	Port zum Spiegel-Volliren, f. Ziff. 211					
747	Portloch, f. Ziff. 1060					
748	Präparate, Gemische . . .	—	3 20	—	—	12½
749	„ anatomische . . . . .	—	50	—	—	12½
750	Preßspäne, f. Ziff. 605					
751	Provencer-Öel, f. Ziff. 674					
752	Pruellen, f. Ziff. 208					
753	Pulver, Schieß-Pulver, Raqueté und Feuerwerke	—	10	—	—	12½
754	„ „ medicinische, auch Pferd- Schwaben- und Wanzen- Pulver . . . . .	—	3 20	—	—	12½

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll.		Ausgangs-Zoll.		Bemerkungen.
		von jedem f.	fr.	von jedem f.	fr.	
755	Pulver, Berliner-Rauchpulver ic. f. Ziff. 702.					
756	Puppen von Holz f. 457 u. 458.					
757	„ Gesichter von Papier f. Ziff. 690.					
758	Pugmacher-Arbeiten . . .	Spo. Et.	20 —	Spo. Et.	—	12½
759	Quecksilber . . . . .	—	— 50	—	—	12½
760	Quercitronen . . . . .	—	— 25	—	—	12½
761	Quincaillerie, Waaren . . .	—	— 10	—	—	12½
762	Quitten f. Ziff. 290.					
763	Radices f. Ziffer 10.					
764	Rauch-Kerzen f. Ziff. 702.					
765	„ Pulver f. Ziff. 702.					
766	Rauchwert, f. Ziff. 709.					
767	Rauschgold wie Ziff. 523.					
768	Reben, Weinreben zum verpflanzen.	—	frei	—	—	6¼
769	Rechentafeln f. Ziffer 863 und 834.					
770	Regenschirm-Arbeiten, gemeine, von Leinwand, Kanvas und Wachstruch . . . . .	—	— 10	—	—	12½
771	„ „ feine, von Baumwollen- tuch und Taffent . . . . .	—	— 20	—	—	12½
772	Regulus antimonii f. Ziff. 17.					
773	Reis . . . . .	—	— 50	—	—	12½
774	Reiß-Bley f. Ziff. 1060.					
775	Reps f. Ziff. 799.					
776	„ Del f. Ziff. 673.					
777	Riemer-Arbeiten . . . . .	—	— 20	—	—	6¼
778	Rinden, Farb-Rinden . . . . .	—	— 25	—	—	12½
779	„ Gewürz-Rinden f. Ziff. 331.					
780	„ medicinale f. Ziff. 19.					
781	„ Loh-Rinden f. Ziff. 580.					
782	Rind-Vieh f. Ziff. 1021 — 1024.					
783	Ringler-Arbeiten . . . . .	—	— 10	—	—	12½
784	Röhre zu Weber-Rämmen . . .	—	— 12½	—	—	25
785	Röhre f. Ziff. 239.					
786	Röhre, Rothlein in Strüden verarbeitet in Schweiß- bern f. Ziff. 104.	—	— 12½	—	—	6¼
787	„ „					
788	Rohr f. Ziff. 844. 845.					
789	„ macher-Arbeiten f. Ziff. 948.					
790	Rosinen f. Ziff. 300.					
791	Rosogloss . . . . .	—	— 10	—	—	12½

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Bemerkungen.
		von jedem fl.   fr.	von jedem fl.   fr.	von jedem fl.   fr.	von jedem fl.   fr.	
702	Roghaare f. Ziff. 362.					
703	Rothholz f. Ziff. 244. 245.					
704	Rothschmid-Arbeiten.	Spo. Et. 10	—	Spo. Et. —	12½	
705	Rouge f. Ziff. 859.					
706	Rüben f. Ziff. 296.					
707	Rum	—	10	—	12½	
708	Saamen-Sattungen, welche indische Grenzbewohner zur Bebauung ihrer eignen thümlichen Gründe aus- oder welche ausländische Grenzbewohner zum gleichen Zwecke einbringen	—	frey	—	frey	
709	„ Hanf, Lein, Wodn, Keps-Saamen	—	12½	—	50	
800	„ Klee-Saamen	—	12½	—	25	
801	„ andere in Körnern, Knollen, Zwiebeln, für Feld-, Garten-, Holz- und Wiesen-Gründe	—	50	—	12½	
802	Säcke, alte leere, zum füllen	—	12½	—	0½	
805	„ neue, gemeine	—	3 20	—	0½	
804	Säcker-Arbeiten	—	20	—	0½	
805	Saffian f. Ziff. 562.					
806	Saffran f. Ziff. 331.					
807	Saffor	—	1 40	—	12½	
808	Safffarben f. Ziff. 246.					
809	Sago, f. Ziff. 912.					
810	Saiten von Därmen und Draht für musikalische Instrumente	—	5	—	12½	
811	Salami, f. Ziff. 279.					
812	Salmiac	—	3 20	—	12½	
813	Salpeter	—	50	nach Befehl der Stimmungen		
814	Salz, Kochsalz, und Salzsteine	verboten		—	frey	
815	„ Glaubersalz, f. Ziff. 20.					
816	„ anderes chemisch bereitetes, f. Ziff. 20.					
817	„ Abfall, Lauge, Dungsalz, f. Ziff. 200.					
818	Sand, gemeiner, zum Pugen	—	frey	—	frey	
819	Sandel, f. Ziff. 244 u. 245.					
820	Sarbellien, f. Ziff. 274.					
821	Sassaparill, f. Ziff. 19.					
822	Sassafras, f. Ziff. 19.					
823	Sattinobor	—	25	—	12½	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Bemerkungen.
		von jedem   fl.   fr.				
824	Sattlerarbeiten, alle	Spo. Et.	20	Spo. Et.	—	6½
825	Schachtelbälme	—	12½	—	—	12½
826	Schachtelmacherarbeiten, f. Ziff. 457 u. 458.	—	—	—	—	—
827	Schäfflerarbeiten, f. Ziff. 91.	—	—	—	—	—
828	Schaaflüßeln, f. Ziff. 568.	—	—	—	—	—
829	„ sieb, f. Ziff. 1020.	—	—	—	—	—
830	„ Wolle, f. Ziff. 1088.	—	—	—	—	—
831	Schellack, f. Ziff. 246.	—	—	—	—	—
832	Schweißwasser	—	1 40	—	—	12½
833	„ Abfaß, f. Ziff. 140.	—	—	—	—	—
834	Schieferplatten, gefaßt, und Griffeln	—	1 40	—	—	6½
835	„ Steine, f. Ziff. 935.	—	—	—	—	—
836	„ Weiß	—	50	—	—	6½
837	Schießpulver, f. Ziff. 753.	—	—	—	—	—
838	Schiffe, große, Gensfen, Scheldec.	Stück.	3	s. Merz	3	—
839	„ kleine, Himpeln, Zillen ic.	—	1	—	—	3
840	Schiffsklammern	Spo. Et.	3 20	Spo. Et.	—	6½
841	Schildkröten	—	3 20	—	—	12½
842	„ Schaafen, rohe, unverarbeitet	—	1 40	—	—	12½
843	„ ver- arbeitet, gefaßt u. ungefaßt	—	20	—	—	50
844	Schliff, rohes	—	25	—	—	12½
845	„ Baaren, Decken, Kogen, Matten, Idger ic.	—	1 40	—	—	6½
846	Schinken, f. Ziff. 270.	—	—	—	—	—
847	Schlamm von Mineralwässern	—	12½	—	—	6½
848	Schliff	—	12½	—	—	25
849	Schlitzen, f. Ziff. 317, 318 u. 319.	—	—	—	—	—
850	Schlosserarbeiten, gemeine, mit Geschmeid, Waaren unver- mengt	—	5	—	—	6½
851	Schmalz	—	25	—	—	12½
852	Schmalze, Schmolze	—	1 40	—	—	12½
853	Schmalz	—	12½	—	1 40	—
854	Schmeer, f. Ziff. 261.	—	—	—	—	—
855	Schmelztiegel	—	50	—	—	6½
856	Schmergel, Schmiergel und Schmiergel, Steine	—	12½	—	—	25
857	Schmiedarbeiten, f. Ziff. 214.	—	—	—	—	—
858	„ Zunter	—	frei	—	—	25
859	Schminze	—	20	—	—	12½

Ziff.	Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll.		Ausgangs-Zoll.		Bemerkungen.
		von jedem fl.	fr.	von jedem fl.	fr.	
860	Schmuckwaaren, Wagenschmiere, Stiefelwische ic.	Spo. Et.	3 20	Spo. Et.	—	12½
861	Schneeden	—	—	—	—	6½
862	Schreibmaterialien, nicht eigens belegte, mit Galanterie-Waaren untermengt	—	10 —	—	—	12½
863	Schreibtafel, elastische	—	10 —	—	—	12½
864	Schreiner-Arbeiten nicht eigent belegte	—	10 —	—	—	12½
865	Schriftgießer-Waaren, f. Ziff. 129.	—	—	—	—	—
866	Schrot, f. Ziff. 102.	—	—	—	—	—
867	Schuhmacher-Arbeiten vom gemeinen Leder	—	10 —	—	—	6½
868	„ vom feinen, gefärbten Leder, Corduan, Cassina, Lafant ic.	—	20 —	—	—	6½
869	Schürze	—	50 —	—	—	12½
870	Schuffer	—	1 40	—	—	6½
871	Schwämme gemeine frische	—	frey	—	—	6½
872	„ getrocknete, gedbrte	—	50 —	—	—	12½
873	„ feine, Trüffel oder Tartüffel	—	5 20	—	—	12½
874	„ Hob- oder Pferd-Schwämme	—	3 20	—	—	12½
875	„ feine Schwämme gelauget u. ungelauget	—	1 40	—	—	12½
876	„ Kropfschwämme, f. Ziff. 600.	—	—	—	—	—
877	Schwärze, Drucker-Schwärze	—	25 —	—	—	12½
878	Schwefel in Stangen u. gestoßen, auch Schwefelstein und Holz	—	50 —	—	—	12½
879	„ Sdure, f. Ziffer 20.	—	—	—	—	—
880	Schweinsborsten, f. Ziff. 302.	—	—	—	—	—
881	Schwerspat	—	12½ —	—	—	6½
882	Schwertfeger-Arbeiten	—	10 —	—	—	12½
883	See-Gras	—	25 —	—	—	12½
884	Seide, rohe, von Cocons u. Galetten unabgehaspelt	—	1 40	—	—	50
885	„ von Cocons u. Galetten abgehaspelt	—	3 20	—	—	50
886	„ gesponnene, gefärbte u. ungefärbte, auch Floret Seide	—	10 —	—	—	50
887	„ gewirnte, gefärbte und ungefärbte	—	10 —	—	—	50

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Bemerkungen.
		von jedem fl.   fr.				
888	Seibe-Waaren alle, mit andern					
889	Stoffen vermengt und unver-					
890	mengt, so auch Floretwaaren	Spo. Et. 20	—	Spo. Et.	—	50
	Seidenhasen-Waare, f. Ziff. 363.					
	Waaren, f. Ziff. 365.					
891	Seife u. Seifenlederwaaren,					
	auch Del. u. venetianische Seife	—	5	—	—	12½
892	„ wohlriechende, f. Ziff. 702.					
893	Seller, Arbeiten von Flach-					
	hanf, Berg, auch Jagd, Carne					
	und Fisch Netze	—	5	—	—	6½
894	Selenit, f. Ziff. 286.					
895	Semen amomi, f. Ziff. 19.					
896	Senebblätter, f. Ziff. 19.					
897	Senf und Senfmehl.	—	1 40	—	—	12½
898	„ eingemacht	—	3 20	—	—	12½
899	Serpentin-Stein	—	25	—	—	12½
900	„ Geschirre	—	5	—	—	6½
901	Siebmaacher, Arbeiten	—	5	—	—	12½
902	Siegellack, f. Ziff. 720.					
903	Silber, in Stangen und Barren,					
	auch Drachsilber oder Pagament,					
	dann alles ausgebrannt, ausge-					
	laupfte Silber	—	frey	—	—	frey
904	„ in Westen, Wollkond., Cane-					
	ellen, Draht, Fäden, Fänderlin.					
	Folien, geschlagenes in Blättern					
	und Zwischsilber, gut oder leon-					
	nisch	—	20	—	—	50
905	„ verarbeitet zu Worten, Gallonen,					
	Quasten, Schürden, Spigen,					
	Stoffen, Zeichen ic. gut oder					
	leonisch mit andern Stoffen ver-					
	mengt und unvermengt	—	20	—	—	50
906	„ Schmied- und Raffin. Ar-					
	beiten	—	20	—	—	50
907	„ Größe	—	25	—	—	50
908	Soba	—	50	—	—	12½
909	Sohlleder, f. Ziff. 561.					
910	Sonnenschirm, Arbeiten, alle					
911	Speauter, f. Ziff. 1101.					
912	Specerei-Waaren, alle nicht ei-					
	genß belegte	—	3 20	—	—	12½

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Bemerkungen.
		von jedem fl. / fr.	von jedem fl. / fr.	von jedem fl. / fr.	von jedem fl. / fr.	
913	Speck, f. Ziff. 261.					
914	Spenglerarbeiten, f. Ziff. 505.					
915	Spiegel, alle	Spo. Et.	20	Spo. Et.	—	6½
916	„ Folien	—	1 40	—	—	12½
917	„ Gläser, f. Ziff. 337 und 338.					
918	Spielekarten, f. Ziff. 406.					
919	„ Werk, Kinderspielzeug f. Ziff. 457 u. 458.					
920	Spiegelglas, f. Ziff. 17.					
921	Spiritus als Getränke, f. Ziff. 570.					
922	„ medicinale, f. Ziff. 20.					
923	„ wohlriechende, f. Ziff. 702.					
924	Spigen, alle leinen u. seidene u.	—	20	—	—	12½
925	Sporerarbeiten mit Geschmeib. Waaren unvermengt	—	5	—	—	6½
926	Spren, f. Ziff. 369.					
927	Stärke	—	3 20	—	—	6½
928	Stahl, roher, unarbeiteter	—	— 50	—	—	12½
929	„ verarbeitet, alle Stahl- und Geschmeib. Waaren, mit Galanterie-Waaren unvermengt	—	10	—	—	6½
930	„ Draht, f. Ziff. 191.					
931	„ Saiten, f. Ziff. 810.					
932	Staniol, f. Ziff. 916.					
933	Steine, alle Bau-, Bruch-, Pflastersteine	—	frei	—	frei	
934	„ Mählsteine	Stück	6	Stück	6	
935	„ Schlefersteine und Tafeln angesetzt	2ip. Jubr	3	(spänn.) mehrsp. Jubr	4	wie Ziff. 302.
936	„ Schleifsteine	Stück	2	Stück	2	
937	„ Wegsteine	100 St.	3	100 St.	3	
938	„ Ziegel oder Backsteine	2ip. Jubr	3	(spänn.) mehrsp. Jubr	4	wie Ziff. 302.
939	„ Steinbauerarbeiten, gemeine, als Erdge, Thür-, Abdr., Wasser-Gründe, auch sogenannte Kehlbeimer-Steine	Stück	1	Stück	1	
940	„ Geschirre, f. Ziff. 491.					
941	„ Gur, f. Ziff. 230.					
942	„ Kohlen	—	frei	(spänn.) spänn.) Jubr	4	wie Ziff. 302.
943	„ Schwefel, f. Ziff. 870.					
944	„ medicinale, f. Ziff. 19.					
945	Sternanis	Spo. Et.	1 40	Spo. Et.	—	6½
946	Stiefel-Kappen und Stiefel-Schäfte, f. Ziff. 564.					

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Bemerkungen.
		von jedem fl. ft.	von jedem fl. ft.	von jedem fl. ft.	von jedem fl. ft.	
947	Stiefel, Biſche, f. Ziff. 860.					
948	Stoßmacher Arbeiten, mit Galanteriewaaren untermengt	Spo. Et.	10 —	Spo. Et.	— 12½	
949	Erbsen, f. Ziff. 694.					
950	Streu, f. Ziff. 369.					
951	Streusand, aller	—	3 20	—	— 6½	
952	Stroh . . . . .	—	frey	—	— 12	wie Ziffer 302.
				1/2 Maß 1/2 Maß	— 24 — 48	
953	„ „ Geflechte, feine, unver- arbeitete . . . . .	—	3 20	Spo. Et.	— 12½	
954	„ „ Waaren, gemeine, Die- nenförbe, Stroßdecken ic. . .	—	1 40	—	— 6½	
955	„ „ feine, Hüte, Zel- ler, Tafelränder ic. . . . .	—	20 —	—	— 12½	
956	Strumpfwirker, Strumpf- wirker Arbeiten, wie Ziff. 116.					
957	Stuhlrohre, f. Ziff. 451.					
958	Süßholz . . . . .	—	3 20	—	— 6½	
959	„ „ Saft, Bärnzucker	—	3 20	—	— 12½	
960	Sulzen, gemeine, Holler Wach- holder u. dgl. Sulzen . . . . .	—	3 20	—	— 12½	
961	„ „ feine für Conditoren . . .	—	10 —	—	— 12½	
962	Sumach, f. Ziff. 851.					
963	Syrup . . . . .	—	1 40	—	— 12½	
964	„ „ Weist, f. Ziff. 579.					
965	Tabak, Blätter und Weiz, aus- ländische . . . . .	—	5 —	—	— 25	unter Beobachtung des hierüber besonders unter geschriebenen Gewichtes Wandregeln.
966	„ „ aus dem Rheins Kreise	—	1 40	—	— 25	
967	„ „ Rippen, Stengel	—	1 40	—	— 25	
968	„ „ fabricirter, ohne Unterschied, auch Carotten und Tabakmehl	—	20 —	—	— 6½	
969	„ „ Dosen, gemeine, f. Ziff. 523.					
970	„ „ feine, f. Ziff. 303.					
971	„ „ Pfelfen, erdene, gemeine, thönische . . . . .	—	3 20	—	— 6½	
972	„ „ andere, f. Ziff. 523.					
973	„ „ gutbeschlagene meers- schaumene, porcelläzene ic. f. Ziff. 303.					
974	Tabak, Pfeifen-Röhre, mit Galanteriewaaren untermengt	—	20 —	—	— 12½	
975	Talg, f. Ziff. 1010.					
976	Talk, Erde, f. Ziff. 226.					
977	Tapeten, alle . . . . .	—	20 —	—	— 6½	
978	Taschnearbeiten . . . . .	—	20 —	—	— 6½	

Ziff.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Bemerkungen.
		von jedem   f.   fr.				
979	Teppiche	Spo. Et.	20 --	Spo. Et.	--	6 $\frac{1}{2}$
980	Terpentin u. Terpentinöl.		-- 50		--	12 $\frac{1}{2}$
981	Terre de pipe-Arbeiten		-- 10		--	12 $\frac{1}{2}$
982	Thee, gemeiner, medicinischer, componirter, s. Ziff. 20.					
983	„ überseeischer, grüner, russischer		-- 20		--	12 $\frac{1}{2}$
984	Theer		-- 25		--	12 $\frac{1}{2}$
985	Theeriac, s. Ziff. 20.					
986	Thiere, seltene, Schanzthiere, vierfüßige	Stücke	1 --		--	frey
987	„ „ „ Wdgel		-- 30		--	frey
988	Thon, Töpferthon	Spo. Et.	frey		--	frey
989	Tbran, s. Ziff. 272.					
990	Tischler-Arbeiten, s. Ziff. 864.					
991	Tischzeuge, s. Ziff. 573.					
992	Töpfer-Arbeiten, gemeine, s. Ziff. 229.					
993	„ „ „ feine, s. Ziff. 230.					
994	Tombac u. Tombacwaaren, s. Ziff. 622. 623. 624. 625.					
995	Torf, s. Ziff. 227.					
996	Tornesol, Tornasolis, s. Ziff. 240.		-- 12 $\frac{1}{2}$		--	25
997	Trippe					
998	Trübern, Trester		frey	Schäffl.	--	3
999	Trüffel, s. Ziff. 873.					
1000	Zuch-Enden und Leisten		-- 140	Spo. Et.	--	12 $\frac{1}{2}$
1001	Zücher von Wolle, alle Gaus- und Halbtücher, auch York, Vieber, Wolton u.		-- 20		--	12 $\frac{1}{2}$
1002	Zürken, Weher, s. Ziff. 741.					
1003	„ „ „ Garn, s. Ziff. 310.					
1004	Zwisch, s. Ziff. 1096.					
1005	Uhren, alle gemeine, hölzerne und eiserne, auch sogenannte Schwarzwälder Uhren für die Landleute		-- 10		--	12 $\frac{1}{2}$
1006	„ „ „ alle feinere Hang-Stock- und Wand-, auch alle Sacl-Uhren		-- 20		--	12 $\frac{1}{2}$
1007	„ „ „ Bestandtheile, alle Rädern, Spindeln, Walzen, Feigern u.		-- 10		--	12 $\frac{1}{2}$
1008	Umerbrod, s. Ziff. 124.					
1009	Umbra, s. Ziff. 226.					

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll		Ausgangs-Zoll		Bemerkungen.
		von jedem fl.	fr.	von jedem fl.	fr.	
1010	Unschlitt, roh u. geschmolzen	SpoEt.	12½	SpoEt.	3 20	
1011	„ Kerzen, f. Ziff. 891.					
1012	Vanille, f. Ziff. 331.					
1013	Weißem: Wurzeln, f. Ziff. 255.					
1014	Wergolds: u. Weißberste Ar: beiten, f. Ziff. 303.					
1015	Versteinerungen, f. Ziff. 284.					
1016	Victualien, nicht eigens belegte, gemeine		12½		12½	
1017	Vieh: als Pferde	Stück	20	Stück	4	Für die Mutter-Pferde samt der Ausgangs- Zoll bis auf 10 fl. 72. Stück, nach Umständen den erhöht werden.
1018	„ „ Küllen		6		2	
1019	„ „ Maulthiere		12		1	
1020	„ „ Eseln		3		18	
1021	„ „ Stiere		12		1 30	
1022	„ „ Ochsen		12		1 12	
1023	„ „ Kühe		8		1	
1024	„ „ Kinder		6		36	
1025	„ „ Kälber		2		12	
1026	„ „ Schweine		3		6	
1027	„ „ Frischlinge		2		2	
1028	„ „ Spanferkel		2		3	
1029	„ „ Schaafe, Hähnel, Widder		2		2	
1030	„ „ Lämmer		2		3	
1031	„ „ Weidvieh, Wölfe, Ziegen		2		2	
1032	„ „ Käse		2		2	
1033	Vinum sanctum, f. Ziff. 1067.					
1034	Wipern, f. Ziff. 19.					
1035	„ Pulver, f. Ziff. 20.					
1036	Wisetholz, f. Ziff. 244.					
1037	Witriol, aller	SpoEt.	50	SpoEt.	6½	
1038	„ Erde, f. Ziff. 226.					
1039	„ Del		50		6½	
1040	Wgdel, lebende, mit Ausnahme der unter Ziff. 987 genannten	Stück	1½	Stück	1	
1041	„ „ rotte, f. Ziff. 1085.					
1042	Wogelbeeren, f. Ziff. 59.					
1043	Wacholderbeeren, f. Ziff. 59.					
1044	Wachs, rohes, ungebleichtes	SpoEt.	50	SpoEt.	1 40	
1045	„ „ gebleichtes		1 40		1 40	
1046	„ Zieher: u. Pouhier = Ar: beiten, auch Wachsfiguren.		10		12½	
1047	„ Tafent		20		12½	
1048	„ Tuch		5		12½	
1049	Waffenschmied-Arbeiten, f. 3. 275.					
1050	Wagenschmiere, f. Ziff. 860.					
1051	Wagner-Arbeiten, f. 317—320					
1052	Waid		25		12½	
1053	„ Wische, f. Ziff. 744.					
1054	Waldrauch, f. Ziff. 606.					

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll		Ausgangszoll		Bemerkungen.
		von jedem fl. fr.	fr.	von jedem fl. fr.	fr.	
1055	Wallearb, f. Ziff. 606.					
1056	Wallererde, f. Ziff. 226.					
1057	Wässer, mineralische	SpoEt.	1 40	SpoEt.	6½	
1058	„ wohlriechende, f. Ziff. 702.					
1059	Waschblau, f. Ziff. 246.					
1060	Wasserbley, a) un verarbeitet	—	25	—	12½	
	b) verarb., f. Z. 104.					
1061	Wassersprizen, Schlauche,					
	Eymer vom Leder u. Gespinnst					
	für Bsch. Anstalten . . .	—	5	—	12½	
1062	Watte a) von Baumwolle . . .	—	10	—	25	
	b) Seide . . . . .	—	10	—	50	
1063	Wau . . . . .	—	25	—	12½	
1064	Weber: Arbeiten nach Beschaf-					
	fenheit der Stoffe.					
1065	„ Kämme u. Wexfen . . .	—	50	—	12½	
1066	Weiden in Büscheln, f. Ziff. 433.					
1067	Wein aller ausländische, deutsche					
	französische, italienische, österr-					
	chische, spanische, ungarische zc.	—	5	—	6½	
1068	„ Most dieser Weine, vor dem					
	ersten Ablasse und mit offenem					
	Spunde eingeführt . . .	—	3 20	—	12½	
1069	„ weißer inländischer aus dem					
	Rheinreise eingeführt . . .	—	1 40	—	6½	
1070	„ Most dieser Weine, vor dem					
	ersten Ablasse und mit offenem					
	Spunde eingeführt . . .	—	50	—	12½	
1071	„ Semein über Lindau eingeführt	—	1 40	—	6½	
1072	„ „ Most, vor dem ersten Ablasse					
	u. mit offenem Spunde eingeführt	—	50	—	12½	
1073	Wein: Weeren, frische, in Trauben	—	50	—	6½	
1074	„ „ trockene, f. Ziff. 300.					
1075	„ Einschlagn, f. Ziff. 606.					
1076	„ Oefe, f. Ziff. 389.					
1077	„ Geiß, f. Ziff. 791.					
1078	„ Stein, rober . . . . .	—	50	—	12½	
1079	„ „ präparirter, f. Ziff. 20.					
1080	Werg von Flach u. Hanf	—	frei	—	1 40	
1081	Werkstühle für Handwerker u. Gas-					
	briken und deren Bestandtheile	—	50	—	12½	
1082	Wermuthgeißt, f. Ziff. 791.					
1083	Wenbrauch, f. Ziff. 606.					
1084	Wicken, f. Ziff. 289.					
1085	Widpriet, alle, auch Wild-Geißel	—	1 40	—	50	
1086	Widmuth . . . . .	—	25	—	12½	
1087	Wohlgeruch: Waaren, f. Z. 702.					

unter Beobachtung der  
hierüber besonders vor-  
geschriebenen Sicher-  
heits-Maßregeln.

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll		Ausgangszoll		Bemerkungen.
		von jedem fl.   fr.				
1088	Wolle, alle rohe Schaaf- Schur- Kauf- u. Webgerber-Wolle, ge- kämmt u. ungekämmt	SpoEt.	— 12½	SpoEt.	5 —	
1089	„ Flocken, Woll-Abfälle, Luchskerer-Wolle	—	frei	—	1 40	
1090	„ Garn, f. Ziff. 311. u. 312.	—	—	—	—	
1091	„ Kragen, f. Ziff. 495.	—	—	—	—	
1092	„ Waaren, alle, mit andern Stoffen vermengt u. unvermengt	—	20 —	—	6½	
1093	Wurste, f. Ziff. 278 u. 279.	—	—	—	—	
1094	Wurzeln, nicht eigens belegte a) Farb-Wurzeln, f. Ziff. 243. b) medicinische, f. Ziff. 19.	—	—	—	—	
1095	Waffer, f. Ziff. 807.	—	—	—	—	
1096	Zeichnungs-Materialien nicht eigens belegte, und mit Galante- riemaaren unvermengt	—	10 —	—	12½	
1097	Ziegelsteine, f. Ziff. 938.	—	—	—	—	
1098	Zimmet, Zimmet-Blüthen u. Rinden, f. Ziff. 331.	—	—	—	—	
1099	Zinn-Erz, f. Ziff. 307.	—	—	—	—	
1100	„ Blech, f. Ziff. 96.	—	—	—	—	
1101	„ Metall rohes, unverarbeitet	—	25 —	—	21½	
1102	Zinn altes u. alle zerbr. Zinnmaaren	—	12½ —	—	50	
1103	„ rohes, unverarbeitetes, in Blö- cken, Stücken	—	50 —	—	50	
1104	„ gießer-Waaren, alle	—	10 —	—	12½	
1105	Zinnober, f. Ziff. 246.	—	—	—	—	
1106	Zirbeln, Zirbenjapfen, Zir- bel-Nüsse	—	50 —	—	6½	
1107	Zitronen, f. Ziff. 999.	—	—	—	—	
1108	Zitronen, f. Ziff. 55.	—	—	—	—	
1109	Zucker vom Schlf, f. Ziff. 845.	—	—	—	—	
1110	Zucker, roher, für Maschinen.	—	1 40 —	—	12½	
1111	„ aller zum Handel bestimmte, raffi- nirt u. unraffinirt, in Mehl- u. Brodten, Hüten, auch Canbis	—	3 20 —	—	12½	
1112	„ Waaren alle, auch Gerstenzucker	—	10 —	—	12½	
1113	Zündmaschinen, f. Ziff. 685.	—	—	—	—	
1114	Zuntel, Zunter, f. Ziff. 875.	—	—	—	—	
1115	Zwieback, gemelter, f. Ziff. 123.	—	—	—	—	
1116	„ süßer, f. Ziff. 124.	—	—	—	—	
1117	Zwiebeln, große z. Genuss, f. 3. 314.	—	—	—	—	
1118	„ kleine zum Strecken, f. Ziff. 801.	—	—	—	—	
1119	„ Blumen, Zwiebel, f. 3. 801.	—	—	—	—	
1120	Zwillisch, f. Ziff. 571—572.	—	—	—	—	
1121	„ Stücke, f. Ziff. 802—803.	—	—	—	—	
1122	Zwirn, leinene, weiß, u. gefärbt.	—	3 20 —	—	12½	

## Beilage Lit. C.

Weggeldes Tariff.	zu Lande		zu Wasser	
	von jedem	von jeder Stunde	von jedem	von jeder Stunde
<b>A. Güterfuhrwerk.</b>				
Alles Fuhrwerk mit Kaufmannsgütern und Waaren, in der Durchfuhr sowohl, als in der Ein- und Ausfuhr	Centner Ladung	fr. 4	Centner Ladung	fr. 4
bis zu 60 Centner Ladung einschließig . . . . .	—	5	—	4
„ „ 70 „ „ „ „ . . . . .	—	6	—	4
„ „ 80 „ „ „ „ . . . . .	—	7	—	4
„ „ 90 „ „ „ „ . . . . .	—	—	—	4
„ „ 100 „ „ „ „ . . . . .	—	1	—	4
u. s. w.				
Alles Güterfuhrwerk im inländischen Verkehre	—	fr. 2	—	fr. 2
bis zu 60 Centner Ladung einschließig . . . . .	—	3	—	2
„ „ 70 „ „ „ „ . . . . .	—	4	—	2
„ „ 80 „ „ „ „ . . . . .	—	5	—	2
„ „ 90 „ „ „ „ . . . . .	—	6	—	2
„ „ 100 „ „ „ „ . . . . .	—	—	—	2
u. s. w.				
Alles leere Güterfuhrwerk im Durch- Ein- und Ausgange	Vferde	1	Fuhrzeuge	1
<b>B. Reisefuhrwerk.</b>				
Reisefahrte mit Post- Lohn- oder eigenem Gespanne, womit Ausländer durch das Land reisen, selbes besuchen oder verlassen . . . . .	Vferde	2	—	—
Leiter- und Zeiselwägen im gleichen Falle . . . . .	—	1	—	—
Fahrte, leere, womit ausländische Lohnkutscher über die Grenze treten, so wie dergleichen Post Chaisen . . . . .	—	2	—	—
Reisefahrte, womit Ausländer über die Grenze kommen	—	1	—	—
Kaufmanns-Gefährte, mit geringen Waaren Quantitäten, bis zu 8 Cent. beladen, womit ausländische Handelsleute die Landstrassen befahren . . . . .	—	3	—	—
„ „ „ stärker beladen, gleich ausländischen Güterfuhrwerken . . . . .	Centner Ladung	—	4	—
Reise-Gefährte, welche andern Fuhrwerke angehängt sind	Stück	1	Stück	1
<b>C. Defonomiefuhrwerk und Vieh.</b>				
Alles Fuhrwerk mit landwirthschaftl. Gegenständen, nämlich: Äsche und Achenforth, Wesen, Bier, Binder, Küfer- od. Schäfer- Arbeit, Branntweingeläger, Dünger, Eichen und Bücheln, Eisenerz, Eisenseilspänen, Hammerschlag und Schmiedjunter, gemeiner Erde und Thon, leeren Fässern, gemeinen Fischen, Feldfrüchten und allen Getreidgattungen, auch Kraut- u. Gemüß-				

Weggelds: Tariff.	zu Lande		zu Wasser		
	von jedem	von jeder Stunde	von jedem	von jeder Stunde	
		kr. fl.		kr. fl.	
arten, Blumen u. Kräuterwert, grünen Flach und Hanf ic. Spis und Spissteinen, Glascherben, Haderslumpen, gemeinen Hafnergeschirre, Heu, Kle, Grumer, u. d. gl. Futterkräutern, Holz, Bau: Brenn: u. Werkholz, Holzfohlen u. gemeinen Holzwaaren zum landwirthschaftlichen Dienste: als Rechen, Drischeln, Schaufeln, Heugabeln ic. Kalk und Kalksteinen, Kie, Aeyen, Leimleder, Rein: oder Delfuchen, Lohrinden, Malz, Wehl, gemeinem frischen Oefte, Sägmehl, gemeinem Sand, Spreu oder Häckerling, Steinen, Bau: Bruch: Mähl: Pflaster: Schleif: Schiefer: und Ziegel: Steinen, auch gemeiner Steinhauer: Arbeit und Steinfohlen, Stroh und Streu, Torf oder Moor: Erde, Irbbrenn, Viktualien: als Butter, Eyer, Schmalz, Gefägel ic. in kleinen Quantitäten zum Marktbefuche, dann mit Vieh beladen sowohl in der Durchfuhr, als in der Ein: und Ausfuhr	Pferde Ochsen	2 1	— —	Fuhrzeuge 2	— —
Dieses Fuhrwerk in dem nämlichen Falle leer	Pferde Ochsen	1 —	— —	— —	— —
Fuhren der Ausländer zu einer inländischen Mühle und zurück, beladen	Pferde Ochsen	1 —	4 —	— —	1 —
Vieh, Pferde, Maulthiere, Ochsen, Stiere, Kühe, Esel freygehend, im Durchgange sowohl, als im Ein: und Ausgange	Pferde Ochsen	1 —	4 —	— —	— —
„ Küllen, Rinder, Kälber, Schaafe, Schweine, Frischlinge u. Geis:Vieh im gleichen Falle	Stück	1	—	Fuhrzeuge	2
	—	—	4	—	2

### Frey vom Weggelde sind:

- 1) Alles Fuhrwerk auf unchassirten Straßen.
- 2) Postwagen mit und ohne Ueberschreitung der Grenzen.
- 3) Salz: und alles certificirte Avarial: Güterfuhrwerk mit und ohne Ueberschreitung der Grenze.
- 4) Das mit Escorte begleitete Militärfuhrwesen mit und ohne Ueberschreitung der Grenze.
- 5) Leeres inländisches Güterfuhrwerk ohne Ueberschreitung der Grenze.
- 6) Kaufmanns:Gefährte und Krämer:Wägen, womit Inländer die Märkte des Inn: und Auslandes besuchen, und die Fuhrwerke der inländischen Fabrikanten, auf welchen sie mit eigenem Anspanne ihre Fabrikaten im innern Verkehre verfahren.
- 7) Reisende Inländer mit und ohne Ueberschreitung der Grenze.
- 8) Inländische Lohnkutscher, welche leer vom Auslande zurückfahren, so wie
- 9) im gleichen Falle inländische Postgefährte, und
- 10) Retour gehende Post: und Postwagenpferde, mit und ohne Ueberschreitung der Grenze.

- 11) Militär-Commandos mit und ohne Ueberschreitung der Grenze.  
 12) Posten, Estaffetten und Kouriers  
 13) Befährte, welche andern Fuhrwerke angehängt sind, ohne Ueberschreitung der Grenze.  
 14) Reisende Ausländer zu Wasser.  
 15) Alles Fuhrwerk mit landwirthschaftlichen Gegenständen beladen und unbeladen im inländischen Verkehre, auch Vieh.  
 16) Wählfuhren  
 a) der dießseitigen Unterthanen zu und von einer ausländischen Mühle, beladen u. leer.  
 b) ausländischer Unterthanen zu und von einer inländischen Mühle leer.  
 17) Dung f. a. Fuhren, womit ins oder ausländische Grenzbewohner zu ihren eigenthümlichen Gründen fahren.  
 18) Fuhren, womit in Unglücksfällen, z. B. Feuerbrünsten u. die Grenzbewohner sich zu Hilfe kommen.

Wenn wegen Beschädigung einer Brücke bis zu deren Wiederherstellung eine Nothbrücke gebaut wird, soll zwar kein Nothbrückenzoll, dagegen aber für die Zeit, als zur Erhaltung der Passage eine Ueberfuhr eingerichtet ist, folgendes

### U e b e r f a h r t g e l d

erhoben werden.

f ü r	von jedem	fr.	pf
a) beladenes Güterfuhrwerk ohne Unterschied . . . . .	Pferde	3	—
leeres . . . . .	—	1	—
b) Reisegefährte jeder Art . . . . .	—	2	—
Reitpferde . . . . .	—	1	—
c) Fuhrwerk mit landwirthschaftl. Gegenständen beladen . . . . .	3 Pferde	3	—
„ „ „ „ unbeladen . . . . .	2 Ochsen	1	—
d) Vieh: Pferde und Saumthiere . . . . .	3 Pferde	1	—
Ochsen, Stiere, Älze, Rinder, Füllen . . . . .	2 Ochsen	2	—
Kälber, Schaafe, Schweine u. Ferkellinge, Geisvieh . . . . .	1 Stück	1	—
e) Personen, tragende mit Kärben, Schubkarren u. . . . .	Person	1	—
leer gehende . . . . .	—	2	—

Frei vom Ueberfahrtgelde sind:

1. Alles Avarial: Salzfuhrwerk, rein geladenes.
2. Das mit Escorte begleitete Militär: Fuhrwesen.
3. Postwägen u. retour gehende Postwagens Pferde.
4. Militär: Commandos.
5. ord. Posten, Estaffetten u. Kouriers.
6. Das Defonomie: Fuhrwerk der Ortsbewohner zur Bestellung ihrer Felder und Wiesen u.
7. Fuhren, womit in Unglücksfällen z. B. Feuerbrünsten, den Unglücklichen zur Hilfe gekommen wird.
8. Kinder, welche die Schule besuchen.

Beilage Lit. D.

**Zoll-Declaration.**

vermöge welcher der Unterzeichnete folgende Waaren in ihrer angegebenen Bestimmung, Qualität und Quantität zu beziehen, oder zu versenden erklärt und verbürgt, als

der Coll			Benennung der Waaren.	Gewicht, Maßeser, Werth.	werden bezogen oder versendet	
Zahl	Gattung	Zeichen u. Ziffer			von	nach
		den ten				
						Unterschrift des Declaranten.

**Hemeltliche Vormerkung auf der Rückseite.**

Behandelt			Kontrollirt		
Lit.	Fol.	Nro.	Lit.	Fol.	Nro.
bis		den 18		den	18
		beim		beim	
Königl. u.			Königl. u.		

Beilage Lit. E.

## Ausgangs Zoll-Gebühren vom Getreide.

Weizen				Korn				Gerste				Haber							
der Schöffel im Preise				Pro- cente	der Schöffel im Preise				Pro- cente	der Schöffel im Preise				Pro- cente	der Schöffel im Preise				
von		bis			von		bis			von		bis				von		bis	
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	15	59	frei	1	—	10	59	frei	1	—	8	59	frei	1	—	4	59	frei
16	—	17	59	1	11	—	12	59	1	9	—	9	59	1	5	—	5	59	1
18	—	20	29	3	13	—	15	29	3	10	—	10	29	3	6	—	7	59	3
20	30	25	29	6	15	30	20	29	6	10	30	13	29	6	8	—	9	59	6
25	30	30	29	9	20	30	25	29	9	13	30	16	29	9	10	—	11	59	9
30	30	35	29	12	25	30	30	29	12	16	30	20	29	12	12	—	13	59	12
35	30	40	—	15	30	30	35	—	15	20	30	25	—	15	14	—	16	—	15
u. darüber					u. darüber					u. darüber					u. darüber				

für das

## K ö n i g r e i c h B a i e r n

X. Stück. München, . Sonnabends den 7. August 1819.

## I n h a l t.

Finanz-Gesetz für die Periode 1819/25 nebst dem dazu gehörigen Finanz-Etat über Ausgabe und Einnahme; (Mierer Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern.)

## Finanz-Gesetz

für die

Periode 1819/25

nebst dem dazu gehörigen Finanz-Etat über Ausgabe und Einnahme.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staats-Raths, mit dem Beyrath und — so viel die Erhebung der direkten, Veränderung der indirecten Steuern, dann die Aufnahme neuer Anleihen betrifft, — mit Zustimmung der Lieben Getreuen, der Stände Unseres Reichs, über die Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben für die sechs nächsten Finanz-Jahre, vom 1. October 1819 bis letzten September 1825 beschlossen, und verordnen, wie folgt:

## Titel I.

Festsetzung der Staats-Ausgaben.

1.

Die sämmtlichen Staats-Ausgaben sind auf die jährliche Summe von 31,017,596 fl. festgesetzt.

2.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Ministerien bestimmten Etats-Summen enthält die Zusammenstellung Beylage A.

3.

In so fern die Unterhaltung der Armee in dem Stande, welchen die Erfüllung Unserer Bundespflichten erfordert, nach vorausgegangener genauer Prüfung durchaus mit der zu der Zusammenstellung aufgenommenen Summe von 7,674,000 fl. nicht erzielt werden kann, so behalten Wir Uns nach der in Unserem Abschiede hierüber gegebenen näheren Erklärung bevor, dasjenige, was über (19)

diese Summe an den bisher für die Arme festgesetzt gewesenen acht Millionen noch erforderlich seyn sollte, aus den eigenen Militär-Fonds verwenden zu lassen.

## 4.

Ueber das gesammte Staats-Schulden-Tilgungs-Wesen giebt das heute erlassene besondere Gesetz die näheren Bestimmungen.

Die Pensionen aus der Säkularisation und Mediatisation in der Summe von 2,800,000 fl. gehen auf die Haupt-Schulden-Tilgungs-Kasse über.

## 5.

In so fern sich ein Ueberschuß der Staats-Einnahmen wirklich ergiebt, sollen

- a. 15,000 fl. jährlich zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Geistlicher bestimmt;

hiernächst bey weiter reichenden Fonds:

- b. für die Volks-Schulen ein jährlicher Zuschuß von 32,000 fl., mit 4000 fl. für jeden Kreis angewiesen werden;
- c. alsdann 24,000 fl. jährlich zur Dotationsion der drey Landes-Universitäten Landshut, Erlangen, Würzburg in gleichen Antheilen für jede, und
- d. 16,000 fl. als jährlicher Zuschuß zur Verbesserung des Landgestütwesens.

## Titel II.

## Von den Staats-Einnahmen.

## I.

Zur Bestreitung der Titel I. bestimmten Ausgaben und Anweisungen sind dem Fi-

nanz-Ministerium die, Beylage B. voranschlägliche festgesetzten Einnahmen zugewiesen.

## 2.

Unser Finanz-Ministerium ist beauftragt, die unter den Titeln III. und IV. angelegte Mehr-Einnahme von 200,000 fl. möglichst zu realisiren.

## 3.

An die Stelle der in den vormaligen Fürstenthümern Bayreuth und Ansbach noch bestehenden interimistischen preussischen Sportel-Taxe tritt vom nächsten Staats-Jahre an die ältere Vaterische Sportel-Tax-Ordnung.

## 4.

Die Zoll-Gefälle werden nach dem heute besonders erlassenen, mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit tretenden Zoll-Gesetze erhoben.

## 5.

An direkten Steuern sind zu erheben:

- a) in den sechs ältern Kreisen:  
 Fünf Simpla der Kustikal-Steuer,  
 „ „ „ Dominikal-Steuer,  
 Drey „ „ Haus-Steuer;

Die Gewerbs-Steuer nach der Klassifikation des Gesetzes vom 15. April 1814;

die Familien-Steuer nach der allgemeinen Verordnung vom 10. Dezember 1814; endlich

die Zugvieh-Steuer nach dem Gesetz vom 16. August 1808;

## b) in dem Unter:Mainkreise:

die sämmtlichen direkten Steuern, gleichwie in dem laufenden Jahre, mit Absetzung

von  $1\frac{1}{2}$  Strafenbau; Simplen im Würzburgischen, dann jener doppelten Gewerb: Steuer, welche die Handels: und Gewerbsleute der Stadt Würzburg vermöge §. 15. der Verordnung vom 1. April 1809 anstatt der Kapitalisten: Steuer zu entrichten hatten;

## c) in dem Rhein: Kreise:

bewendet es bey den hergebrachten Quotitäts: und Vertheilungs: Steuern, vorbehaltlich einer mit Zuziehung des Landraths vorzunehmenden Revision der Gewerb: und Patent: Steuer, welche gegen den im Budget mit 215,000 fl. angeetzten Betrag um 75,000 fl. gemindert werden soll.

## 6.

Diese sämmtlichen Steuer: Bewilligungen sind Verfassungsmäßig festgesetzt auf sechs Jahre. Wir behalten Uns jedoch vor, bey einem durch Ersparnisse und nicht schon disponirte Pension: Helmsfälle eintretenden Minderbedarf, diejenigen Erleichterungen eintreten zu lassen, welche Wir dem Wohle und den Wünschen Unses getreuen Volkes für die zuträglichsten erachten werden.

## 7.

In den ersten drey Jahren der laufenden Finanz: Periode wird in den äktern sechs Kreisen noch eine ganze Familien: Steuer zur Haupt: Schulden: Tilgungs: Kasse erhoben.

## Titel III.

## Kredit: Mittel.

## I.

Zur Deckung des Deficit's von 1818 auf 1819 und der bey der Central: Staats: Kasse angewiesenen Zahlungen wird dem Finanz: Ministerium ein Kredit auf drey Millionen eröffnet, dergestalt, daß derselbe nach Bedürfniß bey der Staats: Schulden: Tilgungs: Kommission unter Mitwirkung der Kommissäre der Stände: Versammlung realisirt, und über dessen Verwendung den Ständen des Reichs bey der nächsten Versammlung rechnungsständige Nachweisung gegeben werden muß.

Wegen Deckung der Zinsen und des Kapitals ist in dem Schulden: Tilgungs: Gesetz §. XIII. besondere Vorsehung getroffen.

## 2.

Eben so wird demselben ein eventueller Kredit unter den nämlichen Bedingungen für den Fall eröffnet, wenn die Getreid: Preise im Laufe der nächsten sechs Finanz: Jahre noch tiefer herabfallen sollten, als sie bey Anfertigung des in der Darstellung

des finanziellen Zustandes des Königreichs  
enthaltenen Ertrags zum Grunde gelegt wur-  
den, für die Summe eines allenfallsigen  
Minder-Ertrages aus dem Getreide, unter  
Voraussetzung, daß hiegegen der Mehr-Ertrags  
aus dem Getreide in andern Jahren davon  
in Abzug gebracht, und zur Deckung der auf-  
genommenen Summe verwendet werde.

Unser Staats-Ministerium der Finanz-  
sen ist mit der Vollziehung des gegenwärti-  
gen Gesetzes beauftragt.

Ergeben: Baden: Baden am Zwey  
und zwanzigsten July im Jahre Eintausend  
Acht-hundert und Neun-zehn.

## Maximilian Joseph.

Graf v. Neigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg.  
Graf v. Thürrheim. Freyherr v. Lerchensfeld. Graf v. Lörring.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
Egid v. Kobell,  
Königl. Staats-Rath und General-Sekretär.

---

### B e r i c h t i g u n g.

In einigen Exemplaren des VII. Stückes des Befehlsblattes ist statt: den 28. Juny der 28. July zu lesen.

# Zusammenstellung

*A.* sämtlicher Staats-Ausgaben

und

*B.* sämtlicher Staats-Einnahmen

für

die Finanz-Periode

18  $\frac{19}{25}$ .

# A. Staats = Ausgaben.

## I. Zur Deckung der Schulden = Tilgungs = Kassen nach dem besondern Schulden = Tilgungs = Gesetz :

1. Für die Haupt = Schulden = Tilgungs = Kasse	6,913,674 fl.	.....
2. Für die Schulden = Tilgungs = Kasse des Unter = Rheinkreises	453,313 »	.....
		<b>7,366,987 fl.</b>

### Bemerkungen.

Die 6,913,674 fl. bestehen aus:  
 3,672,145 fl. Zinsen,  
 2,800,000 „ Pensionen auf der Edl =  
 Enskulturation und We =  
 chsler = Verwaltung,  
 90,000 „ Regie = und Admini =  
 strations = Kosten,  
 351,529 „ Tilgungs = Fond im  
 ersten Jahre, ohne die  
 Pension = Heimfälle.

II. Passiv = Rechnisse . . . . . 242,400 »

III. Nachlässe und ruhende Gefälle . . . . . 602,000 »

## V. Eigentlicher Staats = Aufwand :

1. Etat des königlichen Hauses und des Hofes	2,745,000 »
2. „ des Staats = Rathes	78,400 »
3. „ des Staats = Ministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern	642,200 »
4. „ des Staats = Ministeriums der Justiz	1,794,000 »

5. „ des Staats = Ministeriums des Innern :

a. Allgemeiner Ministerial = Etat . . . . . 1,320,400 fl.

b. Allgemeine Staats = Anstalten :

Erziehung und Bildung . . . . . 692,000 »

Cultus (mit den Erz = und Bisthümern, dann den protestantischen Konsistorien) . . . . . 1,105,000 »

Gesundheit . . . . . 182,000 »

Wohlfährigkeit . . . . . 125,700 »

Industrie . . . . . 223,700 »

Industrie und Cultur, Gemeinde = Beiträge, dann Landgestüt . . . . . 108,200 »

6. Etat des Staats = Ministeriums der Finanzen : 3,847,000 »

a. Allgemeiner Ministerial = Etat . . . . . 971,300 fl.

b. Allgemeine Staats = Anstalten :

Für das Steuer = Cataster . . . . . 238,000 »

Für den öffentlichen Straßen =, Wasser = und Brückenbau . . . . . 1,200,000 »

7. Militär = Etat . . . . . 2,409,900 »

Etat des Staats = Ministeriums der Armee :

a. Aktiv = Armee . . . . . 6,700,000 fl.

b. Militär = Pensionen und über =  
 süssliche Offiziere . . . . . 974,453 „

Etat der Seemarine . . . . . 7,674,453 fl.

Etat der Landmarine . . . . . 623,750 »

Etat des topographischen Büreaus . . . . . 50,000 »

8. Gemeinschaftliche Ausgaben der Ministerien : 8,248,209 »

Bauten . . . . . 845,000 fl.

Civil = Pensionen . . . . . 1,431,500 »

9. Haupt = Reserve = Fond . . . . . 2,281,500 »

760,000 »

**Σ e s a m m t = S u m m e . . . . . 31,017,596 fl.**

} Die bebingten Bewilligungen für die  
 Landeskassen und Universitäten sind hier  
 nicht eingerechnet.  
 Desgleichen jene für Wittwen und Waisen  
 protestantischer Geistlicher.

} Ausschlägig des bebingten western Zus  
 schusses für das Landgestüt.

## B. Staats = Einnahmen.

I. Direkte Staats = Auflagen :		Bemerkungen.
1. Grund = Steuer . . . . .	5,040,230 fl. . . . .	Durch die noch zu untersuchenden Melmatrousen, vorzunehmenden Abänderungen und Assimilirungen werden bey der Grund-, Häuser- und bey verbundenen Familien-Steuer Minirungen ergehen.
2. Häuser = Steuer . . . . .	454,000 »	
3. Dominikal = Steuer . . . . .	451,000 »	
4. Gewerbe = Steuer . . . . .	794,000 »	
5. Familien = Steuer . . . . .	760,000 »	
6. Zugvieh = Steuer . . . . .	434,000 »	
	8,833,230 fl.	
<b>II. Indirekte Staats = Auflagen :</b>		
1. Zoll . . . . .	2,512,000 fl.	
2. Stempel . . . . .	552,000 »	
3. Aufschlags = Gefälle . . . . .	4,248,556 »	
4. Lizen und Sporteln . . . . .	1,703,933 »	Die Lizen und Sporteln sind aus blisherigen fraktionirten Anfallen benetzt, und ertheilen durch die Abschaffung der bisherigen Sportel = Lizen Ordnen bey freistelligen Rechtsfällen in den maligen Fürstenthümern Ansehens = Vaprentz einen bedeutenden Anzuß
	9,016,489 »	
<b>III. Gefälle aus dem vollen Eigenthume :</b>		
1. Forst = und Jagd = Gefälle . . . . .	2,044,000 fl.	
2. Aus Dekonominen, Bräuereyen und Fabriken	600,301 »	
	2,644,301 »	
<b>IV. Lehen =, grund =, zehent = und gerichtsherrliche Gefälle . . . . .</b>		
	5,890,290 »	
<b>V. Staats = Regalien und Anstalten :</b>		
1. Salinen und Bergwerke . . . . .	1,811,000 fl.	
2. Post . . . . .	344,000 »	
3. Münze . . . . .	8,000 »	
4. Lotto . . . . .	1,000,000 »	
5. Redaktion des Gesetz = und allgemeinen Intelligenz = Blattes . . . . .	39,000 »	
Zu erzielendes Mehr = Einkommen in den Titeln III. und V. . . . .	200,000 »	Dieses vorläufig angelegte Mehr = Einkommen kann nur bey einem Anzuzum treffen sehr günstiger Verhältnisse erzi werden.
	3,402,000 »	
<b>VI. Uebrige Einnahmen :</b>		
1. Beyträge von andern Staaten und vormalsigen Reich = Ständen zur Sustentation der kurmainzer Pensionisten, dann Aktiv = Kapital = Zinse . . . . .	178,827 fl.	
2. Entschädigung von Defterreich . . . . .	100,000 »	
3. An Gefälle = Außenständen bis 1813 . . . . .	500,000 »	Die Möglichkeit, diese Ausstände den sendenden Gefällen unbeschadet einzubringen, ist durch den Einfluß der Zeithältnisse auf Produktion und Verthung der landwirthschaftlichen Ertragnisse größtentheils bedingt.
	778,827 »	
Hiezu an außerordentlicher Familien = Steuer für die Haupt = Schulden = Tilgungs = Klasse in den sechs ältern Kreisen auf drey Jahre jährlich . . . . .	561,674 »	
<b>S u m m e . . . . .</b>	<b>30,505,137 fl.</b>	
<b>S a m m t = S u m m e . . . . .</b>		<b>31,126,811 fl.</b>



für das

## K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XL. Stück. München, Mittwoch den 11. August 1819.

## I n h a l t.

Verordnung: das Staats-Schuldenwesen des Königreichs betr. (Fünfte Beilage zum Abschiede für die  
der Stände-Versammlung des Königreichs Baiern.

## V e r o r d n u n g

Das Staats-Schuldenwesen des Reichs betreffend.

Maximilian Joseph,  
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Ansehung des Staats-Schuldenwesens des Königreichs, nach Vernehmung Unseres Staats-Raths und erfolgtem Beyrath und Zustimmung der Lieben Getreuen, der Stände Unseres Reichs, beschloffen, und verordnen, wie folgt:

## I.

Die gesammte Staats-Schuld des Königreichs, welche auf allen Kreisen desselben gleich haftet, wird, so wie sie von Unserem Staats-Ministerium der Finanzen der Stände-Versammlung vorgelegt worden, und der Verwaltung Unserer Staats-Schulden-

tilgungs-Anstalten zugewiesen ist, nebst der zur Verzinsung und Tilgung derselben hienach bestimmten Dotation, von den Ständen des Reichs in ihre Verfassungsmäßige Gewährleistung genommen. Die Rechnungen über sämmtliche Schuldgattungen für 1817 werden, sobald sie von Unserem obersten Rechnungshof revidirt und anerkannt sind, den ständischen Commissarien zur Einsicht und Prüfung, und der künftigen Stände-Versammlung zur endlichen Genehmigung vorgelegt werden.

## II.

Eben so wird der fernere Zuwachs an Staats-Schulden aus ältern Titeln, so wie sich derselbe nach vollendeter Liquidation der ältern Schulden darstellen wird, von den Ständen des Reichs in ihre verfassungsmäßige Gewährleistung genommen. Die Re-

sultate der Liquidation werden der künftigen Sände Verammlung zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden.

Ueber die Feststellung der Nürnberrgischen Staats-Schuld enthält die besondere Verordnung die näheren Bestimmungen.

### III.

Die Staats-Schuld, ihre Verzinsung und Tilgung wird

- a) für die ältern 6 Kreise von der im Jahr 1811 angeordneten Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt, und
- b) für den Unter-Mainkreis von der Tilgungs-Anstalt in Würzburg besorgt;

in Ansehung

- c) des Rheinkreises in Bezug auf dessen Antheil an neuen Staats-Schulden nach Art. VI. wird in der Folge das Nöthige angeordnet werden.

### IV.

Der Haupt-Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt verbleiben die schon gemäß früherer Anordnungen ihr zur Last fallenden Verbindlichkeiten, nebst der von dem Ankaufe fremden Getreides zur Unterstützung der Unterschänen in den letzten zwey Jahren der außerordentlichen Theuerung herrührenden, und zur Befestigung drückender Maasregeln derselben zugewiesenen Schuld in demjenigen

Betrage, welcher sich nach Ablegung und Prüfung der Rechnung, und nach Abzug der Kompensationsposten ergeben wird.

Hiezu übernimmt sie noch ferner mit Eintritt des Etats-Jahres 1812

1. die Schuld der bisherigen Central-Peräquations-Kasse, welche schon gegenwärtig mit 8,457,335 fl. — jedoch nur auf Rechnung und zu Lasten der gedachten Cassé auf dem Schulden-Tilgungs-Fonde haftet, in dem Betrage, wie sich solcher gemäß der zu pflegenden Abrechnung in dem genannten Zeitpunkte ergeben wird, gänzlich auf eigene Rechnung zur Verzinsung und Tilgung; nicht minder

2. von obigem Zeitpunkte an die sämtlichen Pensionen des Säkularisations- und Mediatisations-Etats, welche aber die Summe von 2,800,000 fl. nicht übersteigen dürfen, und woben ausdrücklich bestimmt wird, daß die Pensionisten ihre Rechte unverändert behalten, und daß sie ihre Pensionen der Ueberweisung ohnerachtet bey jenen Behörden, wo, und in der Art, wie sie solche bisher bezogen haben, auch fort hin empfangen können.

### V.

Die sämtlichen Schulden des Unter-Main-Kreises verbleiben bey der Schulden-Tilgungs-Anstalt des gedachten Kreises, welche, jedoch ohne Abbruch des im Art. I.

enthaltenen allgemeinen Grundsätze, in der Art, wie sie gegenwärtig besteht, mit dem ihr zugewiesenen Fond zur Verzinsung und Tilgung noch ferner fortbestehen soll; jedoch sind vor der Hand die Schulden der hiesigen vereinten Pfarzellen von Aschaffenburg, Fulda und den hessischen Aemtern noch absondert zu behandeln. Hiezu übernimmt diese Schulden: Tilgungs: Anstalt noch von der Uebrig: Schuld des Jahres 1847 den sie treffenden und nach dem Verhältnisse von eins zu sieben zu bestimmenden Antheil,

## VI.

Alle ferner für die Zukunft zur Bestreitung außerordentlicher allgemeiner Staats: Bedürfnisse verfassungsmäßig aufzunehmende Schulden werden

- a) auf die Haupt: Schulden: Tilgungs: Anstalt,
- b) auf die Schulden: Tilgungs: Anstalt des Unter: Rhein: Kreises, und
- c) auf den Rhein: Kreis

nach dem allgemeinen Grundsätze der gleichen Haftung verhältnißmäßig vertheilt, und in den treffenden Antheilen überwiesen werden.

## VII.

Die Dotation des Haupt: Schulden: Tilgungsfondes behält für das gegenwärtige Etatsjahr ihren bisherigen Bestand; mit

dem Eintritte des folgenden Jahres aber werden demselben nachstehende Aktive und Gefälle zugewiesen:

1. Alle demselben bisher überlassene, gegenwärtig schon unter der Administration der Anstalt stehende Aktiv: Kapitalien und Realitäten;
2. der Malzausschlag in den sechs Aemtern Kreisen des Königreichs;
3. für den Fall, daß die Gerste im Mittelpreise nach dem Durchschnitt der 4 Haupt: Schranken des Königreichs über 16 fl. per Schäffel steigen, und der Malzausschlag sodann die Etatsmäßige Summe von vier Millionen Gulden nicht mehr abwerfen sollte, ein den Abgang an dieser Summe ergänzender Zuschuß, welcher in vierteljährigen Raten aus der Central: Staats: Kasse zu bestreiten ist;
4. ein jährlicher Zuschuß von Einer Million Achtmalhundert Tausend Gulden aus den gesammten Zollgefällen, der in wöchentlichen Resten von der Haupt: Zoll: Cassen an den Schulden: Tilgungsfond, jedoch nur so lange vollständig verabsfolgt wird, bis der Tilgungsfond die Summe von Einer Million Fünfund Hundert Tausend Gulden erreicht;
5. sämmtliche Steuer: gefälle der Siegelämter;
6. der Ertrag des zum Behufe der De-

( 20 ° )

lung der zu übernehmenden Central: Verd: quations: Kasse: Schuld in den ältern sechs Kreisen noch drey Jahre lang von 1873 angefangen zu erhebenden Familien: Schutz: geldes.

### VIII.

Zu völliger Sicher:stellung der Zahlun: gen nach dem Grade des Vorzuges der ver: schiedenen Verbindlichkeitsgattungen, dann zu Erzielung der hinsichtlich einiger Ver: bindlichkeiten und Dotations: Bestandtheile nöthigen Gecrenathaltung, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Staats: Schulden: Tilgungs: Kommission hat das gesammte Kasswesen nach den drey Hauptgattungen aller Zahl: ungsverbindlichkeiten, nämlich:

Zinsen,

Pensionen,

Haupt: Sache oder eigentliche Schul: den: Tilgung

abzutheilen und auszuscheiden.

2. Der sonach abgesonderten Zins: zahlungs: Cassen sind ausschließig die sammel: schen Aufschlagsgefälle und Aktiv: Kapitals: zinsen zu überlassen, bis ihr Bedarf für die jährlichen Zinsen und Verwaltungskosten vollständig gedeckt ist.

3. Der Ueberschuß der Aufschlagsgefälle nach Deckung der Zinsen, und alle übrigen

Gefälle sind der Pensionszahlungs: Cassen bis zur vollen Deckung des Bedarfes derselben zu überlassen.

4. In die eigentliche Tilgungs: oder Amortisations: Cassen fließt sodann

a. der nach Deckung der Zinsen, Am: uistrations: Kosten und Pensionen sich noch beiziehende Ueberschuß der ge: wöhnlichen Renten;

b. die Depositionen, welche jedoch, in so fern sie länger als einen Monat liegen bleiben, nach jährlich zwey vom Hundert für jeden gänzlich abge: laufenen Monat verzinst werden sollen;

c. der nach Titel III. §. 7 der Konstitu: tion und der hierauf gegründeten Verordnung vom 16. Oktober v. J. hiezu bestimmte Erlös aus den Ver: käufen der Staats: Realitäten und Grund: Eigenthums: Abfösungen etc. mit Vorbehalt der erforderlichen Rück: zahlung und einer 4 procentigen Verz: insung an die Central: Staats: Cassen;

d. die Amtsbürgschaften;

e. die Rückzahlung der Aktiv: Kapitals: ten, und

f. alle weitere durch Kapitalaufnahme jeder Art eingehende Gelder.

5. Mit jedem Jahres: schluß ist die solche

artige Verwendung der eingegangenen Gelder gehörig nachzuweisen.

## IX.

Die nach allen diesen Vorbereitungen auf dem Grund des Classifications Gesetzes vom 17ten November 1811 berechnete, auf das Mindeste beschränkte Erigenzanszeige der Haupt: Schulden: Tilgungs: Anstalt zur Zahlung an dem ältern Kapitalstock für das laufende Jahr mit 3,803,009 fl. 36 kr. und die folgenden sechs Jahre von 1833 an, mit 9,243,462 fl. 9 kr. wird genehmigt. Außerdem sind neben den für bürgeige Schuldigen der Special: Schulden: Tilgungs: Cassen in die Erigenzanszeige bereits aufgenommenen jährlichen 120,000 fl. noch weiter an die Privatguldigen der Special: Cassen nach Anleitung des erwähnten Gesetzes vom 17ten November 1811 jährlich zweymalshundert Tausend Gulden nach dem Loose, nach vorgängiger dierfalls nöthiger Einsetzung zu bezahlen.

## X.

Zur Deckung des Minder: Ertrages der Einnahmen gegen die Ausgaben werden der Haupt: Schulden: Tilgungs: Anstalt folgende Mittel zur Disposition gestellt:

- 1) die disponiblen französischen Contributions: Gelder;

- 2) die Effecten: der Central: Staats: Casse;
- 3) die disponiblen Gelder der Haupt: Militär: Cassen, gegen Verzinsung an dieselbe;
- 4) die Amtes: Bürgschaften, welche im Verlaufe des gegebenen Zeitraumes einfließen;
- 5) der Ertrags aus dem Verlaufe der Staats: Realitäten, und vorzüglich der emphyteutischen Staats: Waldungen, wovon Wir während der sechs Jahre einen Kapitals: Werth von wenigstens vier Millionen zum Verlaufe bestimmt haben;
- 6) die Ablösungs: Summen für Lehen, Grundbarkeit, Frohnen u.;
- 7) der Verkauf der an die Tilgungs: Anstalt mit den Schulden der verschiedenen ehemaligen Reichsstädte überlassenen Realitäten;
- 8) alle weitem, zu landesüblicher Verzinsung anzunehmenden Anleihen, womit andere gegen gleich oder mehr beschwerliche Bedingungen anliegende Schuld: Kapitalien getilgt werden sollen, sohin der Stock der Staats: Schuld nach Größe und Beschaffenheit keine neue Verschwerung erhält.

### XL

Der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt bleibt es vorbehalten, durch zweckmäßige Spar- und Renten-Anstalten sich selbst bereite Mittel, den Darleihern aber Gelegen- heit zur vortheilhaftern Anlegung ihrer Gel- der zu verschaffen.

### XII.

Alle von nun an für neue Geld-An- sehen, oder für dergl. ältere Papiere auszu- stellende Obligationen sollen nebst der Unters- schrift und Fertigung der Kommission auch mit der Unters- schrift der ständischen Kom- missionaire versehen werden.

### XIII.

Die Realisirung des zu Deckung der in dem gegenwärtig-u. Erats-Jahre nöthigen außer-ordentlichen Unterstützung der Finanz- Cassé, so wie des auf den Fall des Minders- Ertrags der Getreid-, Renten in dem allge- meinen Finanz- Befehl bewilligten Kredit- Votums hat die Haupt-Schulden-Tilgungs- Anstalt nach Haupt- und Nebensache zu übernehmen, und in so weit die ihr zuge- wiesenen, im Artikel X. bezeichneten Mittel nicht zureichen sollten, die dringendsten Be- dürfnisse der ersten Jahre zu befriedigen, das Fehlende unter Mitwirkung der ständi- schen Kommissarien durch Aufnahme eines Anlehens zu nezoiziren. Zur Tilgung des

Kredit-Votums sind dagegen die Ersparnisse, welche sich bey der Central-S Staats-Casse durch die allmählige Verminderung der aus dem ordentlichen Dienste, dann der aus der neuen Organisation der Magistrate hervor- gegangenen Pensionen gegen deren demal- tigen Betrag ergeben werden, zu verwenden, worüber jährlich besondere Nachweisung zu pflegen ist.

### XIV.

Die Schulden-Tilgungs-Anstalt des Un- ter-Rheinkreises hat nach den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 16. August, und den besondern Instruktionen vom 30. Oktober und 10. November 1815 die Besorgung der ihr anvertrauten Verwaltung des Schulden- wesens in der Art zu vollführen, daß die Ueberschüsse der Schulden-Tilgungs-Anstalt des ehemaligen Großherzogthums Würzburg- leiblich zu Tilgung dieser Schulden, jene von den Einküßen der Aschaffenburgischen, Fuldaischen-und ehemaligen Hessischen Ämter aber, zu Heimbezahlung der Schulden dies- ser Landeskreise verwendet werden sollen.

### XV.

Die Resultate der Vollziehung dieser Be- stimmungen werden in der nächsten Stän- de-Versammlung zur Vorlage gebracht, bis wehin die in Folge des Erlasses über die Stände-Versammlung Lit. II. S. 39. zu

ernennenden Mitglieder derselben für die genaue Befolgung zu wachen haben.

### XVI.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen, und unter Aufsicht desselben Unsere

Staats-Schulden, Tilgungs-, Anstalten sind mit der Vollziehung gegenwärtigen Befehles beauftragt.

Gegeben: Baden Baden am zwey und zwanzigsten Julius, im Jahr Ein Tausend Acht-hundert und Neun-zehn.

**Maximilian Joseph.**

Graf v. Neigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Erba. Graf v. Rechberg.  
Graf v. Thürlheim. Freyherr v. Lerchenfeld. Graf v. Erdring.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.



für das

## K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XII. Stück. München, Sonnabends den 14. August 1819.

## I n h a l t.

Verordnung: Die Schulden der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg betreffend. (Sechste Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Baiern.)

## V e r o r d n u n g

die Schulden der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg betreffend.

Maximilian Joseph,  
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Erwägung, daß die Feststellung des von der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg herrührenden Bestandtheils der Staats-Schuld und seiner Verzinsung, der obwaltenden besondern Verhältnisse wegen, eine besondere gesetzliche Verfügung erfordert, nach Vernehmung Unseres Staats-Raths, und erfolgtem Veyrathе und Zustimmung der Lieben Getreuen, der Stände Unseres Reichs, hierüber beschloffen, und verordnen, wie folgt:

## I.

Der bisher herabgesetzte Zinsfuß der Nürnbergischen Staats-Schuld soll vom 1. Oktober 1819 anfangend, so, wie er im Jahre 1797 vor dem Eintritt der kaiserlichen Debit-Kommission war, mit folgenden Einschränkungen wieder hergestellt werden.

## II.

Die reducirten Zinsen sollen jedoch in keinem Falle auf mehr, als auf vier vom Hundert erhöht werden, wonach der Gesammt-Betrag der Zinsen, welcher nach dem Fuße des Jahres 1797 dormal 331,460 fl. 37 kr. betras

gen würde, nach den Bestimmungen des Re-  
scripts vom 12. May 1815 aber nur 166,077 fl.  
ausmache, künftig, ohne die für sich bester-  
henden Continuen-Renten, und ohne die gleich-  
falls abgeforderten kapitalisirten Zinsrück-  
stände, 318,259 fl. 7¼ kr., also 152,182 fl.  
jährlich mehr, als bisher erfordert wird.

### III.

Für das Etats-Jahr 1818 $\frac{1}{2}$  hat zwar die  
Staats-Schulden-Zilgungs-Casse bereits die-  
se erhöhte Summe von 318,259 fl. 7¼ kr. der  
Nürnbergischen Staats-Schuld zu widmen;  
es sind jedoch an die Gläubiger für dieses  
erste Jahr noch nicht mehr, als drey vom  
Hundert Zinsen zu bezahlen, und der Ueber-  
schuß von jener Summe ist so zu vertheilen,  
daß

- 1) davon das Leihhaus zu Nürnberg  
36,000 fl. baar erhalte,
- 2) das Uebrige dem Stiftungs-Vermögen  
der Stadt Nürnberg zu einiger Schad-  
loshaltung für dessen abgestrichene For-  
derungen zugewiesen werde.

### IV.

Alle Forderungen des Nürnbergischen

Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens für  
Kapitalien, welche von der Staats-Schulden-  
Liquidations-Kommission zurückgewiesen, und  
daher in das Cataster nicht aufgenommen  
worden, und in der gegenwärtig bestehenden  
Haupt-Summe von 8,250,340 fl. nicht ent-  
halten sind, wie auch alle Zinsen eben dieser  
Kapitalien werden als getilgt und aufgehoben  
erklärt.

### V.

Alle Forderungen der Nürnbergischen  
Staats-Gläubiger wegen des obligations-  
mäßigen Mehrbetrages ihrer Zinsen gegen  
den von ihnen empfangenen oder noch zu  
empfangenden Betrag derselben im Reduk-  
tions-Fuße bis zum 1. Oktober 1819 und  
noch mit Einschluß des Jahres 1818 $\frac{1}{2}$ , für  
welches das Maximum der Zinsen noch auf  
drey vom Hundert gesetzt ist, werden als  
getilgt und aufgehoben erklärt.

### VI.

Der Wiederherstellung des alten Zins-  
fußes und der hienit verbundenen Anerken-  
nung des vollen Nennwerthes der Nürnber-

gischen Staats: Schuld wird überhaupt kein  
verley rückwirkende Kraft eingeräumt.

## VII.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen,  
und unter Aufsicht desselben Unsere Staats:

Schulden-Zinsungs-Kommission sind mit der  
Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes beauf-  
tragt.

Ergeben: Baden Baden am zwen und  
zwanzigsten Julius, im Jahr Ein tausend  
Acht-hundert und Neun-zehn.

Maximilian Joseph.



Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Erba. Graf v. Neuhberg.  
Graf v. Thürlheim. Freyherr v. Lerchenfeld. Graf v. Lörring.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
Egid v. Kobell.  
Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.



für das

## K ö n i g r e i c h B a i e r n .

XIII. Stück. München, Mittwoch den 18. August 1819.

## I n h a l t .

Verordnung: über die Perdquation der Kriegslasten Siebente Beilage zum Abschiede für die Stände, Versammlung des Königreichs Baiern.

**V e r o r d n u n g**  
über die Perdquation der Kriegslasten.

Maximilian Joseph,  
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Ansehung der Perdquation der Kriegslasten, sowohl für die Zukunft, als insbesondere für die Vergangenheit, in Bezug auf die ältern sechs Kreise, nach Vernehmung Unseres Staats-Raths und erfolgtem Beyrath und Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände Unseres Reichs beschloffen, und verordnen, wie folgt:

## Artikel 1.

Die Ausgleichung der von den Unterthanen der ältern sechs Kreise in den verfloffenen Jahren getragenen Kriegslasten soll

mit dem Kriegs-Jahre 1807<sup>o</sup>, für welche sie durch die Verordnungen vom 23. Februar 1809, und 13. April 1811 zuerst angeordnet wurde, beginnen, und den Zeitraum von 1807<sup>o</sup> bis zum letzten Rückmarsch des Besatzungs-Heeres aus Frankreich umfassen.

## Art. 2.

Diese Kriegslasten, welche aus Durchzügen und Kantonnirungen stemder Truppen u. s. w. im Königreiche herrühren, theilen sich:

- a) in allgemeine Landeslasten,
- b) in gemeinsame Lasten des Kreises,
- c) in gemeinsame Leistungen der Gerichts-Bezirke,
- d) in gemeinsame Leistungen der Gemelnden, und
- e) in die Leistungen der einzelnen Individuen.

( 22 )

## Art. 3.

Nur erstere können auf allgemeine Ausgleichung, oder auf billige Vergütung und Entschädigung, und zwar für die Vergangenheit auf Kosten der vereinten sechs Kreise, für die Zukunft aber auf Kosten der acht Kreise, Anspruch haben; alle übrigen Lasten eignen sich zur allenfallsigen Ausgleichung unter den Bewohnern des Kreises, der Distrikte oder Gemeinden, jedoch in der Art, daß einzelne Kreise des Königreichs, wenn sie bey einem Kriege allein durch schwere und bedeutende Lasten betroffen werden würden, von den übrigen Kreisen des Königreichs, welche wenig oder gar nicht gelitten haben, entschädigt werden sollen.

## Art. 4.

Als allgemeine Landeslasten werden bestimmt:

- 1) Lieferungen in die von der obersten Regierungsbehörde angeordneten Hauptmagazine inner- oder außerhalb des Landes.
- 2) Kosten für die Transporte derselben vom Hauptmagazine an entferntere Magazine oder in das Ausland.
- 3) Kosten auf Anlegung und den Unterhalt der Spitäler mit Ausnahme der bloßen Unterlagspitäler und der Rekonvaleszenten-Anstalten.

- 4) Verpflegung der kommandirenden Generale der Armee, oder einzelner Korps bey Standquartieren.
- 5) Verproviantirung der Festungen.
- 6) Entschädigungen wegen entzogener Gründe, Demolitionen von Häusern zum Behuf von Festungs-Bauten, nicht minder Entschädigung für Demolition oder Abbrennen von Gebäuden, welches von den kommandirenden Generalen und Offizieren der Armee, oder eines Korps, oder auch von Kommandanten einzelner Regimenter, Bataillons, Compagnien und Abtheilungen jeder Waffengattung zu einem Kriegszwecke angeordnet wird, in so ferne nämlich die durch Brand Beschädigten nicht aus der allgemeinen Brand-Ver sicherungs-Casse ihre Entschädigung verordnungsmäßig erhalten.
- 7) Vergütung der Frohnen, oder Ausgleichung derselben bey größern Festungsbauten.
- 8) Sehr bedeutende Brückenbauten zum Behuf militärischer Durchmärsche, über schiff- und flossbare, dann andere beträchtliche Flüsse.
- 9) Feindliche Requisitionen und Kontributionen, welche dem ganzen Lande aufgelegt wurden.
- 10) Kapitals-Aufnahme zur Bestreitung dieser Kosten.

## Art. 5.

Zu gemeinsamen Kreislasten gehören :

- 1) Pflanzungen in die Kreis-Magazine, woraus auch bey Kantonnements die Unterthanen mit den nöthigen Naturalien zu unterstützen sind.
- 2) Transport-Kosten von denselben in andre Magazine von gleicher Art.
- 3) Verpflegung der Divisions-Generale bey Standquartieren.
- 4) Vergütung der Frohnen, oder Ausgleichung derselben bey kleinern Festungsbauten und Verschanzungen.
- 5) Spital-Kosten für Unterlags-Spitäler.
- 6) Brückenbau über nicht schiff- und flossbare, dann in anderer Rücksicht nicht bedeutende Flüsse zum Behufe militärischer Durchmärsche.
- 7) Requisitionen aller Art, welche die Kreis-Regierungen zu den in diesem Artikel bemerkten Zwecken auszuschreiben veranlaßt, und worüber sie Rechnung zu legen verbunden sind.
- 8) Verpflegung fremder Truppen auf Etappen, Straßen.
- 9) Kapitals-Aufnahme oder Selbvorshüße zu eben diesen Zwecken.

## Art. 6.

Unter die gemeinsamen Leistungen der Distrikte, welche die Kreis-Regierungen in Kriegzeiten unter Benehmen mit den Land- und gutsherrlichen Gerichten, und den Gemeinden jedesmal zu bilden und festzusetzen haben, werden aufgenommen:

- 1) Vergütung der auf obrigkeitlichen Befehl abgegebenen Naturalien der Unterthanen, über den sie treffenden Betrag;
  - 2) Vergütung für unverhältnismäßiges Quartier einzelner Gemeinden, in so ferne sie nicht durch Unterstützung an Naturalien geleistet, oder in der Folge durch Erleichterung ausgeglichen werden wird;
- eben so:
- 3) Vergütung des für den Distrikt zu leistenden Vorspanns, wenn sie nicht in der Folge wieder ausgeglichen wird.
  - 4) Entschädigung für die Weide des Schlachtrohes.
  - 5) Verpflegung der Generale und Obersten, in so ferne diese Verpflegungskosten nicht den übrigen Einquartierungskosten nicht ausgeglichen werden.

## Art. 7.

Gemeinde: Lasten sind:

- 1) Vergütung und Entschädigung für unverhältnißmäßig größeres Quartier, oder abgegebene Naturalien, so wie
- 2) Vergütung aller oben bei den Distrikten aufgeführten Lasten, in so ferne sie sich blos auf die Gemeinde erstrecken;
- 3) Unterhalt der gemeinsamen Konvaleszenten-Anstalt, so ferne sie der Einquartierung vorgezogen wird;
- 4) Verpflegung der kommandirenden Offiziere, in so ferne diese Verpflegungskosten mit den übrigen Einquartierungskosten nicht ausgeglichen werden.

## Art. 8.

Alle übrigen Kriegs: Erleichterungen sind als Privatlasten zu betrachten, die nicht zur Ausgleichung sich eignen.

In Kriegszeiten sollen künftig in den Kreisen die Kriegslasten halbjährig, und zuletzt die Kriegslasten der Kreise des ganzen Königreichs unter sich zur Ausgleichung gebracht werden. Die Ausgleichung der Distrikts-Lasten in Kriegszeiten soll von drey zu drey Monaten, und die Ausgleichung der Gemeindefasten monatlich geschehen.

## Art. 9.

Als Vergütungs:Maassstab wird festgesetzt:

- 1) bey Lieferungen in die Magazine der schon bey der Ausschreibung, oder dem Afforde festgestellte Preis, oder im Falle hierüber nichts bestimmt worden ist, der jedesmalige Normal-Preis des Jahres;
- 2) für die Kosten der Transporte vom jedem Centner des Transport-Guts per Meile 4 kr.;
- 3) Für die Verpflegung der Generale der Betrag der nach ihren Graden treffenden Zahl der Kost:Portionen des gemeinen Mannes;
- 4) Für die Artikel zur Verproviantierung der Festungen oder zu Requisitionen, in so ferne nicht schon Afforde vorliegen, der zur Zeit der Lieferung bestandene mittlere Kurrent-Preis, jedoch mit Ausnahme des Getreides, dessen Preis nach Nr. 1. bestimmt wird;
- 5) Die Entschädigung der Demolitionen beruht auf eidlicher Schätzung sachverständiger Männer, mit Vorbehalt der Moderation;

- 6) Eine vollständige Rest-Portion des gemeinen Mannes wird vergütet mit 15kr. für das Vergangene, mit Vorbehalt, daß, wenn in einem Orte oder Distrikte eine andere Norm festgesetzt war, es dabei sein Verbleiben haben soll; für die Zukunft wird sie im Allgemeinen auf 20 kr. festgesetzt, vorbehaltlich der besondern Regulirungen, welche in einzelnen Fällen oder Orten und Distrikten statt haben könnten;
- 7) Für den Vorspann von zwey Pferden für die Meile 1 Gulden; dann für den Wagen auf eine ganze Station 30 Kreuzer, und für den Knecht 30 kr., vorbehaltlich der besondern Regulirungen in einzelnen Fällen, oder Orten und Distrikten.

#### Art. 10.

Diese für die allgemeinen Ausgleichungen bestimmte Vergütungs-Maßstab soll auch bey Ausgleichungen in den Kreisen, Distrikten oder Gemeinden zur Norm angenommen werden, in so ferne nicht durch freywilliges und gemeinschaftliches Einverständnis der Interessenten ein anderer Maßstab gewählt werden will.

#### Art. 11.

Die Forderungen treten nach folgender Klassifikation in die Zahlung ein:

- 1) Baare Geldvorküsse, Rückzahlung von Kapitalien, Depositen;
- 2) Spital-Kosten.
- 3) Entschädigung für Demolitionen zum Behufe von Festungs-Bauten, dann für Demolirung und Abbrennen von Gebäuden, welches von Kommandirenden Generalen oder Offizieren der Armee, oder eines Corps, oder auch von Kommandanten einzelner Regimenter, Bataillons, Compagnien und Abtheilungen jeder Waffengattung zu einem Kriegszwecke angeordnet wird, in so ferne nämlich die durch Brand Beschädigten nicht aus der allgemeinen Brand-Versicherungs-Kasse ihre Entschädigung verordnungsmäßig erhalten;
- 4) Lieferungen in die Magazine, in die Festungen, und an Requisitionen;
- 5) Transport- und General-Verpflegungs-Kosten.

Die in obigen Artikeln 2 — 11 über Kriegs-Kosten-Ausgleichung enthaltenen Normen sollen sowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft in Anwendung gebracht und vollzogen werden, in so ferne nicht in den genannten Artikeln besondre Ausnahmen ausdrücklich festgesetzt sind.

## Art. 12.

In Bezug auf die Vergangenheit wird die bisherige Perduations-Umlage von einem Familien-Schutzgelde und 6 kr. Steuerbezugschlag nur noch für das laufende Etats-Jahr, wie bisher erhoben, und zur Central-Perduations-Kasse entrichtet.

Hievon ist die Verzinsung der auf der Central-Perduations-Kasse lastenden Schuld in bestreiten, und der Ueberschuß zur Befriedigung der dringenden Forderungen der Bedrücktesten und Dürftigsten, der durch vorgewesene Kriege Beschädigten, und an die allgemeine Perduation Verwiesenen, zu verwenden.

## Art. 13.

Mit dem Schlusse des Etats-Jahres 1877 soll die bisherige allgemeine Perduation der ältern Kriegslasten aufhören, und die Central-Perduations-Kasse aufgelöst werden; sie hat ihre Rechnungen zu schließen, und dieselbe nach vorgenommener Prüfung des k. obersten Rechnungshofes öffentlich bekannt zu machen.

## Art. 14.

Die in diesem Zeitpunkte noch bestehende Schuld, so wie der gesammte Aktiv-Verstand, mit Einschluß der Vorschüsse zum Getreide Ankauf, geht auf die Staatsschulden-Zilgungs-Anstalt über, welche die erstere von nun an als eigene Staatsschuld zu behandeln, zu verzinsen, und zu tilgen; letztere aber an der ohnehin an sie überwie-

senen Getreidschuld mit Ausnahme des Betrages, der mit 526,090 fl. 36 kr. für die russischen Zahlungen den Unterthanen zu ersetzen ist, als konsolidirt abzuschreiben hat.

## Art. 15.

Zum Behufe der Verzinsung und allmähligten Tilgung der zu übernehmenden Schuld wird vom Jahre 1878 an für die folgenden drey Jahre in den ältern 6 Kreisen des Königreichs ein Familien-Schutzgeld erhoben, und der Haupt-Staatschulden-Zilgungs-Anstalt überlassen.

## Art. 16.

Damit aber auch die Ausgleichung der noch rückständigen Kriegslasten für die Vergangenheit in der oben bestimmten Weise vollführt werde, haben die k. Kreis-Regierungen sämmtliche noch rückständige, und liquide Forderungen von dem Kriegsjahre 1809 an, nach dem Art. 4 bis 8 bezeichneten Klassen mit vollständiger Genauigkeit auszuscheiden, und hierüber eine schriftliche Berechnung und Ausgleichung zu entwerfen, damit sie der nächsten Ständerversammlung zur Berathung vorgelegt werde, ob und wie die wirkliche Ausgleichung geschehen soll.

## Art. 17.

Die Ausgleichung unter Distrikten und Gemeinden wird denselben zur eignen Behandlung nach dem Gemeinde-Umslagen-Edikte überlassen.

## Art. 18.

Die von den auswärtigen Staaten für die Verpflegungskosten aus den Jahren 18 $\frac{1}{4}$  bis hieher rückständigen Zahlungen werden, so wie sie einfließen, sogleich an die Unterthanen nach Verhältniß ihrer Forдерungen abgesondert vertheilt, und jedesmal durch öffentliche Anzeige bekannt gemacht werden.

## Art. 19.

Ausgleichungen in Kreisen, Distrikten oder Gemeinden über Kriegs- und Kosten früherer Jahrgänge vor dem Jahre 18 $\frac{1}{2}$  werden in Fällen, wo sie schon angeordnet, oder sonst rechtlich begründet, oder auf gemeinschaftlichem Einverständnisse beruhend sind, vorbehalten.

## Art. 20.

Die Kosten für Durchmärsche, Liefer-

ungen und Vorspann für ausländische Truppen auf den Etappen- und Straßen in Friedenszeiten werden in Zukunft als allgemeine Landes- und Lasten angesehen, und zur allgemeinen Ausgleichung gebracht, jedoch unter der sich von selbst verstehenden Vergütung der auswärtigen Regierungen an die betheiligten Unterthanen.

## Art. 21.

Die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Auscheidung der verschiedenen Kriegslasten, so wie über deren Ausgleichung, und Vergütung, dann Klassifikation, sollen in Zukunft für das ganze Königreich gleichgeltend seyn.

Gegeben: Baden Baden am zwey und zwanzigsten Julii, im Jahr Ein tausend Achthundert und Neunzehn.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triha. Graf v. Rechberg.  
Graf v. Thürheim. Freyherr v. Lerchenfeld. Graf v. Lörring.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
Egid. v. Kobell.

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.



für das

## K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XIV. Stück. München, Mittwoch den 1. December 1819.

## I n h a l t.

Königliche Allerhöchste Verordnung: die gegenseitige Freyzügigkeit zwischen Baiern und Neapel betreffend.

## K. Allerhöchste Verordnung.

(Die gegenseitige Freyzügigkeit zwischen Baiern und Neapel betreffend.)

Maximilian Joseph,  
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Könige beyder Sizilien, zum Vortheile des gegenseitigen Verkehrs der Unterthanen beyder Staaten, über Festsetzung einer vollkommenen Freyzügigkeit übereingekommen sind, und den darüber abgeschlossenen Vertrag bereits ausgewechselt haben; so ist dieses zur Nachachtung Unserer Regierungen

und anderer unmittelbarer und mittelbarer Behörden, durch das Gesetzblatt bekannt zu machen, damit eben erwähneter Vertrag in Vollzug gesetzt, sohin rücksichtlich jeder Art von Vermögen, welches wie immer aus Unsern Staaten in gedachtes Königreich übergeht, die eingeführte Nachsteuer und Abzugsfreyheit beobachtet werde.

München den 25. November 1819.

Maximilian Joseph.

Graf von Rechberg.

Kauf Königlichen Allerhöchsten Befehl:  
der General-Sekretär,  
von Danmüller.



Chronologische Inhalts = Anzeige  
zu dem  
**G e s e z = B l a t t e**  
des Jahres 1819.

---

I. S t ü c k .

Einberufung der Stände = Versammlung auf den 23ten Januar 1819. S. 5 — 8.

II. S t ü c k .

Verlängerung der Sitzung der Stände = Versammlung bis zum 15ten May 1819. S. 9 — 12.

III. S t ü c k .

Verlängerung der Stände = Versammlung bis zum 20ten Junius 1819. S. 13 — 16.

Bestimmungen über die Militär = Pflichtigkeit bey Auswanderungen, insbesondere Uebereinkunft mit Sachsen = Hilbburghausen. S. 15 — 18.

IV. S t ü c k .

Weitere Verlängerung der Stände = Versammlung bis zum 16ten July 1819. S. 21 — 24.

V. S t ü c k .

- 1) Allerhöchstes Rescript an das Gesamt = Staats = Ministerium, die demselben ertheilte Vollmacht zur Beforgung der ständischen Angelegenheiten während der Abwesenheit Sr. Majestät des Königs betreffend. S. 25 — 28.
- 2) Allerhöchstes Rescript an die Stände = Versammlung, die während der Abwesenheit Sr. Majestät des Königs dem Gesamt = Staats = Ministerium in Beziehung auf die ständischen Angelegenheiten ertheilte Vollmacht betreffend. S. 29 — 30.

VI. S t ü c k .

Vollmacht für Se. Königliche Hoheit den Herrn Herzog Wilhelm in Baiern zur Schließung der ersten Sitzung der Stände = Versammlung.

Abschied für die Stände = Versammlung. S. 31 — 58.

( \* )

### VII. S t ü c k.

G e s e z, einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung betreffend. (E r s t e B e y l a g e zu dem A b s c h i e d für die Stände-Versammlung) S. 59 — 82.

### VIII. S t ü c k.

B e r o r d n u n g, die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betreffend. (Z w e y t e B e y l a g e zu dem A b s c h i e d für die Stände-Versammlung) S. 83 — 98.

### IX. S t ü c k.

B e r o r d n u n g über das Zollwesen und die übrigen verwandten Abgaben im Königreiche, mit Ausschlusse des Rheintreises. (D r i t t e B e y l a g e zum A b s c h i e d für die Stände-Versammlung.) S. 99 — 226.

### X. S t ü c k.

F i n a n z - G e s e z für die Periode 1817, nebst dem dazu gehörigen Finanz-Etat über Ausgabe und Einnahme. (V i e r t e B e y l a g e zum A b s c h i e d für die Stände-Versammlung). S. 227 — 240.

### XI. S t ü c k.

B e r o r d n u n g über das Staats-Schuldenwesen des Königreichs. (F ü n f t e B e y l a g e zu dem A b s c h i e d für die Stände-Versammlung) S. 243 — 256.

### XII. S t ü c k.

B e r o r d n u n g, die Schulden der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg betreffend. (S e c h s t e B e y l a g e zum A b s c h i e d für die Stände-Versammlung). S. 357 — 262.

### XIII. S t ü c k.

B e r o r d n u n g, über die Peräquation der Kriegslasten. (S i e b e n t e B e y l a g e zum A b s c h i e d für die Stände-Versammlung). S. 261 — 274.

### XIV. S t ü c k.

B e r o r d n u n g, die gegenseitige Freyzügigkeit zwischen Baiern und Neapel betreffend. S. 277 — 278.

# Register

zu dem

## Königlich-Baierischen Gesetzblatte des Jahres 1819.

---

### A.

- A**bschlüsse des Grund-Eigenthums. Verwendung und Verzinsung des Erlöses aus demselben bey der Staatschulden-Tilgungskasse. Seite 250—252.
- A**brechnungen der Kassen. S. Kassen.
- A**bschied für die Stände-Versammlung. Sieh Stände-Versammlung.
- A**dvocaten. Von den Ständen gewünschte und im Abschied zugesicherte Verbesserung des Advocatenwesens. S. 39.
- A**cademie der Wissenschaften. Wunsch der Stände wegen Revision der Statuten und Einrichtung, und Königl. Entschliesung hierauf im Abschied. S. 42—43.
- A**mtsbürgschaften. Verwendung derselben durch die Staatschulden-Tilgungskasse. S. 250 u. 252.
- A**nlehen. Mitunterschrift der ständischen Kommissäre bey allen für neue Geld-Anlehen, oder für dergley ältere Papiere auszustellenden Obligationen. S. 253.
- A**ppellation. Bestimmungen hierüber in dem Gesetze über einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung. S. 69—74.
- A**rmeer. Vorbehalt im Abschied für die Stände-Versammlung rüchlich der in das Finanz-Budget pro 1817 zur Erhaltung der Armee ausgenommenen Summe, und Unternehmung der Möglichkeit, hieran eine Ersparung erzielen zu können. S. 35—36. 228.
- A**schaffenburg. Abgesonderte Behandlung der Staatschulden. S. 247.
- A**usspeicherung eines Theiles der Getreid-Vorräthe. Sieh Getreid.
- A**usgaben. (Staats-) Festsetzung und Zusammenstellung sämmtlicher Staats-Ausgaben für die Finanz-Periode 1817. S. 228 u. 237.
- Vorbehalt hinsichtlich der für die Armee ausgenommenen Staats-Position, und Verwen-

bung allenfalliger Ueberschüsse der Staats-Einnahmen zu besondern Zwecken, im Abschied für die Stände-Versammlung. 35—36., im Finanz-Besep. S. 223 u. 229.

**Ausgangs:** 3 II. Bestimmung und Erhebung desselben. S. 102 u. 108.

**Ausänderungen:** Hübereinlust mit Sachsen-Hüberruhhausen, hinsichtlich der Bestimmungen über die Militärpflichtigkeit. S. 15 bis 18.

**Gegenseitige Freijugigkeit zwischen Baiern und Neapel.** S. 277.

### B

**Beamten.** (Staats-) Berücksichtigung des Wunsches der Stände wegen einer neuen Regulirung des Besoldungs-Status. S. 49.

**Berg- und Hüttenwesen.** Königliche Entschliessung auf den deshalb von den Ständen des Reichs geduldeten Wunsch, im Abschied. S. 44—45.

**Besoldungen.** Berücksichtigung des Wunsches der Stände wegen Regulirung eines neuen Besoldungs-Status der Staats-Beamten, S. 49, dann wegen Verbesserung der Pfarrey-Besoldungen. S. 50.

**Beweisverfahren.** Bestimmungen hierüber in dem übereinigten Verbesserungen der Gerichts-Ordnung gegebenen Besep. S. 66—69.

**Viertare.** Königl. Entschliessung auf den Antrag der Stände wegen Revision der Tarife für die Bestimmung der Viertare, im Abschied. S. 47.

**Boten.** Verpflchtung der Boten zur Vorlegung ihrer Frachtbriefe bey den Grenz-Zollämtern. S. 118.

**Budget.** (Finanz-) Königl. Entschliessung auf den Wunsch der Stände des Reichs wegen Aufnahme der dem zweyten Ausschusse einer jeden Kammer besonders vorgelegten Regiekosten, so wie der fälligen Brutto-Erträgnisse, in das Finanz-Budget, im Abschied. S. 40.

### C

**Calumnien: Eide.** Bestimmungen hierüber im Besep. über einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung. S. 63—64.

**Cautionen.** Bestimmungen hierüber im Besep. über einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung. S. 64—65. Sieh auch Antebürgschaften.

**Censur.** Zurückweisung des verfassungswidrigen Beschlusses der Kammer der Abgeordneten, vom 16. März über den Entwurf einer Instruction der zur Censur der politischen Zeitungen und Zeitschriften angestellten Behörden. S. 51.

**Competenz: Verhältnisse bey Anordnung und Regulirung von Gemeinde-Umlagen.** S. 93—94.

**Concurs: Verfahren.** Bestimmungen hierüber in dem Besep. über einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung. 78—81.

**Contribution: Gelder.** (Französische) Verwendung derselben durch die Hauptschulden: Tilanngs-Kasse, im Abschied für die Stände-Versammlung S. 36—37 in der Verordnung über das Staatsschuldenwesen. S. 251.

**Credit.** Eröffnung eines Credits von 3 Millionen zur Deckung des Deficits von 1818 auf 1819 und der bey der Central-Staats-Kasse angewiesenen Zahlungen, so wie eines weitem Credit auf die Summe des Minder-Erlöses aus den ararialischen Getreid-Früchten für den Fall, wenn die Getreidpreise im Laufe der Finanz-Periode unter die in dem vorgelegten Budget anaenommenen herabsinken sollten. S. 37—38, 232—233. Realisirung dieser Creditmittel. S. 253—254.

### D

**Defraudationen.** Behandlung der Zoll- und Weagrits-Defraudationen. S. 127—139. Verbreitung der Defraudationen: Strafen. S. 139.

**Demolitionen.** Berücksichtigung des Antrags der Stände des Reichs auf die Befriedigung

## Depositen — Execution.

der durch die Demolition in St. Nikola und Pöfing Beschädigten. S. 50.

Bestimmung der Entschädigungen für Demolitionen zum Behuf von Festungs-Bauten u. als allgemeiner Landeslasten S. 262. Entschädigungs-Berechnung und Zahlungs-Klasse von dergleichen Forderungen. S. 268—270.

Depositen. Verwendung und Verzinsung derselben bey der Staatschulden: Tilgungs-Kasse. S. 250.

Districts-Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse. S. 92.

Dominikal-Renten. Königl. Entschließung auf den Antrag und Wunsch der Stände wegen Liquidirung und Minderung der Staats-Dominikal-Renten, im Abschied. S. 48.

Wichtigkeit der Dominikal-Renten: Vöther zur Theilnahme an Gemeinde-Umlagen. S. 90.

Duelle. Anordnung der von den Ständen gewünschten Revision der gegen die Duelle bestehenden Geseze. S. 39.

Durchgangszoll. Bestimmung und Erhebung desselben. S. 101—107.

## E.

Eid. (Calumnien): Sieh Calumnien-Eid.

Eingangszoll. Bestimmung und Erhebung desselben. S. 101—107.

Einnahmen. (Staats-) Erhebung und Zusammenstellung derselben für die Finanz-Periode 1837. S. 229—232, 239. Sieh auch Abschied für die Stände-Versammlung. S. 33—35.

Entschädigungen für Demolitionen. Sieh Demolitionen.

Execution. Bestimmungen hierüber in dem Geseze über einige Verbesserungen der Gericht-Ordnung. S. 75—78.

Befugniß der Gemeinde-Verwaltungen zur executionen Vortreibung der Gemeinde-Umlagen. S. 96—97.

## Familiensteuer — Freyzügigkeit.

## F.

Familiensteuer. Erhebung einer außerordentlichen Familiensteuer auf 3 Jahre zur Unterstützung der Haupt-Schulden-Tilgungs-Kasse, im Abschied für die Stände-Versammlung S. 35.; im Finanz-Gesez S. 232. in der Berechnung über das Staatschuldenwesen. S. 249.

Erhebung einer Familien-Schulden- und 6 Pr. Steuerzuschlag als Kriegskosten-Perquisitions-Umlage pro 1837. S. 271.

Finanz-Verhältnissen über Finanz-Gegenstände im Abschied für die Stände-Versammlung. S. 33—39.

— Gesez. S. 227—240. Tit. I. Festsetzung der Staats-Ausgaben S. 228. Tit. II. Von den Staats-Einnahmen S. 229. Tit. III. Credit-Mittel. S. 232.

— Königl. Entschließung auf den Wunsch der Stände wegen Ausnahme der dem zweiten Ausschusse einer jeden Kammer besonders vorgelegten Requeten, so wie der fälligen Brutto-Erträgnisse, in das Finanz-Budget, im Abschied. S. 46.

Fiskalrat. (General-) Königl. Entschließung auf den von den Ständen des Reichs wegen Ersparung in Ansehung des General-Fiskalrats geäußerten Wunsch im Abschied. S. 48.

Fiskus. Königl. Genehmigung der Anträge der Stände über die Bedingung der Nicht-Versolgung gegen den Königl. Fiskus, und über die Mittheilung der Acten an die Kronfiskale, im Abschied S. 40. Sieh auch §§. 9 u. 10 in dem Gesez über einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung. S. 65—66.

Forstpolizey. Königl. Entschließung auf den Antrag der Stände wegen Einführung einer mit dem gesammten Kultur-Geseze im Zusammenhang stehenden Forstpolizey-Ordnung, so wie auf den Wunsch derselben hinsichtlich der Forst-Bemessung und Taxation, im Abschied. S. 44.

Freyzügigkeit zwischen Baiern und Neapel. S. 277.

## Fristenverlängerungen — Gemeinbeumlagen.

**Fr i s t e n:** Verlängerungen, Bestimmungen hierüber in dem Gesetze über einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung. S. 62.

**F u h r l e u t e,** Verpflichtung derselben zur Vorbereitung ihrer Frachtbriefe bey den Grenz-Zollämtern. S. 113.

**F u l d a,** Abgesonderte Behandlung der mit den ehemals sudaichsen Ämtern übernommenen Schulden. S. 247.

## G.

**G e b ä u d e,** (Staats-) Auscheidung derselben und Verkauf der Gutsherrlichen, nach dem Wunsche der Stände-Versammlung. S. 49.

**G e f ä n g n i s s e,** Königl. Entschliessung auf den Wunsch der Stände wegen Beschäftigung der Inquisiten, und Herstellung der erforderlichen Gefängnisse, im Abschied. S. 43.

**G e i s t l i c h e,** Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Geistlicher aus einem allenfallsigen Ueberschuss der Staats-Einnahmen, im Abschied für die Stände-Versammlung S. 36., im Finanz-Gesetz S. 229.

**G e m e i n d e n,** Vorschlag zur Perception der Steuern durch dieselben. S. 38.

**G e m e i n d e - U m l a g e n,** Entschliessung über das diesfalls erlassene Gesetz, im Abschiede für die Stände-Versammlung S. 32—35. Gesetz über die Gemeinde-Umlagen S. 83—93. Art. I. Lokal-Umlagen a) Vorbedingungen S. 84—85. b) Zwecke S. 85—88. Art. II. Beytrag-Pflichtige S. 88—89. Art. III. Befreyte S. 89—90. Art. IV. Vorbehalt rücksichtlich der Dominikal-Renten-Besitzer S. 90. Art. V. Rücksicht auf Religions-Verhältnisse S. 90—91. Art. VI. Raasstab. S. 91. Art. VII. Districts-Umlagen S. 92. Art. VIII. Kreis-Umlagen S. 92. Art. IX. Competenz-Verhältnisse S. 93—94. Art. X. Erhebung, Verwendung und Verrechnung S. 94—95. Art. XI. Beteitigung von Steuer-Beschlüssen S. 95. Art. XII. Revision der Rechnungen S. 95—96. Art. XIII. Executions-Befugnisse S. 96. Art. XIV. Behandlung der

## General-Fiskalat — Getreid.

Beschwerden S. 97. Art. XV. Aufhebung der früheren Verordnungen S. 98. Art. XVI. Vorbehalt hinsichtlich der Umlagen zum Kommerzial-Strassenbau S. 98.

**General-Fiskalat,** Sieh Fiskalat.

**G e r i c h t s - O r d n u n g,** Einige Verbesserungen derselben nach den Beschlüssen der Stände-Versammlung S. 32. Gesetz über diese Verbesserungen S. 50—82. I. Vom Verfahren bey den Untergerichten S. 60—62. II. Von Frist Verlängerungen S. 62. III. Vom Ungehorsam des Beklagten S. 63. IV. Vom Galumnien-Verde S. 63. V. Von Cautionen S. 64—65. VI. Von Fiskalischen Prozeissen S. 65—66 VII. Vom Beweiderfahren S. 66—69. VIII. Von der Appellation S. 69—75. IX. Von der Execution S. 75—78. X. Von dem Concurs-Verfahren S. 73—82.

Weitere Wünsche und Anträge der Stände für die künftige Revision der Gerichts-Ordnung S. 41.

**G e r i c h t l i c h e s V e r f a h r e n,** Königl. Entschliessung auf den von den Ständen gestellten Antrag zur Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, im Abschiede S. 40.

**G e s c h ä f t s - O r g a n i s m u s,** Königl. Entschliessung auf den wegen Vereinfachung derselben von den Ständen des Reichs geäußerten Wunsch, im Abschied S. 47.

**G e s e t z g e b u n g,** Initiative der Stände in der Gesetzgebung S. 51.

**G e r ü t,** Verwendung eines Theiles allenfallsiger Ueberschüsse der Staats-Einnahmen zur Verbesserung des Landgutes, im Abschied für die Stände-Versammlung S. 36. — im Finanz-Gesetz S. 229.

**G e t r e i d,** Königl. Entschliessung auf den von den Ständen des Reichs gestellten Antrag wegen unbeschränkter Verkaufes des Getreides in das Ausland, dann wegen Aufspicderung eines Theiles der Getreid-Vorräthe, im Abschied S. 43—44.

## Gewerbe, Steuer — Inquisiten.

**Gewerbe: Steuer.** Königl. Entschliessung auf den Antrag der Stände wegen Modifikation des Gewerbesteuer-Gesetzes im Rheinkreise, im Abschied S. 43.

**Grund-Eigentum.** Verwendung und Verzinsung des Erlöses aus den Ablösungen desselben bey der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse S. 250. 252.

## H.

**Handel** (unberechtigter und Hausier-) der Juden. Wünsche und Anträge der Stände, und Königl. Entschliessung hierauf im Abschiede S. 42.

**Hessische Ämter.** Abgefonderte Behandlung der mit den ehemals Hessischen Ämtern übernommenen Schulden S. 247.

**Hilburchhausen.** Uebereinkunft mit Sachsen - Hilburchhausen hinsichtlich der Bestimmungen über Militärpflichtigkeit bey Auswanderungen S. 15 — 18.

**Hypotheken-Ordnung.** Bemerkung hinsichtlich des an die Stände zur Berathung gebrachten Entwurfs einer Hypotheken-Ordnung, im Abschiede S. 39.

## I.

**Initiative in Verfassungs- und Gesetzgebungs-Gegenständen.** Jurisdiktion des Beschlusses der Kammer der Abgeordneten vom 19. May, daß nämlich der Stände-Versammlung die Befugniß zustehe, eine Bitte um Veranlassung einer Initiative auf einen Zusatz zu der Verfassung an Seine Königliche Majestät zu stellen, so wie des Beschlusses derselben Kammer vom 16. März; über den Entwurf einer Instruktion der zur Censur der politischen Zeitungen und Zeitschriften angeordneten Behörden, wodurch die gedachte Kammer sich verfassungswidrig das Recht zur Initiative in der Gesetzgebung bezuzulegen versuchte.

**Inquisiten.** Königl. Entschliessung auf den von den Ständen des Reichs wegen Beschä-

## Juratulierung der Acten — Lottospiel.

tigung der Inquisiten geäußerten Wunsch, im Abschied S. 48.

**Juratulierung der Acten.** Königl. Genehmigung des Antrags der Stände, im Abschied S. 40. Sieh auch §§. 25—28 in dem Gesetze über einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung. S. 72—75.

**Juden.** Wünsche und Anträge der Stände hinsichtlich des Hausier- und unberechtigten Handels der Juden, und Königl. Entschliessung hierauf im Abschiede S. 42.

**Juziz-Ministerium.** Sieh Ministerien.

## K.

**Kassen-Abrechnungen.** Königl. Entschliessung auf den deshalb von den Ständen des Reichs geäußerten Wunsch, im Abschied S. 46.

**Kaiserliche Beschwerde.** Zurückweisung der verfassungswidrigen Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten vom 30. May und 21. Juny auf die von Kaiserliche Beschwerde S. 52.

**Krahnen-Gebühr.** Bestimmung und Erhebung derselben. S. 105—112.

**Kreis-Umlagen für die Gemeinde-Bedürfnisse** S. 92—93.

**Kriegskosten.** Königl. Genehmigung der von den Ständen des Reichs über das denselben vorgelegte Peräquations-Gesetz der Kriegskosten in Antrag gebrachten Modifikationen. S. 37. Gesetz selbst S. 261—274.

**Kronfiskale.** Sieh Fiskus.

## L.

**Local-Umlagen für die Gemeinde-Bedürfnisse** S. 84—88.

**Lottospiel.** Königl. Entschliessung auf den Antrag der Stände wegen Aufhebung desselben, im Abschied S. 45.

## M.

- Magazine.** (Getreid.) Sieh „Getreid.“
- Malzausschlag.** Ueberweisung des Malzausschlages in den sechs ältern Kreisen des Reichs zur Dotation des Haupt-Schulden-Eiligungsfonds. S. 246.
- Mauth.** Erhebung nach dem neuen Zollgesetz S. 34. 230. Sieh Zollgesetz S. 99.
- Militär = Hauptkasse.** Uebergabe der disponiblen Gelder derselben an die Staatsschulden-Eiligungs-Commission gegen Verzinsung, im Abschied für die Stände-Versammlung S. 37 in der Verordnung über das Staats-Schulden-Weesen S. 252.
- Militär = Pflichtigkeit.** Bestimmungen hierüber bey Auswanderungen gegen Sachsen-Hildburghausen. S. 15—18.
- Militär = Verpflegung = und Versorgungs = Kosten.** Königl. Entschliesung auf den diesfälligen Antrag der Stände, im Abschied. S. 47.
- Minister.** Zulassung der Königl. Staats-Minister zu den geheimen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten. S. 51. 52.
- Ministerien.** Königl. Zusicherung ernstlicher Bedachtnahme auf den von den Ständen des Reichs hinsichtlich der Stellung des Staats-Ministeriums der Justiz zum Königl. Staatsrath, gemachten Antrag, dann Königl. Genehmigung des Wunsches derselben, einem jeden der Königl. Staats-Ministerien die zur Bestreitung seines Amtes erforderliche Summe, unabhängig vom Finanz-Ministerium anzuweisen und zur Disposition stellen zu lassen, im Abschied. S. 41 und 47.
- Musterwirthschaften.** Königl. Entschliesung auf den Wunsch der Stände wegen Beilegung der Musterwirthschaften zur Bildung eigentlicher Landwirthe, Deutsbothen und Schiffer, im Abschied. S. 44.

## N.

- Neapel.** Ergreifung Freyzügigkeit zwischen Baiern und Neapel. S. 277.
- Niederlag = Gehühr.** Bestimmung und Erhebung derselben für die auf den Hallen hin-terlegten Güter. S. 104 und 111.
- Nürnberg.** Verhandlung der Nürnberger-Staatsschuld. S. 37. Verhandlung hierüber. S. 257—262.
- N.**
- Obligationen.** Mitunterschrift der Rändischen Kommissäre bey allen für neue Geldan-lehen, oder für dergley ältere Papiere auszu-stellenden Obligationen. S. 253.
- Organismus.** Königl. Entschliesung auf den von den Ständen des Reichs wegen Vereinfachung des Geschäfts-Organismus geäußerten Wunsch, im Abschied. S. 47.

## P.

- Pässe.** Vorziehung und Visirung der Reisepässe bey der betreffenden Grenz-Zollstätte. S. 115. 117.
- Pensionäre.** Königl. Entschliesung auf den Wunsch der Stände wegen Ausschreibung der Pensionäre nach den verschiedenen Ministerien, im Abschied. S. 47.
- Pensionen.** Ueberweisung der Pensionen aus der Säkularisation und Mediatisation auf die Haupt-Staatsschulden-Eiligungs-Kasse. S. 219. 246.
- Perception der Steuern durch die Gemeinden.** S. 38.
- Peräquation der Kriegskosten.** Siehe Kriegskosten.
- Peräquations-Kasse.** (Central-) Aufstellung derselben mit dem Schlusse des Staats-Jahres 1838. S. 271.

**Pfarren: Besoldungen — Schuldenwesen.**

Uebnahme der Schulden derselben auf die Hauptkaatdschulden: Tilgungs-Kasse. S. 246. 271—272.

**Pfarren: Besoldungen.** Königl. Entschlieung an den wegen Verbesserung derselben von den Ständen des Reichs geduldeten Wunsch. S. 50.

**Q.**

**Quiescirungen.** Beschränkung derselben, und Wiederanstellung tanglicher Quiescenten, nach dem Wunsche der Stände. S. 49.

**R.**

**Rechnungshof.** (Oberster) Königl. Entschlieung auf den Wunsch der Stände wegen unabhängiger Stellung desselben, im Abschied. S. 43. 49.

**Reise: Pässe.** Siehe Pässe.

**Reinkreis.** Königl. Entschlieung auf den Antrag der Stände wegen Modificationen des Biersteuer-Gesetzes im Reinkreise, im Abschied. S. 43.

Benziehung dieses Landesihes zu dem verhalten simäßigen Antheil am neuen Staats-Schulden. S. 245 und 247.

**S.**

**Sachsen: Hildburghausen.** Uebereinkunft hinsichtlich der Bestimmungen über die Militär: Pflichtigkeit bey Auswanderungen. S. 15—18.

**Schuldenwesen.** (Staats:) Gesetz über die Behandlung derselben. S. 76. 247—256. Ueberweisung der disponibeln Kontributions-Geld der und der vorhandenen Staats-Glücken an die Haupt: Staats: Schulden tilgungs-Kasse zur arrianierten Verwendung. S. 36—37. 251. — Ueberweisung der disponibeln Gelder der Militär: Hauptkasse an die Schulden tilgungs-Gemeinschaft gegen Verzinsung. S. 37. Behandlung der Nürnberger: Staatsschuld, im Abschied für die Stände: Versammlung. S. 37

**Schul: Wesen — Staats: Gebäude.**

und im Gesetze hierüber als Viten Beilage zum Abschied. S. 257—262. — Erhebung einer ganzen Familien-Steuer auf drei Jahre zur Haupt: Schulden: Tilgungs: Kasse. S. 232. 248. 249. Uebnahme der Schulden so wie des gesammten Activ-Bestandes der Central-Kriegskosten: Veräquations-Kasse auf die Haupt: Schulden: Tilgungs-Anstalt. S. 246. 271. 272.

**Schul: Wesen.** Vermehrung der Schuldotation aus den allensälligen Uberschüssen der Staats-Einnahmen, im Abschied für die Stände: Versammlung. S. 36. im Finanz-Gesetz. S. 229. Wünsche und Anträge der Stände rücksichtlich des Schulwesens überhaupt, und Königl. Entschlieung hierauf, im Abschied. S. 41.

**Schulische Beschwerde.** Ungereignetes Verfahren der Kammer der Abgeordneten wegen des in Betreff der Landrichter Schulischen Beschwerde unterm 1sten July an das Staats-Ministerium der Justiz gestellten Ansehens. S. 52.

**Sporel: Cantien.** Königl. Entschlieung auf den Wunsch der Stände wegen Anweisung eines Function-Gehaltes für die Beamten statt der Sporel: Cantien, im Abschied. S. 45.

**Sporel: Taxe.** Einführung der Alt-Bairischen Sporel: Taxe: Ordnung an die Stelle der in einigen Theilen des Ober: Main und Regalkreises noch gebräuchlichen preußischen Sporel: Taxe. S. 34 und 250.

**Staats: Ausgaben.** Sieh Ausgaben.

**Staats: Beamten.** Sieh Beamten.

**Staatsdiener.** Mißfallen Sr. Königlichem Majestät über die von einzelnen Mitgliedern der zweiten Kammer der Stände: Versammlung gegen ganze Klassen von Staatsdienern ohne weitere Beweise ic. vorgebrachten allgemeinen schweren Beschuldigungen. S. 53.

**Staats: Einnahmen.** Sieh Einnahmen.

**Staats: Gebäude.** Ausschreibung derselben und Verkauf der Entbehrlichen, nach dem Wunsche der Stände. S. 49.

## Staats-Minister — Stände-Versammlung.

Staats-Minister. Siehe Minister.

Staats-Ministerien. Siehe Ministerien.

Staats-Rath. Königl. Zusicherung ernstlicher Bedachtnahme auf den von den Ständen des Reichs hinsichtlich der Stellung des Staats-Ministeriums der Justiz zu dem Königl. Staatsrath gemachten Antrag. S. 41.

Staats-Realitäten. Verwendung und Vergütung des Erlöses aus den Verkaufselben bey der Staatsschulden-Tilgungskasse. S. 250, 252.

Stände-Versammlung. Deren Einberufung auf den 23. Januar 1819. S. 5—8.

Die Verlängerung der Sitzungen der Stände-Versammlung v. J. 1819 bis zum 15. May S. 9—12. Weitere Verlängerung derselben bis zum 20. Juny 1819. S. 13—18. Fernere Verlängerung bis zum 16. July 1819. S. 21—24.

Die während der Abwesenheit Sr. Majestät des Königs dem Gesamts-Staats-Ministerium in Beziehung auf die ständischen Angelegenheiten ertheilte Vollmacht. S. 25—30.

Vollmacht für Sr. Königl. Hoheit den Herrn Herzog Wilhelm in Baiern zur Schließung der ersten Sitzung der Stände-Versammlung. (Siehe Anhang zum VI. Stück.)

Abschied für dieselbe. S. 51—58. —

### I.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetze: Entwürfe.

- A. Verbesserung der Gerichts-Ordnung. S. 32. Sieh I. Beilage zum Abschied. S. 59.
- B. Gemeinde-Umlagen. S. 32, 35. — II. Beilage. S. 85.

### C. Finanz-Gegenstände.

- I. Staats-Einnahme. S. 33—35. Hinsichtlich des Zollwesens. Dritte Beilage. S. 99.

## Stände-Versammlung.

II. Staats-Ausgabe. S. 55—36. — Sieh vierte Beilage — Finanz-Gesetz. S. 227.

III. Staatsschuld. S. 56. Sieh fünfte Beilage. S. 243 u. sechste Beilage. S. 257.

IV. Paräquation der Kriegslasten. S. 37. — Sieh siebente Beilage. S. 261.

V. Creditmittel. S. 37, 38.

VI. Steuer-Perception durch die Gemeinden. S. 38.

### II.

Wünsche und Anträge der Kammer-n.

- A. Gesetz gegen die Duelle. Seiten 39.
- B. Verbesserung des Advocaten-Standes. S. 39.
- C. Öffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens. S. 40.
- D. Anträge 1) wegen Mittheilung der Acten an die Kronfiscale, 2) wegen der Bedingung der Rechts-Versolgung gegen den Königl. Fiscus, 3) wegen Introdution der Acten. S. 40, 41.
- E. Weitere Wünsche und Anträge für die künftige Revision der Gerichts-Ordnung. S. 41.
- F. Stellung des Staats-Ministeriums der Justiz gegen den Staatsoath. S. 41. — G. Schulwesen. S. 41.
- H. Häuser- und unberechtigter Handel der Juden. S. 42.
- I. Akademie der Wissenschaften. S. 42.
- K. Verkauf des Getreides ins Ausland. S. 43.
- L. Medicinationen des Gewerbs-Steuergesetzes im Rheinkreise. S. 43.
- M. Allgemeine Tax-Ordnung. S. 43.
- N. Mutterwirthschaften. S. 44.
- O. Forst-Bermessung und Taxation. S. 44.
- P. Forstpolizei-Ordnung. S. 44.
- Q. Aufspeicherung eines Theils der Getreide-Vorräthe. S. 44.
- R. Berg- und Hütten-Wesen. S. 44—45.
- S. Lotteryspiel. S. 45.
- T. Steuer-Reclamationen. S. 45.
- U. Spectel-Fantimen. S. 45.
- V. Taxsäße für die Duplicate und Triplicate von Urkunden. S. 46.
- W. Finanz-Budget. S. 46.
- X. Kassen-Abrechnungen und Bilanzen. S. 46.
- Y. Militär-Berpflegung- und Vorspann-Kosten. S.

47. Z. Geschäft: Organismud. S. 47. Aa. Revision der Bierzerr. S. 47. Bb. Bedarf der Staats-Ministerien. S. 47. Cc. Ausschreibung der Pensionärs. S. 47. Dd. Liquidirung der Staats-Dominical-Renten. S. 48. Ee. Beschäftigung der Inquisiten; Herstellung der Gefängnisse. S. 48. Ff. General-Fiscalat. S. 48. Gg. Oberster Rechnungshof. S. 48. Hh. Allgemeines Steuer-System. S. 49. Ii. Ausschreibung der Staats-Gebäude. S. 49. Kk. Quittirungen. S. 49. Ll. Besoldungs-Status der Staatsbeamten. S. 49. Mm. Pfarren-Besoldungen. S. 50. Nn. Entschädigungen für Demolitionen. S. 50.

## III.

Von der Verfassung abweichende Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten. S. 50—54.

## IV.

Resultate der ersten Stände-Versammlung. S. 54—58.

Stempelgebühre (Zoll-) Bestimmung und Erhebung derselben. S. 104 und 110.

Stempelgefälle. Ueberweisung sämmtl. Stempelgefälle der Siegelämter zur Dotation des Haupt-Staats-Schuldens-Tilgungs-Fonds. S. 248.

Steuern. Königl. Genehmigung der von den Ständen des Reichs votirten Bewilligung der directen Steuern für die Periode 1813. S. 33. 54. Erhebung derselben 230. 231. 239. 240. — Erhebung der indirecten Steuern 34. Erhebungs-Bewilligung einer außerordentlichen Familien-Steuer zur Unterstützung der Hauptschuldentilgungs-Kasse auf 3 Jahre. S. 35. 232. 248. Steuer-Perception. S. 38. Modificationen des Gewerbs-Steuergesetzes im Rhein-Kreise. S. 43. 251. Steuer-Reclamationen. S. 45. Verarbeitung eines allgemeinen Steuer-Systems. S. 49.

Befreiung von Steuer-Vorschlägen bey Gemeinde-Umlagen. S. 95.

## I.

Tarordnung. Königl. Entschließung auf den Wunsch und Antrag der Stände wegen Einführung einer allgemeinen Tarordnung, im Abschied. S. 45.

## II.

Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse. Siehe Gemeinde-Umlagen.

Ingehorsam des Befehlten. Bestimmungen hierüber in dem Gesetze über einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung. S. 65.

Universitäten. Verwendung eines Theils der allenfallsigen Ueberflüsse von den Staats-Einnahmen für die Universitäten, im Abschied für die Stände-Versammlung. S. 30; im Finanz-Gesetz. S. 229.

Untergesichte. Verfahren bey denselben nach den gesetzlichen Verbesserungen der Gerichts-Ordnung. S. 60—62.

Unter-Mainkreis. Besorgung des Staatschulden-Wesens für den Unter-Mainkreis durch die Tilgungs-Anstalt in Würzburg. S. 245. 246. 247. 254.

## V.

Verfassung. Initiative der Stände in Verfassungsgegenständen. S. 51.

Verkaufe der Staats-Realitäten. Verwendung und Verzinsung des Ueberschusses bey der Staatschulden-Tilgungs-Kasse. S. 250.

Verspflegungs- und Worspanns-Kosten des Militärs. Siehe Militär.

Verwahrungen. Zurückweisung der von einzelnen Mitgliedern der zweyten Kammer der Stände-Versammlung gegen Verfassungsmäßig zu Stände gefommene oder noch erst zu fassende Beschlüsse im Namen einzelner Kreise, und selbst der Nation eingelegten Verwahrungen. S. 53.

Volksschulen. Siehe Schulwesen.

**W.**

Waaggeld. Bestimmung und Erhebung desselben S. 104 u. 110.

Weggeld. Bestimmung und Erhebung desselben S. 102 u. 108. Befreyung hiervon S. 124. Bestrafung der Weggelds-Gefährden S. 127. Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten und Defraudations-Fälle in Zoll- und Weggelds-Sachen S. 130—139.

Wissenschaften. Königl. Entschliessung auf den von den Ständen wegen Revision der Statuten und Einrichtung der Akademie der Wissenschaften geäußerten Wunsch, im Abschied S. 42—43.

Würzburg. Fortbestand und Obliegenheiten der dortigen Staatsschulden-Eilgungs-Anstalt für den Unter-Rheinkreis S. 243, 246, 247 und 254.

**Z.**

Zeitungen und Zeitschriften. Zurückweisung des verfassungswidrigen Beschlusses der Kammer der Abgeordneten vom 16. März über den Entwurf einer Instruction der zur Censur

der politischen Zeitungen und Zeitschriften angestellten Behörden. S. 51.

Zollgefälle. Ueberweisung eines Theiles der gesammten Zollgefälle zur Dotation des Haupt-Staatsschulden-Eilgungs-Fonds. S. 248.

Zollwesen. Verordnung hierüber und über die übrigen verwandten Abgaben im Königreiche, mit Ausnahme des Rheinkreises S. 34. 99—226. Tit. I. Von der Bestimmung der Bölle und übrigen Abgaben S. 100—103. Tit. II. Von der Erhebung der Zoll-Abgaben und übrigen Gebühren S. 106—112. Tit. III. Von den Versicherungs-Regeln S. 113—116. Tit. IV. Von den Obliegenheiten der Zollpflichtigen S. 116—122. Tit. V. Von den Rückvergütungen und Begünstigungen S. 122—124. Tit. VI. Von den Zoll- und Weggelds-Befreyungen S. 124—127. Tit. VII. Von den Zoll- und Weggelds-Gefährden und deren Bestrafung S. 127—135. Tit. VIII. Von der Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten und Defraudations-Fälle in Zoll- und Weggelds-Sachen S. 130—139. Tit. IX. Von der Vertheilung der Defraudations-Strafen S. 139—140. Tit. X. Allgemeine Bestimmungen S. 140—142.

